

Beschluß der Synode zur Weiterarbeit an der Finanzkonzeption vom 25. September 1979

I. Die Synode nimmt die folgenden Stellungnahmen zustimmend zur Kenntnis:

1. Stellungnahme des Haushaltsausschusses zum Zwischenbericht: Finanzkonzeption

1.1. Bisheriger Stand

Der Haushaltsausschuß nimmt dankbar Kenntnis von dem Bericht über den Stand der Arbeit an einer künftigen Finanzkonzeption (hier nicht abgedruckt). Der Bericht macht aber deutlich, daß die bereits in der 2. Tagung der 3. Synode des Bundes geforderte Terminstellung nicht eingehalten wurde. Eine Dringlichkeit muß zum wiederholten Male unterstrichen werden. Der Haushaltssplan 1980 z. B. konnte noch nicht auf Ansätze, geschweige denn auf Ergebnisse einer künftigen Finanzkonzeption zurückgreifen. Die Eisenacher Empfehlungen versteht der Haushaltsausschuß als eine weitere Herausforderung an die beteiligten Gremien, die Intensität an der Findung einer Konzeption künftiger gesamtkirchlicher Arbeit und deren Finanzierung zu erhöhen.

1.2. Weiterarbeit

1.2.1. Wer?

Der Haushaltsausschuß begrüßt die Initiative der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen, die zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe (Konferenz-Gruppe) zu den Fragen der Konzeption gesamtkirchlicher Arbeit und deren Finanzierung führte. Es wird erwartet, daß die dort bereits geleistete Vorarbeit zügig fortgesetzt und von der Konferenz, deren Finanzausschuß, dem Sekretariat und den Dienststellen der gesamtkirchlichen Zusammenschlüsse gefördert wird. So erwartet der Haushaltsausschuß von der bereits arbeitenden Gemeinsamen Planungsgruppe weiterhin aktive Zuarbeit. Der Haushaltsausschuß geht dabei davon aus, daß die von der Konferenz eingesetzte Gruppe die Federführung in der Findung der Konzeption gesamtkirchlicher Arbeit und deren Finanzierung behalten sollte und bietet ihr dazu ebenfalls seine Mitarbeit und Zuarbeit an. Die Gliedkirchen sollten mehr als bisher ihre Überlegungen oder Ergebnisse in die Gesamtüberlegungen einbringen, indem sie diese der Konferenz-Gruppe zuleiten.

1.2.2. Wie?

Die Konferenz-Gruppe hat aus einer synoptischen Darstellung der gesamtkirchlichen Aktivitäten und unter Heranziehung der Eisenacher Arbeitsergebnisse eine umfangreiche, aber konzentrierte Aktivitätenliste aufgestellt. Dabei wurde eine Gruppierung nach einheitlichen Kategorien zugrunde gelegt. Der Haushaltsausschuß sieht auch die Dringlichkeit, daß diese Aktivitäten mit Eckdaten der bisherigen Finanzierung versehen werden (Erfahrungswerte aus vergangenen Jahren und aus den einzelnen gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen). Ein dadurch möglicher Vergleich der finanziellen Möglichkeiten kann zu einer präziseren Prioritätenfeststellung beitragen. Der Haushaltsausschuß ist bereit, in dieser Phase insoweit mitzuwirken, indem er über Möglichkeiten der Beschaffung der finanziellen Mittel, über die Planung und den Einsatz dieser Mittel sowie über die Beteiligung der Gliedkirchen an den Finanzierungsmaßnahmen konstruktive Vorschläge erarbeitet.

Damit ist nicht gesagt, daß der Haushaltsausschuß seine Aktivität bis zum Vorliegen von Prioritäten-Entscheidungen ruhen läßt. Er ist bereit, die Arbeit der Konferenz-Gruppe jetzt schon zu begleiten. Dazu ist geplant, möglichst noch vor Jahresende der Konferenz-Gruppe schriftliche Empfehlungen zuzuleiten. Diese Empfehlungen sollten u. a. Aussagen enthalten über

- Voraussetzungen einer Konzeption der Finanzierung gesamtkirchlicher Aufgaben
- mögliche Finanzierungsspielräume, in denen sich künftige Planungen bewegen können
- Fragen eines zwischenkirchlichen Finanzausgleiches aufgrund besonderer Vereinbarungen von Gliedkirchen
- künftige Gestaltung des Haushaltssplanes
- Durchsichtigkeit der Haushalts- und Rechnungslegung
- Umlage und Kollektivenverfahren
- Möglichkeiten eines Modell-Haushaltes.

2. Stellungnahme des Haushaltsausschusses zum Bericht der Konferenz

2.1. Entscheidend für die Finanzierung kirchlicher Arbeit wird in Zukunft das Finanzaufkommen in den Kirchengemeinden sein. Eine Steigerung des Kirchensteueraufkommens ist möglich durch verstärkte Bemühungen beim Gemeindeaufbau und durch persönliche Gespräche anhand einfacher Tabellen und klarer Aussagen über die Verwendung der Mittel.

Die Bewußtseinsbildung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise über die von ihnen zu finanziierenden Aufgaben muß verstärkt werden. Gleichzeitig ist deren Entscheidungsbefugnis über die Verwendung der Mittel zu erhöhen.

2.2. Der Erfahrungsaustausch über die Finanzierung kirchlicher Arbeit muß auf allen Ebenen verstärkt werden (Besuche bei Tagungen der Landessynoden, Bundessynode).

2.3. Finanzmittel, die nicht aus dem eigenen Aufkommen stammen, sollten stärker als bisher als solche erkennbar sein.

II. Die Synode beschließt:

1. Die Synode bittet die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen, die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die Gliedkirchen, die Arbeit der von der Konferenz eingesetzten ad-hoc-Gruppe zur Findung einer Konzeption gesamtkirchlicher Arbeit und deren Finanzierung intensiv zu fördern.

2. Die Synode bittet die Konferenz und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, dafür Sorge zu tragen, daß jegliche Doppelarbeit in dieser Sache vermieden wird und eine Koordinierung und Kooperation der arbeitenden Gruppen bestmöglich geschieht. Neue Gruppen bzw. Untergruppen zur Finanzkonzeption sollen nicht eingesetzt werden.

3. Die Synode bittet die gesamtkirchlichen Zusammenschlüsse, Neueinstellungen von Mitarbeitern in den Dienststellen künftig nur noch dann vorzunehmen, wenn sicher ist, daß dieses Arbeitsfeld auch künftig nötig ist und aus dem vorhandenen Mitarbeiterbestand die Aufgabe nicht übernommen werden kann.

4. Die Synode bittet die gesamtkirchlichen Zusammenschlüsse, alle denkbaren und möglichen Zusammenfassungen von Arbeitsbereichen in den Dienststellen zu prüfen und schon jetzt vorzunehmen (z. B. Kassen- und Vermögensverwaltung, Registratur und Archiv, Telefon und Postausgang, Schreitarbeiten und Vervielfältigungen u. a.), soweit das noch nicht geschehen ist.
Dessau, den 25. September 1979

Der Präs des Synode
des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR
Wahrmann

Ergänzungswahlen

1. In den Wahlvorbereitungsausschuß wurde gewählt
Baier, Wilfried

2. In den Ausschuß für die Arbeit der Kommissionen wählte die Synode
Gürtler, Christoph

Kirchengesetz über den Haushaltssplan und die Umlagen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik für das Rechnungsjahr 1980 vom 24. September 1979

Die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Haushaltsführung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik gründet sich im Rechnungsjahr 1980 auf den als Anlage 1 beigefügten Haushaltssplan, der in Einnahmen und Ausgaben auf 1 474 500,— M festgestellt wird.

§ 2

(1) Auf Grund von Artikel 18 Absatz 1 der Ordnung des Bundes wird zur Deckung des Finanzbedarfes für das Rechnungsjahr 1980 von den Gliedkirchen eine Umlage in Höhe von 352 000,— M nach dem vorliegenden Verteilungsschlüssel (Anlage 2) erhoben.

(2) Daneben wird nach dem vorliegenden Verteilungsschlüssel (Anlage 3) von den Gliedkirchen eine Umlage in Höhe von 120 000,— M für das Diakonische Werk erhoben.

(3) Der Fehlbetrag (Haushaltsstelle 133 503) bis zur Höhe von 80 000,— M wird nach dem vorliegenden Verteilungsschlüssel (Anlage 4) auf die Gliedkirchen umgelegt.

§ 3

(1) Der Haushaltsausschuß wird beauftragt, die Haushaltsansätze des Bundes in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat zu überwachen.

(2) Überschreitungen der Haushaltsansätze bedürfen der Genehmigung des Haushaltsausschusses. Erforderlichenfalls ist ein Nachtragshaushalt festzustellen.

§ 4

(1) Sach- und Personalausgaben sind gegenseitig grundsätzlich nicht deckungsfähig. Innerhalb eines Abschnittes sind die Personalausgaben deckungsfähig. Ebenso sind die Sachausgaben innerhalb eines Abschnittes deckungsfähig.

(2) Im Rahmen des Gesamthaushaltes erhält der Haushaltsschluß von der Synode Vollmacht, Deckungsfähigkeit über die Abschnitte hinaus festzustellen.

Dessau, den 24. September 1979

Der Präs des Synode
des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR
Wahrmann

Anm.: Anlagen hier nicht abgedruckt.

**Beschluß der Synode über die Entlastung für das Rechnungsjahr 1978 vom 24. September 1979
(gekürzt)**

Der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR und dem Sekretariat des Bundes wird für die Haushaltsführung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR für das Rechnungsjahr 1978 Entlastung erteilt.

Den an der Rechnungsführung beteiligten Mitarbeitern wird der Dank der Synode ausgesprochen.

Dessau, den 24. September 1979

Der Präs des Synode
des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR
Wahrmann

Wort zum Frieden

Hiermit wird das gemeinsame Wort zum Frieden des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR und der Evangelischen Kirche in Deutschland zum 40. Jahrestag des Beginns des 2. Weltkrieges veröffentlicht.

Berlin, den 17. Oktober 1979

Der Leiter des Sekretariats
Stolpe

Wort zum Frieden

**Der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR
und die Evangelische Kirche in Deutschland
zum 40. Jahrestag des Beginns des 2. Weltkrieges**

(1) Vor 40 Jahren, am 1. September 1939, begann der Zweite Weltkrieg. Der Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und die Evangelische Kirche in Deutschland rufen aus diesem Anlaß dazu auf, das Geschehen dieses Krieges, seine Wirkungen und Folgen zu bedenken und sich der Aufgaben bewußt zu werden, vor denen wir heute stehen. In unterschiedliche politische, wirtschaftliche und militärische Weltsysteme hineingestellt, nehmen die evangelischen Kirchen in den beiden deutschen Staaten den Auftrag, das Evangelium je in ihren Verantwortungsbereich hinein auszurichten, eigenständig wahr. Gemeinsam sprechen sie heute im Bewußtsein ihrer gemeinsamen Betroffenheit und Schuld. An der Nahtstelle zweier Weltsysteme bekennen sie sich gemeinsam zu ihrer besonderen Verantwortung für den Frieden.

(2) Erinnern wir uns:

Durch den deutschen Angriff auf den polnischen Staat im September 1939 wurde ein Krieg ausgelöst, der nahezu alle europäischen Staaten ergriff. Die ideologischen Triebkräfte dieses Krieges und der Wahn rassistischer Überlegungen ließen für Verständigungs- und Friedensinitiativen keinen Raum. Zug um Zug wurden schließlich fast alle Völker und Staaten der Welt in einen neuen Krieg hineingerissen. In ihm geschahen Kriegsverbrechen und die Vernichtung des europäischen Judentums durch Menschen unseres Volkes. Der totale Krieg führte zu einer Radikalisierung über alles bisher bekannte Maß. Zuletzt triumphierte die totale Vernichtungswaffe.

(3) Der Zweite Weltkrieg gehört nicht der Vergangenheit an. Kinder und Eltern, Verwandte und Freunde haben um viele Millionen Tote getrauert. Unzählige Menschen tragen weiter an den Leiden dieses Krieges. Die Narben schmerzen noch heute. Der Krieg hat tiefgreifende Gegensätze zwischen Völkern hinterlassen, politische Spannungen und Mißtrauen. Er verstärkte aber auch das Verlangen nach einer politischen Ordnung, die den Frieden weltweit beständiger machen kann.

(4) Die deutsche Verantwortung für die Auslösung des Zweiten Weltkrieges liegt offen zutage. Die Frage nach der Schuld zwingt uns dazu, auch nach unserem eigenen Anteil an ihr und unserer Verstrickung zu fragen. Die Stuttgarter Schulderklärung der evangelischen Kirche wollte auch dazu helfen, die Folgen dieses Krieges anzunehmen und einen neuen Anfang zu machen. Solche Annahme verlangte ein liebes und schmerhaftes Umdenken, Überwindung und Opfer.

(5) Die Stuttgarter Erklärung eröffnete den Weg zur Mitarbeit in der ökumenischen Bewegung, die sich seit ihrer Gründung als ein Instrument des Friedens verstanden hat. Durch die Erfahrungen zweier Weltkriege wird die ökumenische Gemeinschaft dringender als je zu den Aufgaben kirchlicher Weltverantwortung und christlichen Friedensdienstes herausgefordert. In der ökumenischen Gemeinschaft und mit ihr können heute über weltpolitische Gegensätze hinweg Brücken der Verständigung geschlagen werden. Das ist eine große Chance, Vertrauen zu bilden und wirksam werden zu lassen, die wir als Kirchen in den beiden deutschen Staaten entschlossen nutzen wollen.

(6) Auf mehr als 30 Jahre Frieden in Europa blicken wir zurück. Wir wissen aber, wie zerbrechlich der Frieden ist. 1945 haben Unzählige geschworen: Nie wieder Krieg! Heute muß dieser Ruf bekräftigt werden, nicht nur mit leidenschaftlichem Herzen, auch mit besonnenem Verstand. Die Arbeit für eine Friedensordnung, die Vertrauen wachsen läßt und den Völkern Sicherheit gewährt, in der Konflikte zwischen den Staaten ohne militärische Drohung und ohne Anwendung von Gewalt ausgetragen werden, erfordert Nüchternheit, Geduld und Mut. Den Christen und Kirchen in den beiden deutschen Staaten ist es besonders aufgetragen, an der Vertiefung der Entspannungspolitik mitzuarbeiten, für die die Schlubakte von Helsinki ein Zeichen der Hoffnung ist.

(7) Wir wissen: Lange bevor ein Krieg ausbricht, hat er in den Gedanken und Herzen der Menschen schon begonnen. Mißtrauen und Angst und das Gefühl der Bedrohung löschen alle anderen Hoffnungen aus. Darum haben wir jetzt für eine konsequente Erziehung zum Frieden zu sorgen. Diese Erziehung wird sich darauf richten müssen, dem Gefühl der Ohnmacht entgegenzuwirken und zur friedlichen Lösung von Konflikten zu befähigen, im persönlichen Bereich ebenso wie im Umgang der Staaten miteinander. Die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges haben das Sicherheitsstreben der Völker verstärkt. Der gegenwärtige Rüstungswettlauf verschlingt unvorstellbare Energien und Mittel. Ständige Ermutigung brauchen die Politiker, die in zähen Verhandlungen darum ringen, diese Entwicklung zu bremsen. Dazu gehört unser aller Bereitschaft, eigene Interessen in das Interesse des Friedens für alle Völker einzuordnen und den eigenen Reichtum mehr und mehr für den gerechten Ausgleich zwischen den Völkern einzusetzen.

(8) Christus ist unser Friede. Friede mit Gott und Frieden auf Erden sind nicht dasselbe. In der Gewißheit des Friedens, den Gott selbst verheißen hat, und der mit seiner Herrschaft auf uns zu kommt, sind wir gewarnt vor Illusionen und falschem Optimismus in unserem Handeln. Noch mehr aber verbietet uns diese Gewißheit jede Gleichgültigkeit angesichts der Gefährdung unserer Welt.

Laßt uns für den Frieden in der Welt denken, arbeiten und beten!

Laßt uns für alle Taten des Friedens danken!

Laßt uns danken für den Frieden mit Gott, den wir heute durch den Glauben an Christus haben.

D. Albrecht Schönherr

Bischof

Vorsitzender der Konferenz
der Evangelischen Kirchenleitungen
in der Deutschen Demokratischen Republik

Professor D. Eduard Lohse

Landesbischof

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Kollektenempfehlungen 1980

Hiermit werden die Empfehlungen zur Abkündigung der Kollektions des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR für gesamtkirchliche Aufgaben, für die ökumenische Arbeit des Bundes sowie für die diakonischen Aufgaben der Gliedkirchen des Bundes im Jahr 1980 veröffentlicht.

Berlin, den 17. Oktober 1979

Der Leiter des Sekretariats
Stolpe

Kollekte für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR

Das Dankopfer des heutigen Gottesdienstes wird für die Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR erbettet.

Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit über die Grenzen unserer Landeskirchen hinweg sollen Zeugnis und Dienst in unserer Gesellschaft fördern.

Eine besonders dringliche Aufgabe ist uns in den Neubaugemeinden unserer großen Industriezentren gestellt, nicht nur dort, wo wir zu unserer großen Freude neue Kirchengebäude errichten können. Die seelsorgerliche Arbeit in den Wohnblocks, in denen viele Tausende junger Ehepaare mit ihren Kindern wohnen, stellt unsere Kirchen vor ganz neue Aufgaben und erfordert spezifische Arbeitsweisen, die wir nur in gegenseitiger Beratung in Angriff nehmen können.

Ein anderer geistlicher Schwerpunkt, der sich in den letzten Jahren herausbildete, sind unsere Kirchen mit großen Besucherzahlen. Unser Land ist voll von künstlerisch wertvollen Gotteshäusern, durch die – vor allem in der Urlaubszeit – große Ströme in- und ausländischer Touristen angezogen werden. Viele unter Ihnen haben keine innere Verbindung zur Kirche. Wir möchten Ihnen helfen, daß der Gang in unsere denkmalwerten Kirchen für sie nicht nur ein interessantes Ferienerlebnis bleibt, sondern daß sie einen Hinweis bekommen auf die Botschaft, die in diesen Räumen verkündigt wird.

Für diese geistlichen Dienste und andere Aufgaben erbitten wir die Gaben des heutigen Gottesdienstes.

Kollekte für gemeinsame diakonische Aufgaben der Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR

Das heutige Dankopfer ist für gemeinsame diakonische Aufgaben der Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR bestimmt.

Die Anforderungen, die an die Diakonie gestellt werden, wachsen ständig:

Viele unserer Häuser sind sehr alt. Große Bauvorhaben sind notwendig, um diese Gebäude zu erhalten, zu modernisieren und zu erweitern. Das kostet viel Geld. Die sprunghafte wissenschaftliche Entwicklung weist immer neue Wege zu einer besseren Hilfe für kranke, behinderte und alte Menschen. Das kostet viel Geld.

Die Ausbildung von Mitarbeitern wird immer intensiver. Diakonische Berufsarbeiter und ehrenamtliche Helfer bedürfen einer guten fachlichen und seelsorgerlichen Zurüstung. Das kostet viel Geld.

Durch Fürbitte, persönlichen Einsatz und finanzielle Opfer hat die Gemeinde den Dienst für hilfsbedürftige Menschen um Jesu willen zu ihrer ureigensten Sache gemacht. Deshalb werden Sie auch heute wieder um ein Opfer gebeten, das mithilft, die vielfältige Arbeit der Diakonie weiterzuführen.

Kollekte für die ökumenische Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR

Das Dankopfer des heutigen Gottesdienstes ist bestimmt für die ökumenische Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR.

Die Evangelischen Kirchen in der DDR sind Glieder am Leib der Weltchristenheit. Nur im regen Austausch mit den Kirchen der Ökumene können sie die Aufgaben erkennen und erfüllen, die ihnen in der Gemeinschaft mit den anderen zufallen.

Seit der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR diesen Teil der Arbeit stellvertretend für die Gliedkirchen zu koordinieren versucht, sehen wir uns rasch wachsenden Erwartungen und Anforderungen gegenüber: Immer mehr Kirchen in der Welt wünschen engere Kontakte mit den Gemeinden in unserem Lande.

Drei Beispiele stehen für viele:

Der Besuch einer Gruppe japanischer Christen in der DDR 1978 und der Gegenbesuch einer Delegation aus unserem Land in Japan 1979 stellen nur den Anfang eines Gespräches dar, an dem vor allem dem japanischen Partner viel liegt.

Inzwischen haben auch die Christen Vietnams ihr Interesse an einer Zusammenarbeit ausgesprochen, deren Form noch gefunden werden muß. Unter den orthodoxen Kirchen Osteuropas will die Kirche in Bulgarien ihre bereits begonnenen theologischen Gespräche mit uns fortsetzen.

Daneben bestehen die bisherigen Verbindungen und ökumenischen Arbeitsbeziehungen weiter und dehnen sich auf die verschiedenen Arbeitsgebiete der Kirche aus.

Diese Einbindung unserer Kirchen in die Weltchristenheit kann in Zukunft nur durchgehalten werden, wenn nicht nur kirchenleitende Personen und Gremien, sondern die Gemeinden Träger der ökumenischen Arbeit werden. Für die Zusammenarbeit mit der Römisch-katholischen Kirche gilt das längst. Im übrigen gibt es bisher erst Ansätze.

So hat der Besuch einer Arbeitsgruppe des Ökumenischen Rates der Kirchen in verschiedenen Gemeinden gezeigt, daß wir von den Fragen und Beobachtungen der Gäste am Ort viel lernen können. Das haben wir nötig. Aber die dazu notwendige Ausweitung der Arbeit kostet Geld. Deshalb sollte unser Beitrag für die ökumenische Arbeit des Bundes zu den wichtigen Aufgaben rechnen. An seiner Höhe wird erkennbar, was uns die Gemeinschaft mit der Weltkirche wert ist.

II. Aus den Gliedkirchen

III. Kirchliche Zusammenschlüsse

Evangelische Kirche der Union – Bereich DDR

Verordnung zur Änderung der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin vom 9. November 1956

Vom 5. Juli / 4. Oktober / 6. Dezember 1978

Auf Grund des Kirchengesetzes betreffend die Domgemeinde zu Berlin vom 8. März 1930 sowie der Bestimmungen des Artikels 15 und des Artikels 24 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Paragraphen 1, Absätze 1 und 2, Buchstabe c; 2, Absatz 3; 3, Absätze 1, 2 und 4; 6, Absätze 1 und 3 sowie 9, Absätze 2, 3, 4 und 5 der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin vom 9. November 1956 werden wie folgt geändert:

1.

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin dient als ein Gebäude von übergemeindlicher Bedeutung vielfältigen kirchlichen Aufgaben. Sie ist dem kirchlichen Leben der Berliner Domgemeinde gewidmet.“

2.

§ 1 Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt ergänzt:

„... Familienmitglieder, sofern sie nicht ausdrücklich in der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes verbleiben möchten.“

3.

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Domkirchenkollegium vertritt die Domgemeinde und ihre Einrichtungen im Rechtsverkehr. Diese Vertretungsbefugnis umfaßt nicht die Verwaltung und Nutzung der Oberpfarr- und Domkirche einschließlich ihrer baulichen Instandsetzung und Unterhaltung; die Vertretung liegt insoweit beim Domverwaltungsrat (§ 9).“

In § 2 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„Urkunden, welche die Domgemeinde oder ihre Einrichtungen Dritten gegenüber verpflichten, sowie Vollmachten sind namens des Domkirchenkollegiums von seinem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und zwei Domkirchenräten unter Beidruckung des Domkirchensiegels zu vollziehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschußfassung festgestellt.“

4.

§ 3 Absätze 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Domkirchenkollegium besteht aus a) den Dompredigern, b) mindestens vier Domkirchenräten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Domgemeinde auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden und bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt bleiben; ihre Anzahl bestimmt das Dom-

kirchenkollegium mit Zustimmung des zuständigen Kreiskirchenrates. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Nach jeder Neuwahl des Domkirchenkollegiums wählt es aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter. Der Vertreter des Vorsitzenden ist für den Fall, daß ein Domkirchenrat den Vorsitz führt, ein Domprediger, andernfalls wählt das Domkirchenkollegium einen Domkirchenrat zum Vertreter des Vorsitzenden.

(4) Beauftragte Vertreter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union, des Evangelischen Konsistoriums Berlin-Brandenburg und des zuständigen Kreiskirchenrates können an den Beratungen des Domkirchenkollegiums jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen. Der Leiter der Kirchenkanzlei oder der Superintendent des zuständigen Kirchenkreises können in besonderen Fällen den Vorsitz übernehmen.“

5.

§ 4 wird ersetzt gestrichen; die Paragraphen 5 bis 9 werden Paragraphen 4 bis 8.

6.

In § 6 (neu: 5) Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen; dafür wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Die erfolgte Wahl ist an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen der Domgemeinde im Gottesdienst bekanntzugeben. Jedes wahlberechtigte Domgemeindemitglied ist berechtigt, binnen zwei Wochen nach erfolgter Abkündigung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Domkirchenkollegium Einspruch einzulegen.“

Der neue Absatz 4 (alt 3) enthält folgende Fassung:

„Die Einführung der Domprediger erfolgt durch den Leiter der Kirchenkanzlei oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied der Kirchenkanzlei.“

7.

In § 9 (neu: 8) wird der Absatz 3 ersetzt gestrichen; im übrigen erhalten die Absätze 2ff. folgende Fassung:

„(2) Innerhalb der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg gehört die Domgemeinde zum Berliner Stadtsynodalverband und zum Kirchenkreis Berlin Stadt I. Die Domprediger sind Mitglieder der Kreissynode und des Pfarrkonvents Berlin Stadt I. Die nach der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in die Kreissynode zu entsendenden Synodenalnen werden vom Domkirchenkollegium gewählt. Die Domgemeinde wird in der Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg nach den allgemeinen Vorschriften vertreten.“

(3) Ist der Leiter der Kirchenkanzlei ein ordiniert Theologe, so hat er das Recht, in einem mit den Dompredigern zu verabredenden Turnus in der Domgemeinde zu predigen; andernfalls kann der Rat ein theologisches Mitglied der Kirchenkanzlei dafür bestimmen. Die Visitation der Domgemeinde erfolgt auf Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirchenleitung Berlin-Brandenburg. Sie begleiten gemeinsam den Visitator und die übrigen Mitglieder der Visitationskommission.

(4) Die Domgemeinde ist gehalten, auf Verlangen der Kirchenkanzlei ihre gottesdienstlich genutzten Räume zur Feier besonderer Gottesdienste und zu außerordentlichen Veranstaltungen der Gesamtkirche oder der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zur Verfügung zu stellen. Die regelmäßige Durchführung von Gottesdiensten in der Domkirche außerhalb der von der Domgemeinde genutzten Räume bedarf des Einvernehmens mit dem Domkirchenkollegium.“

8.

Folgender neuer § 9 wird eingefügt:

„(1) Die Sorge für die Verwaltung und Nutzung einschließlich der baulichen Instandhaltung und Unterhaltung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin trägt der Domverwaltungsrat. Er hat insoweit Vertretungsbefugnis im Rechtsverkehr. Der Domverwaltungsrat untersteht der unmittelbaren Aufsicht der Kirchenkanzlei.“

(2) Der Domverwaltungsrat besteht aus berufenen und entsandten Mitgliedern, deren Amtszeit jeweils sechs Jahre beträgt.

(3) Die Kirchenkanzlei, das Evangelische Konsistorium Berlin-Brandenburg und der Kreiskirchenrat Berlin Stadt I können je ein Mitglied, das Domkirchenkollegium kann bis zu zwei Mitgliedern in den Domverwaltungsrat für die Dauer der jeweiligen Amtszeit entsenden.

(4) Der Rat der Evangelischen Kirche der Union beruft auf Vorschlag der Kirchenkanzlei bis zu vier Mitglieder in den Domverwaltungsrat.

(5) Der Rat der Evangelischen Kirche der Union bestimmt aus

den Mitgliedern den Vorsitzenden. Der Domverwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vertreter des Vorsitzenden.

(6) Der Domverwaltungsrat beruft einen Geschäftsführer, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt. Der Geschäftsführer ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich. Er ist der Dienstvorgesetzte der angestellten Mitarbeiter. Für seine Tätigkeit ist er dem Domverwaltungsrat rechenschaftspflichtig. Wird der Geschäftsführer nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis vom Domverwaltungsrat angestellt, beträgt seine Amtszeit ebenfalls sechs Jahre.

(7) Der Domverwaltungsrat beschließt über den Wirtschaftsplan und die Entlastung der Jahresrechnung, legt den Stellenplan für die Mitarbeiter fest und beschließt über ihre Anstellung, soweit er diese Befugnis nicht auf den Geschäftsführer übertragen hat. Die allgemeinen kirchlichen Vorschriften für die Vermögens- und Finanzverwaltung finden Anwendung.

(8) Der Domverwaltungsrat legt im Einvernehmen mit dem Domkirchenkollegium fest, welche Räumlichkeiten in der Domkirche von der Domgemeinde dauernd genutzt werden. Die Domgemeinde ist verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen an den Kosten für die Instandhaltung und Unterhaltung der Domkirche zu beteiligen.

(9) Der Domverwaltungsrat beschließt über die Nutzung der nicht von der Domgemeinde dauernd genutzten Räume der Domkirche und schließt mit den Nutzern die erforderlichen Verträge ab. Dabei ist er an die Festlegung in § 1 Absatz 1 gebunden. Dem Domverwaltungsrat können weitere Aufgaben im Rahmen der Nutzung, Instandhaltung und Unterhaltung von Kirchengebäuden in der Berliner Innenstadt übertragen werden.

(10) Bei nicht behebbaren Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Domkirchenkollegium und dem Domverwaltungsrat entscheidet der Rat der Evangelischen Kirche der Union nach Anhörung des Domkirchenkollegiums und des Domverwaltungsrates endgültig.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft. Den Vorsitz im Domkirchenkollegium führt bis zu einer Neuwahl gemäß § 1 Ziffer 4 (neugefaßter Paragraph 3 Absatz 2 der Domordnung) der dienstälteste Domprediger.

(2) Die Tätigkeit des vom Rat eingesetzten Dombaustabes endet mit Abschluß der Bauarbeiten zur Wiederherstellung der Domkirche. Der Rat stellt den Abschluß beschlußmäßig fest. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Dombaustab und dem Domverwaltungsrat legt die Kirchenkanzlei nach Anhörung des Domkirchenkollegiums und des Dombaustabes beschlußmäßig fest.

Berlin, den 5. Juli / 4. Oktober / 6. Dezember 1978

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union
— Bereich DDR —
Dr. Krusche

Verordnung zur Änderung der Verordnung betreffend die Domgemeinde zu Berlin vom 13. Dezember 1961. Vom 5. Juli 1978

Gemäß Artikel 15 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 wird verordnet:

§ 1

Die Paragraphen 1, 3 und 5 der Verordnung betreffend die Domgemeinde zu Berlin vom 13. Dezember 1961 werden wie folgt geändert:

1.

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Domkirchenkollegiums treten zu den in der Geschäftsordnung des Domkirchenkollegiums vorgesehenen Sitzungen in Sektionen entsprechend den Bereichen der Evangelischen Kirche der Union (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972) zusammen.“

2.

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Jede Sektion bestimmt unter Beachtung von § 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin vom 9. November 1956 die Zahl der Domkirchenräte für ihren Bereich mit Zustimmung des zuständigen Kreiskirchenrates.“

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Auf beide Bereiche der Berliner Domgemeinde sind die Bestimmungen der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin vom 9. November 1956 anzuwenden. Die erforderlichen Ergänzungsbestimmungen erlässt der jeweilige Bereichsrat der Evangelischen Kirche der Union.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.
Berlin, den 5. Juli 1978

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union
— Bereich DDR —
Dr. Krusche

V12313-5 V 3 468 287
GOSSNER-MISSION
1058-2077 GOEHRENER:11

(Bezieheranschrift)

eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1,— M bis 20,— M (bisher 1,— M, 3,— M, 5,— M oder 10,— M) vorgesehen werden.

Die Dienststellen der Zollverwaltung können bei Zoll- und Devisenverstößen Strafverfügungen bis zu 20 000,— M oder bis zur 5fachen Höhe des Wertes der rechtswidrig mitgeführten Gegenstände und bei Behinderung oder Erschwerung der vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen bis zu 1000,— M erlassen.

• • •
Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Zollgesetz — vom 28. Juni 1979 (GBI. I Nr. 17 S. 147)

Der Strafrahmen ist geändert worden.

• • •
Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Devisengesetzes vom 28. Juni 1979 (GBI. I Nr. 17 S. 147)

Die Strafbestimmungen sind geändert worden.

• • •
Paßgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1979 (GBI. I Nr. 17 S. 148)

Staatsbürger der DDR müssen sich beim Überschreiten der Staatsgrenze grundsätzlich durch einen Paß der Deutschen Demokratischen Republik ausweisen! Ausländer haben sich unabhängig von ihrem Wohnsitz beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch einen Paß mit einem Visum der Deutschen Demokratischen Republik auszuweisen. Sie können einen Fremdenpaß der Deutschen Demokratischen Republik erhalten. Die Pässe, andere Personaldokumente, Visa und andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze können zeitlich oder örtlich beschränkt entzogen oder für ungültig erklärt werden.

• • •
Anordnung über Paß- und Visaangelegenheiten (Paß- und Visa-anordnung) — PVAO — vom 28. Juni 1979 (GBI. I Nr. 17 S. 151)

Gesetz über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik — Ausländergesetz — vom 28. Juni 1979 (GBI. I Nr. 17 S. 149)

Das Gesetz gilt für die Ausländer, die sich in der DDR aufhalten. Für den Aufenthalt von Ausländern in der DDR ist grundsätzlich eine Genehmigung erforderlich. Die Ausländer haben in der DDR die gleichen Rechte, soweit diese nicht an die Staatsbürgerschaft der DDR gebunden sind, wie die Staatsbürger der DDR. Sie sind verpflichtet, die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu achten und die Gesetze und andere Rechtsvorschriften der DDR einzuhalten.

Vergleiche in diesem Zusammenhang auch die Anordnung über den Aufenthalt von Ausländern in der Deutschen Demokratischen Republik(Ausländeranordnung — AAO —) vom 28. Juni 1979 (GBI. I Nr. 17 S. 154), die es Ausländern ermöglicht, in der DDR ständigen Wohnsitz zu nehmen oder sich länger befristet, kurz befristet oder im Transit in der DDR aufzuhalten. Länger befristeter Aufenthalt ein Aufenthalt aus dienstlichen, privaten oder touristischen Gründen. Während des Transits ist der Aufenthalt in der DDR für den Zeitraum gestattet, der für die unverzügliche Durchreise durch die DDR benötigt wird (§ 1).

• • •
Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBI. I Nr. 17 S. 139)

Die Volkskammer besteht aus 500 Abgeordneten.

IV. Besondere Mitteilungen

Hinweise auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt der DDR

Verordnung über die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise der Beschwerdekommissionen für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik — Beschwerdekommissionsordnung — vom 4. Mai 1979 (GBI. I Nr. 14 S. 106)

Die Beschwerdekommissionen haben insbesondere die Aufgabe, durch Entscheidung von Streitfällen die Gewährung der den Versicherten nach den Rechtsvorschriften zustehenden Leistungen der Sozialversicherung zu sichern, den Versicherten bei der Durchführung des Verfahrens den Inhalt der zutreffenden Rechtsvorschriften und ihre sozialpolitische Zielstellung zu erläutern, auf die Beseitigung der zu Streitfällen führenden Ursachen hinzuwirken und die Versicherten über andere mögliche Ansprüche aufzuklären. Es gibt Kreisbeschwerdekommissionen, Bezirksbeschwerdekommissionen und die zentrale Beschwerdekommission.

Die Bezirksbeschwerdekommissionen entscheiden über Einsprüche (Einspruchfrist: 2 Wochen) gegen Beschlüsse der Kreisbeschwerdekommissionen.

• • •
Gesetz zur Änderung und Ergänzung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (3. Strafrechtsänderungsgesetz) vom 28. Juni 1979 (GBI. I Nr. 17 S. 139)

Strafrechtliche Bestimmungen:

Ergänzt bzw. neugefaßt worden sind insbesondere die Strafbestimmungen betreffend Verbrechen gegen die DDR, Straftaten gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie, das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft, Straftaten gegen die staatliche Ordnung. Gegenüber Verurteilten, die Ausländer sind, kann jetzt an Stelle des weiteren Vollzuges einer zeitlichen Freiheitsstrafe jederzeit die Ausweisung beschlossen werden. Ausländer im Sinne des Strafgesetzbuches sind Personen, die nicht Staatsbürger der DDR sind oder Staatenlose ohne ständigen Wohnsitz in der DDR.

Strafverfahrensrechtliche Bestimmungen:

Durchsuchungen der Wohnungen und anderer Räumlichkeiten von Bürgern, Beschlagnahmen sowie Überwachungen und Aufnahmen des Fernmeldeverkehrs sind nur unter den im Gesetz geregelten Voraussetzungen zulässig. (§ 7 Absatz 2 der Strafprozeßordnung)

Ordnungswidrigkeiten:

Im § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten ist der generelle Höchstsatz von 300,— M auf 500,— M heraufgesetzt worden. Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiete des Geldverkehrs-, Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrecht sowie des Umweltschutzes ist jetzt die Androhung von Ordnungsstrafen bis zu 10 000,— M zulässig. Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten kann

Herausgegeben vom Vorsitzenden der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR, Bischof D. Dr. Albrecht Schönherr. Verantwortlich für den Inhalt: Oberkonsistorialrat Manfred Stolpe. Verlag: Evangelische Verlagsanstalt GmbH, 1017 Berlin, Krautstraße 52. Lizenz-Nr. 434 des Presseamtes beim

Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. Erscheinungsweise unregelmäßig. Bestellungen sind an den Verlag zu richten. Satz und Druck: VEB Druckerei Babelsberg, 1502 Potsdam-Babelsberg, I/16/10-788 V-AN 12 313

INDEX 32590



Mitteilungsblatt

hur auf 31.10. - Mai 5.M BL
DES BUNDES DER EVANGELISCHEN
KIRCHEN IN DER DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

3/4

15. Oktober 1979

ISSN 0323-6773

Inhalt

I. Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen zum theologischen Gespräch mit der Bulgarischen Orthodoxen Kirche vom 12. Mai 1979	25
Anlage	
Bericht über das theologische Gespräch mit der Bulgarischen Orthodoxen Kirche	25
Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen gemäß Artikel 5 (2) Bundesordnung zur Regelung des Übertritts zwischen Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der DDR angehören. Vom 12. Mai 1979	27
Empfehlung zur Regelung des Übertritts zwischen Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der DDR angehören	27
Bußtag 1979	28

II. Aus den Gliedkirchen

I. Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen zum theologischen Gespräch mit der Bulgarischen Orthodoxen Kirche vom 12. Mai 1979

1. Die Konferenz hat mit Dank den Bericht über das theologische Gespräch mit der Bulgarischen Orthodoxen Kirche entgegengenommen. Dieses Gespräch hat gezeigt, wie wichtig es für Fortschritte auf dem Weg zur Einheit der Kirchen ist, daß die Kirchen voreinander theologisch sich Rechenschaft geben über das Zeugnis und den Dienst, wie sie heute in den Kirchen und Gemeinden lebendig sind. Das theologische Gespräch und die Teilnahme am gottesdienstlichen und geistlichen Leben der Gemeinden gehören aufs engste zusammen. Darum sollten die Kontakte zwischen unseren Kirchen auf den verschiedenen Ebenen gleichzeitig gefördert werden.

2. Die Konferenz begrüßt es, wenn die theologischen Gespräche fortgesetzt werden. Sie sieht darin einen Beitrag zu den theologischen Gesprächen, die zwischen den Orthodoxen Kirchen und dem Lutherischen Weltbund vorbereitet werden.

3. Die Konferenz beauftragt die Theologische Studienabteilung,

III. Kirchliche Zusammenschlüsse

Ordnung der Ordination zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl	28
Zweite Tagung der 5. Synode der Evangelischen Kirche der Union — Bereich DDR	36
Sechste Tagung der II. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR	36

IV. Besondere Mitteilungen

Bibelwoche 1979/80	36
Berichtigung	36
Mitteilung der Evangelischen Verlagsanstalt	36

Beilage

Inhaltsverzeichnis und Sachwortverzeichnis 1971—1978	I
Hinweise auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt der DDR	XIX

Arbeitsergebnisse mit der Bulgarischen Orthodoxen Kirche auszutauschen.

4. Die Konferenz ist bereit, den Austausch von theologischen Gastdozenten und Studenten zu unterstützen.

5. Die Konferenz bittet die Gliedkirchen und das Ökumenisch-missionarische Zentrum, in ökumenische Gemeinschaftserholungen auch die Bulgarische Orthodoxe Kirche einzubeziehen.

6. Das Sekretariat wird beauftragt, bei ökumenischen Veranstaltungen in der DDR auf die Möglichkeit der Beteiligung der Bulgarischen Orthodoxen Kirche zu achten.

7. Das Sekretariat wird beauftragt, die Bulgarische Orthodoxe Kirche vom Beschuß der Konferenz zu unterrichten.

Zwickau, den 12. Mai 1979

Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen
Der Vorsitzende
D. Dr. Schönherr

Anlage

Bericht über das theologische Gespräch mit der Bulgarischen Orthodoxen Kirche

Auf Einladung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR und Beschuß des Heiligen Synod der Bulgarischen Orthodoxen Kirche fand vom 7. bis 10. Dezember 1978 in Herrnhut (Oberlausitz) ein theologisches Gespräch zwischen Vertretern der Bulgarischen Orthodoxen Kirche und Vertretern des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR statt.

Für die Bulgarische Orthodoxe Kirche nahmen an dem Gespräch teil:

Bischof Dr. h. c. Nikolai (Leiter der Delegation)
 Professor Dr. Todor Poptodorov
 Professor Dr. Iwan Pentschowski
 Professor Dr. Totju Koev.

Für den Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR nahmen an dem Gespräch teil:

Landesbischof Dr. Johannes Hempel (Leiter der Delegation)
 Professor Dr. Hans-Dieter Döpmann
 Professor Dr. Günther Kehnscherper
 Pfarrer Dietrich Wegmann
 Dozent Dr. Joachim Wiebering
 Pfarrer Dr. Christoph Demke (Sekretär).

Das Gespräch wurde eröffnet mit einem ökumenischen Gottesdienst in Löbau, in dem Landesbischof Dr. Hempel die Predigt hielt und Bischof Dr. Nikolai die Grüße und Segenswünsche Seiner Heiligkeit, des Patriarchen Maxim, überbrachte.

Anschließend führten beide Delegationen ein Gespräch mit kirchlichen Mitarbeitern und Gemeindevorstehern aus dem Kirchenkreis Löbau. Dabei wurden Berichte über das kirchliche Leben in evangelischen Gemeinden in der DDR und der Bulgarischen Orthodoxen Kirche ausgetauscht. Die Gesprächsteilnehmer besuchten einen Gottesdienst der Brüdergemeine in Herrnhut, in dem Bischof Dr. Nikolai ein Grußwort an die versammelte Gemeinde richtete; sie führten ein Gespräch in der Direktion der Ev. Brüder-Unität und konnten sich im Förderungszentrum „J. A. Comenius“ mit diakonischer Arbeit in der DDR bekannt machen. Besuche in den Kirchenkreisen Zwickau und Leipzig haben den bulgarisch-orthodoxen Gästen einen Einblick in das kirchliche Leben, verschiedene Formen der Gemeindearbeit und in die theologische Ausbildung gegeben.

Aus Anlaß des theologischen Gespräches gab der Vorstand der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR am 11. Dezember 1978 in Dresden einen Empfang, bei dem auch Vertreter anderer Kirchen zugegen waren. Der Vorsitzende der Konferenz, Bischof D. Albrecht Schönherr, würdigte die Beziehungen zwischen der Bulgarischen Orthodoxen Kirche und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR. Er unterstrich ihre Bedeutung für das Zusammenwirken der Kirchen, für ihren Dienst und für ihr Zeugnis in den sozialistischen Ländern und ermutigte dazu, die Arbeit an der Annäherung zwischen den Kirchen fortzusetzen. Darauf antwortete der Leiter der bulgarisch-orthodoxen Delegation, Bischof Dr. Nikolai. Er versicherte Bischof D. Schönherr und den anwesenden Repräsentanten des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR, daß Seine Heiligkeit, Patriarch Maxim, und der Heilige Synod die ökumenischen Kontakte und Verbindungen sehr hoch schätzen und ihre Vertiefung wünschen; die Kirchen beider Länder werden damit einen wichtigen Beitrag leisten für die Lösung gemeinsamer Aufgaben in Kirche und Gesellschaft.

Das Hauptthema des Gespräches war die „Verkündigung heute“ unter den verschiedenen Aspekten des kirchlichen Lebens und Dienstes.

I

Bischof Dr. Nikolai zeigte in seinem Vortrag „Die Verkündigung im liturgischen und sakramentalen Handeln“, daß die Verkündigung durch die Predigt ein wesentlicher Bestandteil des orthodoxen Gottesdienstes ist.

Die Lesung von Gottes Wort stellt die Grundlage des Gottesdienstes der orthodoxen Kirche dar. Der Gottesdienst selbst ist mit seinen Lesungen, den Gebeten und Doxologien im gottesdienstlichen Handeln und in den Symbolen auch eine Form der Verkündigung. Das kann besonders von der Heiligen Liturgie, dem eucharistischen Gottesdienst, gesagt werden: In ihr ist eine Verkündigung des Todes des Herrn und seiner Erlösungstat vorhanden (1. Kor. 11, 26); ihre Gebetstexte sind durchdrungen vom biblischen Geist und zu einem erheblichen Teil entweder der Heiligen Schrift entnommen oder Umschreibungen und Deutungen biblischer Texte.

Die Predigt ist organisch mit der Lesung des Wortes Gottes verbunden und dient, wie der ganze Gottesdienst, insbesondere aber die heilige Eucharistie, dem Ziel, die Gemeinschaft der Gläubigen mit Gott herbeizuführen. In der Erfüllung des Auftrages des Herrn in heutiger Zeit kommt es darauf an, die Verkündigung durch die gottesdienstliche Predigt mit dem Ziel zu intensivieren, daß sie als eine wirklich gute Nachricht vom Heil vom heutigen Menschen aufgenommen und verstanden wird.

Professor Dr. Kehnscherper unterstrich in seinem Vortrag zum gleichen Thema den Ereignischarakter der Verkündigung: Sie ist Botschaft, wirksame Anrede, durch die für den Hörer voll in Kraft tritt, was verkündigt wird. Verkündigung darf aber nicht auf die Predigt eingeengt werden. Vielmehr haben alle Elemente des Gottesdienstes an der Verkündigung Anteil, wie auch die Predigt ihrerseits doxologische Partien aufweist. Auch Prof. Dr. Kehnscherper verwies darauf, daß 1. Kor. 11, 26 die Eucharistie selbst als eine Art Verkündigung bezeichnet. Es gibt aber kaum noch ein Handeln der Kirche in Liturgie, Sakrament und Kasualien, das nicht des deutenden Wortes bedarf.

In der Verkündigung in diesem umfassenden Sinne geht es darum, daß Jesus Christus selbst als der Träger des Heils für uns gegenwärtig wird. Weil Christus für uns heute gegenwärtig werden will, darum müssen Sprache und Stil der Verkündigung in der Gegenwart als den Menschen treffendes Wort verständlich sein.

Aus der Tatsache, daß jeder Gottesdienst im Bereich bestimmter gesellschaftlicher Ordnung stattfindet und öffentlichen Charakter trägt, folgt, daß man die hilfreiche Bezugnahme der Verkündigung auf diesen Kontext ständig reflektieren muß.

Die Aussprache zeigte eine weitreichende Übereinstimmung in diesem umfassenden Verständnis von gottesdienstlicher Verkündigung. Im Blick auf die Sakramente konnte dies besonders für das Verständnis der Taufe festgestellt werden: Der Vollzug der Kindertaufe wird übereinstimmend so begründet, daß hier der stellvertretende Glaube als Voraussetzung der Wirksamkeit der Taufe zum Heil bejaht wird. Eine Annäherung wurde auch in der gemeinsamen Bejahung der liturgischen Dimension erkennbar. Sie ist für die Verbindung zwischen Gott und Mensch auch heute unentbehrlich. Das Wort und der lebendige Vortrag des Wortes, die gottesdienstlichen Handlungen und die Ausdrucks Kraft, die Gebärde, der Raum und die symbolischen Zeichen werden im Zusammenhang der Verkündigung wichtig. Die Liturgie hat die Grundform des Gespräches. Deshalb muß sich die Aufgabe liturgischer Gestaltung im Dienste der Verkündigung auf das Ganze der gottesdienstlichen Handlung erstrecken.

Verkündigung geschieht aber nicht nur in dem, was die Gemeinde spricht, sondern auch in dem, was sie tut.

In der Aussprache stellten sich Unterschiede in der Zuordnung der verschiedenen Elemente der gottesdienstlichen Verkündigung (Schriftlesung, Predigt, Gebet, Sakrament) zueinander heraus. Diese Unterschiede sprengen aber das gemeinsame umfassende Verständnis von Verkündigung nicht. Sie können damit zusammenhängen, daß die Gegenwart Christi in unterschiedlichen Kategorien und Sprachformen vorgestellt und ausgesagt wird.

II

Dozent Dr. Wiebering betonte in seinem Referat „Die gottesdienstliche Verkündigung durch die Predigt“, daß der Anspruch der Predigt, Gottes Wort an die versammelte Gemeinde laut werden zu lassen, allein in der Beziehung der Predigt zum Text der Heiligen Schrift begründet ist. In der Bewegung vom Text zur Predigt wird das schriftliche Zeugnis von Gottes Tun zu unserem Heil zum aktuellen mündlichen Zeugnis. Das Kerygma, das seit der Zeit der Apostel verkündigt worden ist, kann nicht in immer gleichen Worten wiederholt werden. Es bedarf der Übersetzung in die jeweilige Situation der Hörer, damit die biblische Aussage in der Gegenwart als lebendiges Zeugnis vernommen wird. Dr. Wiebering erläuterte die einzelnen Schritte der Predigtvorbereitung (Exegese, Meditation, Analyse der Situation). Bei aller Bedeutung der methodisch lehr- und lernbaren Schritte der Vorbereitung kommt die Predigt aber erst zum Ziel, wenn Gottes Heiliger Geist das Seine tut. Er nimmt die Predigt in Dienst, um durch sie beim Hörer Glauben zu wecken und zu stärken.

Professor Dr. Poptodorov beschrieb in seinem Vortrag zum gleichen Thema den Umkreis der Inhalte der christlichen Verkündigung in den vier Bezügen: Gott – Welt – Mensch – Kirche. In der Predigt sind diese vier Bezüge miteinander organisch und logisch verflochten, denn in der Erkenntnis des Dreieinigen Gottes wird den Gläubigen das Geheimnis von Welt und Mensch verständlich und allein von dieser Erkenntnis aus sind Wesen und Auftrag der Kirche zu begreifen. Die Kirche als der geheimnisvolle Leib Christi, deren ewiges Haupt Christus selber ist, dient der Befreiung von der Sündenmacht und Todverfallenheit, die Christus in der Hingabe seines Lebens überwunden hat. Als eine Weltbruderschaft hat die Kirche den Auftrag, die Menschen und die

Völker mit Gott zu versöhnen und sie zu einer allgemeinen brüderlichen Gemeinschaft zu führen.

In der Ausprache wurde klargestellt, daß die exklusive Betonung der Predigt und die Verdrängung der Sakramente an den Rand des gottesdienstlichen Lebens in den evangelischen Kirchen geschichtlich bedingt war und der reformatorischen Bestimmung des Verhältnisses von Wort und Sakrament nicht entspricht. Gegenwärtig gewinnt die Eucharistie zunehmende Bedeutung im Leben der Gemeinden.

Beachtung fand bei den evangelischen Gesprächsteilnehmern, daß in der Bulgarischen Orthodoxen Kirche auch kirchlich beauftragte und vorgebildete Laien als Prediger wirken können; umgekehrt war den bulgarisch-orthodoxen Teilnehmern wichtig, daß nur dazu beauftragte und berufene Christen den Predigtdienst in den evangelischen Kirchen wahrnehmen.

Übereinstimmung wurde auch darin gewonnen, daß allein das Wirken des Geistes Gottes das menschliche Predigtwort zu Gottes eigenem Wort macht. Eine Wirksamkeit ex opere operato ist bei der Predigt ebenso ausgeschlossen wie bei den Sakramenten. Sie haben den Glauben zur Voraussetzung ihrer Heilswirksamkeit. Unterschiedliche Deutungen wurden für das Verhältnis von Heilsanwendung und Wachsen zur Vollkommenheit (fiducia/theosis) gegeben.

III

Landesbischof Dr. Hempel skizzierte in seinem Vortrag „Der eigene Anteil an der ökumenischen Bewegung“ diejenigen Elemente des Selbstverständnisses und des geistlichen Lebens reformatorischer Kirchen, die sie in die ökumenische Bewegung einbringen. Sie hoffen dabei, Bereicherung aus der Begegnung mit Kirchen anderer Traditionen zu empfangen.

Mit „Kirche“ meint die reformatorische Tradition die Gemeinde (die jeweilige Versammlung von Christen), die Gottes Wort hört, die Sakramente empfängt und vertrauensvoll danach lebt.

Die Bibel als Ursprung, Inhalt und Maßstab der Verkündigung und des christlichen Lebens ist unverzichtbar und unaustauschbar für die Lebensvollzüge der reformatorischen Kirchen.

Er verdeutlichte die Botschaft von der Rechtfertigung des Sünders als das Herzstück evangelischer Theologie und Frömmigkeit. Die Betonung der Christologie, die daraus folgt, schließt den Zugang zu trinitarischer Theologie nicht aus, wie die neuere Theologie im deutschen Protestantismus zeigt.

In der Darlegung des reformatorischen Verständnisses der Ämter der Kirche und der Tradition wurden Unterschiede zu den orthodoxen Kirchen berührt. Sie bedürfen einer eigenen theologischen Erörterung.

Professor Dr. Totju Koev gab zum gleichen Thema einen Überblick über die Beteiligung der Bulgarischen Orthodoxen Kirche an der ökumenischen Bewegung. Er machte deutlich, wie die Bulgarische Orthodoxe Kirche schon an den Anfängen der ökumenischen Bewegung im 20. Jahrhundert aktiv teilnahm. Nicht nur auf den internationalen ökumenischen Foren arbeitet die Bulgarische Orthodoxe Kirche mit, sondern auch innerhalb Bulgariens bei der theologischen Ausbildung im Priesterseminar und der Geistlichen Akademie, sowie bei den interkonfessionellen Begegnungen setzt sie sich für eine Ausbreitung des ökumenischen Gedankens und für die Zusammenarbeit aller Christen ein.

Das theologische Gespräch, das gemeinsame Gebet, die Begegnungen in den Gemeinden waren ein Zeugnis für die Verbundenheit unserer Kirchen in der Liebe Christi und für das Bemühen um eine Annäherung hin zur Einheit, die in Jesus Christus begründet ist und die Gott als sein Werk verheißen hat.

Die Gesprächsteilnehmer unterstrichen die Bedeutung, die das gegenseitige Kennenlernen des praktischen kirchlichen Lebens und der Austausch der ökumenischen Erfahrungen für die Vertiefung der Gemeinschaft zwischen den Kirchen haben. Diese wachsende Annäherung muß besonders in theologischen Gesprächen ihren Ausdruck finden. Darum machen die Gesprächsteilnehmer für die Fortführung der ökumenischen Zusammenarbeit zwischen der Bulgarischen Orthodoxen Kirche und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR folgende Vorschläge:

1. Sie befürworten die Fortsetzung gegenseitiger ökumenischer Besuche auf den verschiedenen Ebenen. Besonders sollten Besuche zwischen ökumenischen Bildungseinrichtungen und der Austausch von Arbeitsmaterial intensiviert werden.

2. Ökumenische Gemeinschaftserholungen in beiden Ländern bieten eine gute Gelegenheit für ökumenische Begegnungen, die auch für die Vertiefung unserer ökumenischen Zusammenarbeit genutzt werden sollten.

3. Bei ökumenischen Veranstaltungen innerhalb unserer Länder sollten Einladungen ergehen und Materialien ausgetauscht werden.

4. Um die Vorbereitung der ökumenischen Arbeit auf internationalem ökumenischen Foren zu unterstützen, sollten die Kirchen, wo immer es möglich ist, sich konsultieren und Vorbereitungsmaterial austauschen.

5. Es sollte der Austausch für die theologische Arbeit an wichtigen ökumenischen Fragen und an Fragen der kirchlichen Friedensverantwortung fortgesetzt und entwickelt werden (Dozentenbesuche, Gastvorlesungen, Austausch von Veröffentlichungen).

6. Das theologische Gespräch zwischen der Bulgarischen Orthodoxen Kirche und dem Bund der Evangelischen Kirchen sollte durch beauftragte theologische Lehrer und Fachleute fortgesetzt werden. Damit können unsere Kirchen zur Annäherung zwischen unseren Konfessionen beitragen. Zugleich können sie sich auch auf diese Weise bei der Erfüllung ihres Auftrages und Dienstes im kirchlichen und gesellschaftlichen Leben unterstützen.

7. Als mögliche Themen für das nächste Gespräch, das in Bulgarien stattfinden könnte, werden vorgeschlagen

- Quellen des Glaubens
- Verkündigung und Seelsorge
- Der Dienst der Kirche in der Welt von heute

Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen gemäß Artikel 5 (2) Bundesordnung zur Regelung des Übertritts zwischen Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik angehören. Vom 12. Mai 1979

Die Konferenz gibt die anliegende Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen und das Muster der zugehörigen kirchenamtlichen Bescheinigung an die Gliedkirchen weiter.

Es wird empfohlen, in den Kirchgemeinden entsprechend zu praktizieren.

Unbeschadet der in Ziffer 3 Satz 1 der Empfehlung enthaltenen Sollbestimmung über das brüderliche Gespräch ist die Information verbindlich vorzusehen.

Zwickau, den 12. Mai 1979

Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen

Der Vorsitzende
D. Dr. Schönherr

Empfehlung

zur Regelung des Übertritts zwischen Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik angehören

Als Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus als Gott und Heiland bekennen, sind wir gehalten, unser Miteinander in seinem Geist zu ordnen. Dabei haben alle Mitgliedskirchen das Recht, ihren Glauben nach der ihnen geschenkten Einsicht frei-müttig zu bezeugen. Jedoch stehen alle Mitgliedskirchen unter der Verpflichtung, ihr Glaubenszeugnis in ökumenischer Grundhaltung auszurichten. Die Möglichkeit für den einzelnen Christen, in eine andere Kirche oder christliche Gemeinschaft überzutreten, wird anerkannt, wenn er zu der Überzeugung gelangt ist, daß dieser Schritt Gottes Wille für ihn ist.

Darum empfiehlt die AGCK in der DDR den ihr angeschlossenen Kirchen, nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Gemeindeglieder, die einen Übertritt vorzunehmen beabsichtigen, suchen den Gemeindeleiter (Pfarrer, Pastor usw.) derjenigen Gemeinde auf, in die sie einzutreten wünschen.

2. Der Gemeindeleiter (Pfarrer, Pastor, usw.) prüft durch seelosgerliches Gespräch mit den Übertrittswilligen sorgfältig die Ernsthaftigkeit des beabsichtigten Wechsels der Kirchenzugehörigkeit.

3. Vor dem Wechsel der Kirchenzugehörigkeit sollte ein brüderliches Gespräch zwischen den Gemeindeleitern (Pfarrer, Pastor usw.) beider Seiten die Regel sein. Dies ist vor allem dann selbstverständlich, wenn der Übertrittswillige in Verbindung mit dem Leben seiner bisherigen Gemeinde war. Diese Fühlungnahme dient auch der Feststellung eventueller Tatsachen, die den beabsichtigten Wechsel der Kirchenzugehörigkeit belasten könnten.

Lehrunterschiede oder Spannungen zwischen den Kirchen sollten dabei nur nach dem Maß des Seelsorgerlich-Notwendigen zur Sprache kommen.

4. Hat der Gemeindeleiter (Pfarrer, Pastor usw.) der aufnehmenden Gemeinde nach sorgfältiger Prüfung den Eindruck, daß dem Übertrittsverlangen stattgegeben werden sollte, so trägt er die Angelegenheit dem in seiner Gemeinde zuständigen Gremium (Gemeindekirchenrat, Ältestenrat, Gemeindeversammlung) vor. Dieses Gremium trifft die Entscheidung über die vorliegenden Aufnahmeanträge.

5. Bei Kirchen, in denen die Kindertaufe geübt wird, können Erziehungsberechtigte den Übertritt zugleich für die ihnen anvertrauten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mit vollziehen; in diesen Fällen sind die Personalien der Kinder in der kirchenamtlichen Bescheinigung anzugeben.

Sind jedoch die Kinder in der bisherigen Gemeinde bereits geistlich verwurzelt, ist auf die Eltern einzuwirken, die Grenzen ihrer Vollmacht zu erkennen. Insbesondere können Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres nicht durch Elternentscheidung gegen ihren ausdrücklichen Willen zu einem Konfessionswechsel veranlaßt werden.

6. Nach vollzogenem Wechsel wird eine kirchenamtliche Bescheinigung nach beiliegendem Muster in drei Exemplaren ausgefertigt. Sie ist von den Übergetretenen und vom Gemeindeleiter (Pfarrer, Pastor usw.) der aufnehmenden Gemeinde zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

7. Ein Exemplar der kirchenamtlichen Bescheinigung bleibt dem Übergetretenen, ein zweites Exemplar beim Gemeindeleiter (Pfarrer, Pastor usw.) der aufnehmenden Gemeinde. Ein drittes Exemplar wird vom Gemeindeleiter derjenigen Gemeinde übersandt, welcher die Übergetretenen bisher angehört.

Wenn der Übertritt von Gemeindegliedern im Zusammenhang mit einem Wechsel ihres Wohnsitzes erfolgt, so ist diese kirchenamtliche Bescheinigung dem Gemeindeleiter (Pfarrer, Pastor usw.) derjenigen Gemeinde zuzuleiten, welcher die Übergetretenen bisher angehört haben.

8. Sind in der bisherigen und in der übernehmenden Gemeinde Abkündigungen von Übertritten üblich, so sollten diese aus ökumenischer Grundhaltung heraus formuliert werden.

Anlage

Kirchenamtliche Bescheinigung

Vor dem unterzeichneten Pfarrer (Pastor, Prediger) der Kirche erschien(en) am der (die) Unterzeichnete(n) (Vorname, Familienname, Geburtstag, Beruf, Anschrift) und erklärte(n): Ich habe — Gir haben — bisher der Kirche angehört.

Mit Wirkung von bin ich — sind wir — auf meinen (unseren) Antrag in die Kirche aufgenommen worden.

Diese Erklärung gebe(n) ich (wir) zugleich für mein(e) unser(e) Kind(er) ab, das (die) das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (haben):

(Vorname, Familienname, Geburtstag, Anschrift des Kindes (der Kinder))

Ort (Datum)

Unterschrift des (der) Übertrtenden
Unterschrift des Pfarrers (Pastors, Predigers)
der aufnehmenden Gemeinde

Bußtag 1979

Der Bischofskonvent schlägt für den Bußtag 1979 das Thema vor: „Zusammenleben mit anderen“. Die Meditation über Lukas 13 (1–5) 6–9 von Landesbischof Dr. Hempel hat dieses Thema im Blick. Sie ist erschienen in den „Evangelischen Predigtmeditationen“ 1978/79 Band II.

Berlin, 24. Juli 1979

Der Leiter des Sekretariats
In Vertretung
Demke

II. Aus den Gliedkirchen

III. Kirchliche Zusammenschlüsse

Ordnung der Ordination

Nachstehend wird die „Ordnung der Ordination zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl“ und die Bekanntmachung durch die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union — Bereich DDR — und die Bekanntmachung durch das Lutherische Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR abgedruckt.

Berlin, den 23. Juni 1979

Leiter des Sekretariats
Stolpe

Ordnung der Ordination zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl

Vorwort

Erläuterungen

- I. Wenn ein einzelner ordiniert wird
- II. Wenn mehrere ordiniert werden
- III. Wenn mit der Ordination die Einführung in die erste Pfarrstelle verbunden ist

Vorwort

1. Der Bund der Evangelischen Kirchen, die Evangelische Kirche der Union und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik haben mit ihren Gliedkirchen die hier vorgelegte Ordnung der Ordination zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl erarbeitet. Der Bund hofft damit seinem erklärten Ziel zu entsprechen, das auch die genannten gliedkirchlichen Zusammenschlüsse voll bejaht haben: „In der Einheit und Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus zusammenzuwachsen“ (Artikel 1, Absatz 2 der Ordnung des Bundes). Alle Gliedkirchen haben bereits bei der Bildung des Bundes die gegenseitige Anerkennung der Ordination erklärt und mit der Annahme der Leuenberger Konkordie bekräftigt. In dem ständigen Gespräch der Kirchen auf der Ebene des Bundes und in der Ökumene über „Amt und Gemeinde“ ist das Thema „Ordination“ eine Schlüsselfrage. Daß über diese Ordnung eine Einigung erzielt wurde, der auch die reformierten Gemeinden in den Gliedkirchen zustimmen konnten, ist ein guter Schritt voran.

2. Daß neue Ordinationsformulare notwendig sind, ist lange erkannt. Neue Erkenntnisse in der Ämterlehre, die Erfahrungen des Kirchenkampfes, ein verändertes Verhältnis der Pfarrer zu ihrem Dienst, zur Kirchenleitung und auch zu ihrer Umwelt, stilistische und sprachliche Gesichtspunkte mußten zum Zuge kommen. Vor allem sollte es den Gemeinden möglich gemacht werden, unmittelbar an dem Ordinationsgeschehen teilzunehmen; die Ordinanden sollten es ohne hermeneutische Anstrengungen verstehen und bejahen können. Die Notwendigkeit einer Neufassung wurde auch durch die Tatsache unterstrichen, daß auf dem Boden der Evangelischen Kirche in Deutschland, in der Arnolds-hainer Konferenz und auch in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands an derselben Materie gearbeitet wurde. Die hier vorliegenden Formulare verdanken dieser Arbeit gute Anregungen.

Endlich war es der Wunsch der Gliedkirchen, an diesem wichtigen Punkt die bestehende Gemeinsamkeit zu bezeugen — dies um so mehr, als die gültigen Ordinationsformulare keine grundlegenden Unterschiede aufwiesen, so daß von ihnen allen aus gegangen werden konnte.

3. Dennoch war es nicht einfach, gemeinsame Ordinationsformulare zuwege zu bringen. Zwar hatten der Rat der Evangelischen Kirche der Union (Bereich DDR) und die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR bereits 1971 die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses „Ordination“ beschlossen; die Konferenz der Kirchenleitungen hatte das Angebot dankbar angenommen und zugestimmt, daß der geplante

Ausschuß auch für den Bund als solchen diese Fragen bearbeiten sollte. Aber als der Ausschuß nach etwa zweijähriger Arbeit ein neues Ordinationsformular und Thesen „Zum Verständnis des ministerium verbi divini“ vorlegte, fanden diese nicht die Zustimmung aller Gliedkirchen. Der Ausschuß gab daraufhin seinen Auftrag zurück.

In dieser Situation bat die Konferenz der Kirchenleitungen im Januar 1974 die Leitenden Geistlichen, in einer gemeinsamen Beratung zu prüfen, „ob noch Aussicht besteht, ein für alle Gliedkirchen gemeinsames Formular zu erarbeiten“. Der Bischofskongress konnte sich dieser Bitte nicht entziehen, zumal die meisten Bischöfe selber die Hauptverantwortung für die Ordination innerhalb ihrer Kirche haben. Er hat nach mehreren Beratungen nicht nur die an ihn gestellte Frage bejaht, sondern ein neues Formular vorgelegt. Es wurde den Gliedkirchen ebenfalls zur Stellungnahme übermittelt, aufgrund ihrer Anregungen verbessert und durch die zuständigen Organe angenommen.

4. Das vorliegende Formular beruht auf folgenden theologischen Überzeugungen, die in ihm deutlich werden sollten:

a) Durch die Heilige Taufe ist jeder Christ als Glied des Leibes Christi zum Zeugendienst berufen.

b) Zum Gehorsam der Kirche gegen ihren Auftrag gehört, daß sie einzelne in einen Dienst der Verkündigung des Evangeliums beruft. Sie glaubt, daß in ihrem Berufen Christus selber der Berufende ist. Sie vertraut darauf, daß er denen, die so berufen werden, die notwendigen Gnadengaben mitteilt.

c) Die Gemeinden sind durch solche Berufungen einzelner nicht aus ihrer Verantwortung für den Verkündigungsdienst der Kirche entlassen. Sie sollen zusammen mit den zur öffentlichen Wortverkündigung Berufenen die konkrete Situation erforschen, in die hinein das Evangelium verkündigt werden soll. Sie sollen im Wort der zur Verkündigung des Evangeliums Berufenen das Wort ihres Herrn suchen und hören; sie sollen aber auch deren Zeugnis der Schrift prüfen und falscher Lehre widerstehen.

d) Die Dienste der Verkündigung des Evangeliums sind geistlich gleichrangig, aber in ihren Tätigkeiten und Verantwortungsbereichen unterschieden.

e) Der Dienst der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl schließt eine besondere Verantwortung ein für den Zusammenhang mit dem apostolischen Zeugnis und mit dem der Gesamtkirche, für die Taufe, die in den Leib Christi einverlebt, und für das Abendmahl, das die Glieder der familia dei am Tisch ihres Herrn versammelt und damit für die Gemeinschaft der Gemeinde und der Gemeinden.

f) An dem Begriff der „öffentlichen Verkündigung“ (gemäß Confessio Augustana XIV publice docere aut sacramenta administrare) sollte festgehalten werden, obwohl die „Öffentlichkeit“ der Verkündigung, verstanden als Wirksamkeit im allgemeinen Bewußtsein der Gesellschaft, heute tatsächlich ungleich geringer ist als in der Reformationszeit. Gleichwohl ist der Gottesdienst nach wie vor die am meisten an die Öffentlichkeit tretende Veranstaltung der Gemeinde.

Vor allem hat der Begriff der „Öffentlichkeit“ seinen notwendigen Sinn darin, daß alles, was im Namen Jesu Christi geschieht, öffentlich ist, weil er nicht der Stifter irgendeiner religiösen Sondergemeinschaft, sondern der Herr der Welt ist. Dies ist Maß und Ziel für den Dienst der öffentlichen Verkündigung wie für die Veranstaltungen der Gemeinde. Im Gottesdienst wird exemplarisch deutlich, daß die Gemeinde *creatura verbi* ist, vom Wort getragen und zurechtgewiesen, überführt und getröstet, durch das Wort zum Dienst zubereitet wird. Die gottesdienstliche Gemeinde ist Zeichen dafür, daß die Zeugen Christi Glieder an seinem Leibe sind, und daß der Leib konkret Gestalt gewinnen will durch die Versammlung, in der ihr das Leben schaffende Wort gesagt wird.

g) Die Tatsache, daß hier ein Formular zur Ordination zum Dienst der öffentlichen Verkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl dargeboten wird, schließt nicht aus, sondern ein, daß auch für andere Dienste am Wort zu gegebener Zeit eine entsprechende, auf diese Dienste hin formulierte Beauftragung und Vergewisserung erarbeitet wird.

5. Das Formular sieht eine Aufgliederung vor für die Ordination eines einzelnen, die Ordination mehrerer und die Ordination in Verbindung mit der Einführung in die erste Pfarrstelle.

Eine durch gliedkirchliche Tradition bedingte Variante bezieht sich auf eine vorher schriftlich vollzogene Lehrverpflichtung; nach einer anderen Tradition erklären die Ordinanden vorher ihre Be-

reitschaft, eine solche Lehrverpflichtung einzugehen; sie vollziehen sie dann durch ihr Ja auf die Ordinationsfrage.

Erläuterungen

1. Die Ordination findet in einem Hauptgottesdienst statt.

2. Die Ordination wird nach gliedkirchlichem Recht vom Bischof oder einem anderen beauftragten Ordinator und zwei Assistenten vollzogen. Nach gliedkirchlicher Ordnung sollen entweder beide Assistenten ordinierend sein oder es soll einer der Assistenten ein ordinierter, der andere Assistent aber ein nichtordinierter Vertreter der Gemeinde oder der Synode sein. Werden mehrere Kandidaten ordiniert, so können mehr als zwei Assistenten mitwirken, von denen einige Älteste (Kirchenvorsteher; Synodale) sind, doch sollte die Zahl von sechs Assistenten nicht überschritten werden. Außer den Assistenten können zwei weitere Gemeindemitglieder an der Ordination beteiligt sein, indem sie Schriftlesungen übernehmen oder ein freies Wort an die Ordinanden richten.

3. Die an der Ordination Beteiligten nehmen in der ersten Bankreihe oder im Altarraum Platz. Findet ein Einzug statt, so nehmen die Ältesten und die Assistenten die Ordinanden in ihre Mitte; der Ordinator geht zuletzt.

4. Der Gottesdienst verläuft bis zum Glaubensbekenntnis nach der Ordnung der Agende. Jedoch kann im Blick darauf, daß der Ordinationsteil Schriftlesungen enthält, eine der beiden Sonntagslesungen und das Lied zwischen den Lesungen entfallen.

5. Folgt auf das Glaubensbekenntnis sogleich die Vorstellung des Ordinanden mit der Ansprache des Ordinators, so kann der Ordinand bzw. einer der Ordinanden nach seiner Ordination die Predigt halten. Es besteht auch die Möglichkeit, daß der Ordinator nach dem Glaubensbekenntnis zunächst die Predigt hält und nach dem Predigtlied die Ordination mit der Vorstellung beginnt. Dann entfällt eine spätere Predigt des Ordinanden.

6. Auf jeden Fall sollten die Ordinanden nach ihrer Ordination in diesem Gottesdienst tätig werden, entweder beim Fürbittgebet und beim Segen oder, wenn das Abendmahl gefeiert wird, bei der Abendmahlsliturgie und der Auseilung.

7. Ist die Ordination mit der Einführung in eine Pfarrstelle verbunden, so wird die Predigt vom Ordinanden gehalten. In diesem Falle wird der nichtordinierte Assistent (siehe Abs. 2) ein Kirchenältester (Kirchenvorsteher) bzw. bei der Einführung in eine Kreispfarrstelle ein Kreisältester sein.

8. In den folgenden Formularen werden runde und eckige Klammern verwendet. In runde Klammern werden Worte gesetzt, die alternativ für vorausgehende Worte oder Satzteile gebraucht werden können. In eckige Klammern werden Sätze und Satzteile gesetzt, die fakultativ gebraucht oder weggelassen werden können.

I.

Wenn ein einzelner ordiniert wird

Nach dem Glaubensbekenntnis (oder nach der Predigt) tritt der Ordinator vor, während ein Lied gesungen wird.

Ordinator: Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus, die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen.

Gemeinde: Amen

Ordinator: Liebe Gemeinde. In diesem Gottesdienst soll unser Bruder (unsere Schwester) N. N. zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl ordiniert werden. Er (Sie) wird seinen (ihren) Dienst in der Gemeinde aufnehmen.¹⁾

A

Er (Sie) ist bereit,²⁾ sich auf die in unserer Kirche (Gemeinde) geltenden Bekenntnisgrundlagen zu verpflichten.

Das bedeutet:

Er (Sie) ist bereit, das Evangelium so zu verkündigen,

— wie es grundlegend bezeugt

ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments

— wie es ausgelegt wird in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen und

Er (Sie) ist bereit,²⁾ sich auf die in unserer Kirche (Gemeinde) geltenden Bekenntnisgrundlagen zu verpflichten.

Das bedeutet:

Er (Sie) ist bereit, das Evangelium so zu verkündigen,

— wie es grundlegend gegeben

ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments

— wie es bezeugt wird in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen und

- in den lutherischen Bekenntnisschriften unserer Kirche:
 (dem Augsburgischen Bekenntnis, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Großen und Kleinen Katechismus Martin Luthers)
- oder
 in den reformierten Bekenntnisschriften unserer Kirche, insbesondere dem Heidelbergischen Katechismus
- oder
 in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche
- (– und wie es aufs neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung von Barmen)³⁾
- Ordinator hält die Ordinationsansprache
 Falls eine Predigt vorausgegangen ist,⁴⁾ die auf die Ordination Bezug genommen hat, kann eine besondere Ansprache des Ordinators entfallen.
- Ein Gemeindeglied⁵⁾
 kann an dieser Stelle ein freies Wort an den Ordinanden richten.
- Gemeinde singt: „Nun bitten wir den heiligen Geist“
 oder „Komm heiliger Geist, Herre Gott“
 oder ein ähnliches Lied.
- Die Assistenten treten neben den Ordinator und wenden sich zusammen mit ihm der Gemeinde zu. Der Ordinand stellt sich ihnen gegenüber.
- Ordinator: Hört, was die heilige Schrift vom Auftrag und der Verheibung sagt, die der Herr seiner Kirche gegeben hat.
- Der 1. Assistent liest die evangelische Lesung:
 So steht geschrieben im Evangelium des Matthäus im 28. Kapitel: Jesus sprach zu seinen Jüngern: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und mache zu Jüngern alle Völker: taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“
 Matth. 28, 18b–20
- oder
 So steht geschrieben im Evangelium des Johannes im 20. Kapitel:
 Jesus sprach zu seinen Jüngern: „Friede sei mit euch! Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.“ und da er das gesagt hatte, blies er sie an und spricht zu ihnen: „Nehmet hin den heiligen Geist! Welchen ihr die Sünden erlassen, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.“
 Joh. 20, 21–23
- Der 2. Assistent (oder ein Gemeindeglied)⁶⁾ liest die epistolische Lesung:
 So schreibt der Apostel Paulus im 1. Brief an die Korinther im 12. Kapitel:
 Es sind mancherlei Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind mancherlei Ämter; aber es ist ein Herr. Und es sind mancherlei Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allem. In einem jeglichen offenbaren sich die Gaben des Geistes zu gemeinsamem Nutzen. Einem wird gegeben durch den Geist zu reden von der Weisheit; dem anderen wird gegeben, zu reden von der Erkenntnis nach demselben Geist; einem anderen der Glaube, in demselben Geist; einem anderen die Gabe, gesund zu machen in dem einen Geiste einem anderen die Kraft, Wunder zu tun; einem anderen Weissagung; einem anderen, Geister zu unterscheiden; einem anderen mancherlei Zungenrede; einem anderen, die Zungen auszulegen. Dies alles wirkt aber derselbe eine Geist und teilt einem jeglichen das Seine zu, wie er will.
- in den lutherischen Bekenntnisschriften unserer Kirche:
 (dem Augsburgischen Bekenntnis, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Großen und Kleinen Katechismus Martin Luthers)
- oder
 in den reformierten Bekenntnisschriften unserer Kirche
- oder
 in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche
- (– und wie es aufs neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung von Barmen)³⁾
- oder
 So schreibt der Apostel Paulus im Brief an die Römer im 12. Kapitel:
 Ich sage durch die Gnade, die mir gegeben ist, jedermann unter euch, daß niemand höher von sich halte, als sich's gebührt zu halten, sondern daß er von sich mäßig halte, ein jeglicher, wie Gott ausgeteilt hat das Maß des Glaubens. Denn gleicherweise wie wir an einem Leibe viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder einerlei Geschäft haben, so sind wir viele ein Leib in Christus, aber untereinander ist einer des andern Glied, und haben mancherlei Gaben nach der Gnade, die uns gegeben ist.
- Röm. 12, 3–6
- oder
 So schreibt der Apostel Paulus im 2. Brief an die Korinther im 5. Kapitel:
 Gott versöhnte in Christus die Welt mit ihm selber und rechnete ihnen ihre Sünden nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung. So sind wir nun Botschafter an Christi Statt, denn Gott vermahnt durch uns. So bitten wir nun an Christi Statt: Lasset euch versöhnen mit Gott!
2. Kor. 5, 19–20
- oder
 Im Brief an die Epheser im 4. Kapitel steht geschrieben:
 Gott hat etliche zu Aposteln gesetzt, etliche zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und Lehrern, daß die Heiligen zugerüstet würden zum Werk des Dienstes. Dadurch soll der Leib Christi erbaut werden, bis daß wir alle hinkommen zur Einheit des Glaubens und der Erkenntnis des Sohnes Gottes, zur Reife des Mannesalters, zum vollen Maß der Fülle Christi.
- Eph. 4, 11–13
- oder
 So steht geschrieben im 1. Petrusbrief im 4. Kapitel:
 Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes: Wenn jemand redet, daß er's rede als Gottes Wort; wenn jemand ein Amt hat, daß er's tue als aus dem Vermögen, das Gott darreicht, auf daß in allen Dingen Gott gepriesen werde durch Jesus Christus. Sein ist die Ehre und Gewalt von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.
1. Petr. 4, 10–11
- oder
 So steht geschrieben im Buch Jesaja im 52. Kapitel:
 Wie lieblich sind auf den Bergen die Füße der Freudenboten, die da Frieden verkündigen, Gutes predigen, Heil verkündigen, die da sagen zu Zion: Dein Gott ist König!
- Jes. 52, 7
- Der Ordinator spricht erst zur Gemeinde, dann zum Ordinanden.
- Ordinator:
 Liebe Gemeinde:
 Durch die Taufe seid ihr alle zu Zeugen und Dienern des Evangeliums in der Welt berufen. Der Erfüllung dieses Auftrages dient alle Arbeit in der Gemeinde Jesu Christi. Der Herr beruft einzelne zu besonderen Diensten. Ihr braucht sie. Sie brauchen euch.
 Lieber Bruder (Liebe Schwester), du wirst nun gesandt, das Evangelium öffentlich zu verkündigen und die Taufe und das Abendmahl gemäß der Einsetzung unseres Herrn zu verwalten. Du wirst berufen, in Predigt und Lehre, Unterweisung und Seelsorge am Aufbau der Gemeinden mitzuwirken, zum Dienst in der Welt zu ermutigen und die Einheit der Christenheit zu suchen.
 Die heilige Schrift ist dir als Quelle und Richtschnur deiner Verkündigung gegeben. Dazu werden dir die Bekenntnisse unserer Kirche, in denen die Väter das Evangelium bezeugt haben, Hilfe und Wegweisung sein.
 In dem Wort deiner Verkündigung soll die Gemeinde das Wort ihres Herrn suchen und hören, ebenso wie du dir gefallen lassen sollst, daß die Gemeinde dein Wort an der Schrift prüft und dir mit Zuspruch, Rat und Mahnung hilft. Das Gespräch mit den Brüdern und Schwestern, die sich wie du um die Ausrichtung des Wortes Gottes mühen, und die eigene Weiterarbeit sind für dich unerlässlich. Du stehst in deinem Dienst nicht allein, sondern zusammen mit allen anderen Mitarbeitern in der Gemeinschaft der ganzen Kirche. Ihre Fürbitte wird dich begleiten. Unsere Kirche wird dir beistehen und für dich sorgen.

Jahrgang 1971 — 1978

Inhaltsverzeichnis

Sachwortverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

(Die Ziffern vor dem Punkt bezeichnen den Jahrgang, die Ziffern hinter dem Punkt die Seitenzahl: 72.58 — lies: Jahrgang 1972, Seite 58)

I. Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Juni 1969	71. 2	Beschluß der Konferenz über die Bestätigung eines Facharbeitskreises für Konfirmation vom 9. Januar 1971	71.24
Geschäftsordnung der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 14. September 1969	71. 4	Beschluß der Konferenz über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise des Ausschusses „Zeugnis und Gestalt der Gemeinde“ (Gemeindeausschuß) vom 14. März 1970	71.24
Beschluß der Synode des Bundes vom 14. September 1969	71. 6	Beschluß der Konferenz über die Bestätigung eines Facharbeitskreises Prognose vom 9. Januar 1971	71.24
Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen über Richtlinien für die Arbeit der Kommissionen vom 22. November 1969	71. 7	Beschluß der Konferenz über die Bildung, Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung des Ausschusses „Kirche und Gesellschaft“ vom 14. März 1970	71.24
Geschäftsordnung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR vom 10. Januar 1970	71. 7	Beschluß der Konferenz über die Bestätigung eines Facharbeitskreises für Friedensfragen vom 9. Januar 1971	71.25
Beschluß der Synode des Bundes über einen Brief an die Gemeinden der Gliedkirchen des Bundes vom 6. Juli 1971	71. 8	Beschluß der Konferenz über die Bestätigung eines Facharbeitskreises „Zusammenarbeit von Mann und Frau in Kirche, Familie und Gesellschaft“ vom 9. Januar 1971	71.25
Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen zum Bußtag 1971 vom 10. September 1971	71. 9	Beschluß der Konferenz über die Bildung, Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung des Ausschusses „Kirchliche Erziehung und Unterweisung“ (Unterweisungsausschuß) vom 14. März 1970	71.25
Anlage zum vorstehenden Beschluß	71. 9	Beschluß der Konferenz über die Bestätigung eines Facharbeitskreises für Kindergottesdienst vom 9. Januar 1971	71.25
Kirchengesetz über das Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik“	71.18	Beschluß der Konferenz über die Bestätigung eines Facharbeitskreises „Evangelische Kinderpflege“ vom 9. Januar 1971	71.26
Kirchengesetz über die Angliederung der Evangelischen Brüder-Unität, Distrikt Herrnhut, an den Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1970	71.20	Beschluß der Konferenz über die Bildung, Aufgaben, Arbeitsweise und personelle Zusammensetzung des Ausschusses „Kirchliche Jugendarbeit“ vom 14. März 1970	71.26
Vereinbarung (zwischen dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Evangelischen Brüder-Unität, Distrikt Herrnhut)	71.20	Beschluß der Konferenz über die Bildung, Aufgaben, Arbeitsweise und personelle Zusammensetzung des Ausschusses für Publizistik vom 14. März 1970	71.27
Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik	71.20	Beschluß der Konferenz über die Bestätigung eines Facharbeitskreises „Buchgewerbe“ vom 9. Januar 1971	71.27
Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR über die Wahrnehmung ökumenischer Aufgaben des Bundes vom 14. März 1970	71.21	Beschluß der Konferenz über die Bestätigung eines Facharbeitskreises „Verlage/Buchhandel“ vom 9. Januar 1971	71.27
Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR über die Aufgaben, Arbeitsweise und personelle Zusammensetzung der Ökumenischen Kommission vom 14. März 1970	71.21	Beschluß der Konferenz über die Bildung eines Ausschusses für Organisations-, Verwaltungs- und Rechtsfragen (Rechtsausschuß) vom 14. März 1970	71.28
Beschluß der Konferenz über die Facharbeitskreise für: Glauben und Kirchenverfassung, Catholica- und Orthodoxiefragen der Ökumenischen Kommission	71.22	Beschluß der Konferenz über die Bestätigung eines Facharbeitskreises „Pfarrerdienstrecht“ vom 13. März 1971	71.28
Weltmission der Ökumenischen Kommission	71.22	Beschluß der Konferenz über die Bildung eines Ausschusses für Finanzen und Vermögen (Finanzausschuß) vom 14. März 1970	71.28
Ökumenische Diakonie bei der Ökumenischen Kommission	71.22	Beschluß der Konferenz über die Bestätigung eines Facharbeitskreises „Kirchensteuer“ vom 9. Januar 1971	71.28
Beschluß der Konferenz über Aufgaben, Arbeitsweise und personelle Zusammensetzung der Kommission für Ausbildung vom 14. März 1970	71.23	Beschluß der Konferenz zum „Glaubensbuch für Erwachsene“ vom 13. März 1971	71.29
Beschluß der Konferenz über die Bestätigung eines Facharbeitskreises für Pfarrerweiterbildung bei der Kommission für Ausbildung vom 10. September 1971	71.23	Arbeitsbericht des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1971	72. 1
Beschluß der Konferenz über die Bildung, Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung des Ausschusses für Theologie vom 14. März 1970	71.23	Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen zu Fragen der Einführung des neuen Apostolikum-Textes vom 11. September 1971	72.12
		Anlage 1: Der neue Text des Apostolikums	72.12
		Anlage 2: Zur Einführung des neuen Apostolikum-Textes	72.12

Anlage 3: Kommentierung des gemeinsamen Apostolikum-Textes	72.12	Beschluß der Synode des Bundes zur Übermittlung eines Abschnitts des Berichtes der Konferenz an die Gemeinden vom 29. Mai 1973	73.45
Entwurf einer „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“	72.17	Beschluß der Konferenz über Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung der Kommission für Theologie vom 13. Juli 1973	73.45
Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen zu Fragen des Schwangerschaftsabbruches vom 11. März 1972	72.20	Beschluß der Konferenz über Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung der Kommission für Zeugnis und Gestalt der Gemeinde (Gemeinde-Kommission) vom 13. Juli 1973	73.45
4. Tagung der ersten Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	72.34	Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen über ein 2. Sonderopfer Antirassismus-Programm vom 11. November 1972	73.18
4. Tagung der 1. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik. Information des Sekretariats	72.54	Aufruf zur Sonderspende für das Antirassismus-Programm in der Passionszeit 1973	73.18
Kirchengesetz über den Haushaltplan und die Umlage des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik für das Rechnungsjahr 1973. Vom 3. Juli 1972	72.57	Thesen zur Solidarität	73.18
Empfehlung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen zu Raumordnungs- und Strukturfragen	72.53	Modell eines Gottesdienstes	73.19
Empfehlung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen zur Einführung einer Kirchensteuer/Kirchgeld-Tabelle für 1973 und die folgenden Jahre. Vom 24. Juni 1972	72.59	Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa. An die an der Ausarbeitung der Konkordie beteiligten Kirchen (Brief der Vorversammlung)	73.53
Erläuterungen zur Kirchensteuer/Kirchgeld-Tabelle Kirchensteuer/Kirchgeld-Tabelle für 1973 und die folgenden Jahre	72.59	Text der Konkordie	73.55
Meditation zum Bußtag 1972	72.60	Meditation zum Bußtag 1973	73.58
Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR zur Tagung des Zentralausschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen in Utrecht vom 9. September 1972	72.71	Ordnung des Gustav-Adolf-Werkes in der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. April 1972	73.61
Beschluß des Zentralausschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen über den Investitionsstop in Südafrika	72.71	Erste Tagung der 2. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	73.69
Empfehlung an den Zentralausschuß zur Aufstockung des Sonderfonds zur Bekämpfung des Rassismus	72.72	Ergebnisse der Wahlen	73.69
Brief des Zentralausschusses des Ökumenischen Rates an die Kirchen	72.72	Beschlüsse der 1. Tagung der 2. Synode, betr.:	
Epiphanius-Handreichung 1973	72.85	– Mitarbeit von Jugendvertretern	73.70
Arbeitsbericht des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR für das Jahr 1972	73. 1	– Sonderausschuß	73.70
5. Tagung der ersten Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	73.18	– Tagesordnung der nächsten Tagung	73.71
5. Tagung der 1. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. bis 29. Mai 1973 in Schwerin (Eine Information)	73.38	– Tagesordnung der übernächsten Tagung	73.71
Beschluß der Synode des Bundes zur Interpretation des Artikels 14 Absatz 1 (d) der Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 10. Juni 1969	73.42	– Informationstagungen	73.71
Beschluß der Synode des Bundes zur Änderung der Geschäftsordnung der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 12. September 1969	73.43	Kirchengesetz über den Haushaltplan und die Umlage des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR für das Rechnungsjahr 1974 vom 28. Oktober 1973	73.71
Beschluß der Synode des Bundes zur Teilnahme von jugendlichen mitarbeitenden Gästen vom 29. Mai 1973	73.43	Verzeichnis der Mitglieder der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen	73.71
Beschluß der Synode des Bundes über Empfehlungen zu Aufgaben und Arbeitsweise der Synode sowie zur Mitarbeit der synodalen Mitglieder der Konferenz vom 29. Mai 1973	73.43	Aufruf für eine Weihnachtskollekte 1973 BROT FÜR DIE WELT	73.72
Beschluß der Synode des Bundes über Empfehlungen zur künftigen Arbeitsweise des Bundes vom 29. Mai 1973	73.44	Gemeindeseminare „Heil heute“	73.72
Beschluß der Synode des Bundes zur Gesamtkonzeption kirchlicher Ausbildung vom 29. Mai 1973	73.44	Wort des Vorsitzenden der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik an die Gemeinden	74. 1
Beschluß der Synode des Bundes über die Bildung einer Kommission für Theologie und einer Kommission Zeugnis und Gestalt der Gemeinde vom 29. Mai 1973	73.44	Was bewegt uns in der ökumenischen Bewegung? Vortrag von D. Albrecht Schönherr	74. 2
Beschluß der Synode des Bundes zur Haushaltsführung des Bundes im Jahre 1972 vom 28. Mai 1973	73.45	Tagung des Zentralausschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen vom 22. bis 29. August 1973 (Informationsbrief des Generalsekretärs Dr. Philip Potter)	74. 5
Votum der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR zur Erneuerung des Mandats		Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR zur Ausarbeitung der Gemeindekommission „Diakonie der Gemeinde“ vom 8. September 1973	74.26
		Ausarbeitung: „Diakonie der Gemeinde“	74.26
		Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR zur Ausarbeitung „Zum Charakter der Kirchensteuer“ vom 10. November 1973	74.27
		Ausarbeitung: „Zum Charakter der Kirchensteuer“ Arbeitsbericht des Bundes für das Jahr 1973	74.28
		Empfehlung der Konferenz zur „Rahmenordnung für die Ausbildung von Gemeindegliedern für kirchliche Arbeit mit Kindern“. Vom 12. November 1973	74.40
		Richtlinien für den Einsatz von Kurpredigern. Vom 25. Oktober 1973	74.42
		Beschluß der Konferenz über die Wahrnehmung ökumenischer Beziehungen der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 4. Mai 1974	74.49

für das Programm des Ökumenischen Rates zur Bekämpfung des Rassismus	74.50	— der Kommission „Zeugnis und Gestalt der Gemeinde“ (vom 8. März 1975)	75.38
Meditation zum Bußtag 1974	74.51	— des Ausschusses „Kirche und Gesellschaft“ (vom 8. März 1975)	75.38
Beschluß der Konferenz über eine Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 13. September 1974	74.56	— des Ausschusses für kirchliche Informationsarbeit (vom 8. März 1975)	75.39
Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR zur Ordnung des Evangelischen Diakonenverbandes	74.58	— der Ökumenischen Kommission (vom 11. Januar 1975)	75.39
Ordnung des Evangelischen Diakonenverbandes in der DDR	74.58	— der Kommission für Ausbildung (vom 10. Mai 1975)	75.39
2. Tagung der II. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR — Potsdam-Hermannswerder '74 (Eine Information)	74.69	— der Kommission „Kirchliche Kinder- und Konfirmandenarbeit“ (vom 8. März 1975)	75.39
Kirchengesetz über den Haushaltspol und die Umlage des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR für das Rechnungsjahr 1975 vom 1. Oktober 1974	74.72	— der Kommission „Kirchliche Jugendarbeit“ (vom 8. März 1975)	75.40
Beschluß der Synode zum Kirchengesetz über den Haushaltspol und die Umlage für das Rechnungsjahr 1975	74.73	— des Ausschusses für Organisations-, Verwaltungs- und Rechtsfragen vom 11. Januar 1975 in der Form vom 8. März 1975	75.40
Beschluß der Synode		— des Ausschusses für Finanzen und Vermögen (vom 11. Januar 1975)	75.41
— zum Bericht des Ausschusses Kirchengemeinschaft	74.73	Beschluß der Konferenz zu der Vereinbarung über die Ausbildung von mittleren medizinischen Fachkräften für eine Tätigkeit in evangelischen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in der DDR — Ausbildungsvereinbarung — vom 31. Mai 1975	75.41
— zur thematischen Weiterarbeit	74.73	Ausbildungsvereinbarung vom 2. Juni 1975	75.41
— zu Kommissionen und Ausschüssen des Bundes	74.73	Meditation zum Bußtag 1975	75.43
— zur Arbeit des Sonderausschusses	74.74	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Archivare und Bibliothekare vom 12. Januar 1974	75.48
— zum Entwurf des Pfarrerdienstreiches	74.74	Beschluß der Synode zur Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter	75.58
— zur Koordinierung der Werke und Aktivitäten	74.74	Gesichtspunkte zur Ausbildung hauptamtlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst	75.58
— zum Arbeitsergebnis des Sonderausschusses	74.75	Kirchengesetz über den Haushaltspol und die Umlagen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR für das Rechnungsjahr 1976 vom 29. September 1975	75.59
— zur Geschäftsordnung der Bundesynode	74.75	Beschluß der Synode über die Richtlinien für die Arbeit der Kommissionen	75.59
Geschäftsordnung der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 12. September 1969 in der geänderten Fassung vom 1. Oktober 1974	74.75	Beschluß der Synode über die Berichterstattung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR	75.60
Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR über die Änderung der Ordnung des Werkes Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 8. März 1974	74.78	Beschluß der Synode über die Bildung eines Ausschusses für die Arbeit der Kommissionen	75.60
Ordnung des Werkes „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik“	74.78	Beschluß der Synode zur Weiterarbeit am Pfarrerdienstrecht (Predigerrecht)	75.60
Empfehlung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR betreffend Grundsätze für die Dokumentation von Quellen zur Geschichte des Kirchenkampfes. Vom 12. Januar 1974	74.80	Beschluß der Synode zum Bericht Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der DDR	75.61
Aufruf zur 3. Sonderspende für das Programm zur Bekämpfung des Rassismus	75. 1	Dankeswort der Bundessynode an die Mitarbeiter in den Einrichtungen von Innerer Mission und Hilfswerk	75.61
Predigthilfe zum Himmelfahrtstag 1975	75. 2	Beschluß der Synode über das Thema der Synodaltagung 1976 oder 1977	75.61
Beschluß der Konferenz betr. Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 9. November 1974	75. 4	Telegramm der 3. Tagung der II. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR an die Anglican Synod in Windhoek/Namibia	75.61
Empfehlung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen zum konfirmierenden Handeln der Gemeinde mit Jugendlichen im Konfirmandenalter (12 bis 15 Jahre)	75.13	„Zwischen Konkordie und Kirche“. Arbeitsergebnis des Ausschusses Kirchengemeinschaft zur Frage der Kirchwerdung des Bundes	75.62
Beschluß der Konferenz über eine Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung vom 4. Mai 1974	75.14	Beschluß der Konferenz der Kirchenleitungen über eine „Vorläufige Ordnung des Dienstes der Gemeindehelferin“ vom 9. November 1974	75.74
Beschluß der Konferenz zur Berliner Missionsgesellschaft vom 8. April 1975	75.23	Richtlinien der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern im kirchlichen Verwaltungsdienst. Vom 12. Januar 1974	75.75
Ordnung der Berliner Missionsgesellschaft	75.23	Aufruf zu einer Spendenaktion für das Gesundheitszentrum des Kindes in Warschau	76. 2
Beschluß des Komitees der Berliner Missionsgesellschaft vom 18. März 1975	75.26	Beschluß der Konferenz über die Durchführung ökumenisch-missionarischer Aufgaben der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 13. Juli 1974	76. 2
Beschluß der Konferenz zur Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 13. Juli 1974 vom 10. Mai 1975	75.26	Vereinbarung über ökumenisch-missionarische Zusammenarbeit	76. 3
3. Tagung der II. Synode des Bundes	75.38		
Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen über Aufgaben, Arbeitsweise und personelle Zusammensetzung			
— der Kommission für theologische Grundsatzfragen (vom 8. März 1975)	75.38		

Vereinbarung über die Mitarbeit der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig (e.V.) an den ökumenisch-missionarischen Aufgaben des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	76.3	Beschluß zur Frage: Die Gemeinden und der Bund, vom 28. September 1976	76.75
Gemeinsamer Beschuß des Vorstandes der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR und des Bruderrates der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste	76.4	Beschluß betr. Handhabung der Bundesordnung Art. 5-7, vom 28. September 1976	76.76
Beschluß der Konferenz über die Zusammensetzung und Wahl des Vorsitzenden des (ökumenisch-missionarischen) Verbindungsausschusses vom 11./12. Juli 1975	76.4	Beschluß zum Bericht von Innere Mission und Hilfswerk vom 28. September 1976	76.76
Beschluß der Konferenz über Grundsätze für eine Besoldungsregelung vom 8. November 1975	76.4	Beschluß über die Entlastung vom 27. September 1976	76.76
Orientierungen (3) — Partnerschaft	76.4	Kirchengesetz über den Haushaltspol und die Umlagen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik für das Rechnungsjahr 1977 vom 28. September 1976	76.76
Kollektenempfehlungen 1976	76.12	Kollektenempfehlung für 1977	76.77
Brief an alle Kirchengemeinden in den Gliedkirchen des Bundes	76.13	Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR über das Konfessionskundliche Arbeits- und Forschungswerk (Ev. Bund) vom 11. Januar 1976	76.77
4. Tagung der 2. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	76.30	Ordnung des Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerkes (Ev. Bund) vom 5. Februar 1974	76.77
Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR über Gemeindeeseminate 1976/77 vom 8. November 1975	76.30	Aufstellung der von der Gemeindekommission 1970/75 erarbeiteten Papiere	76.78
Anlage dazu: Brief an die Gemeindekirchenräte	76.30	5. Tagung der 2. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	77.1
Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR zur Übernahme der von der Synode des Bundes am 30. September 1975 beschlossenen „Richtlinien für die Arbeit der Kommissionen“ für die Arbeit der von der Konferenz eingesetzten Ausschüsse vom 13. März 1976	76.31	Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen	
Empfehlung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR zur Sicherung von Kunstgegenständen vom 13. März 1976	76.31	— über die Bestätigung des Facharbeitskreises Zusammenarbeit von Mann und Frau in Kirche, Familie und Gesellschaft vom 13. November 1976	77.1
Empfehlung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR zur Treibstoffeinsparung in den kirchlichen Dienststellen vom 13. März 1976	76.31	— über die Bestätigung des Facharbeitskreises für Theologische Weiterbildung vom 10. Juli 1976	77.1
Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR über die Einrichtung einer Theologischen Studienabteilung vom 10. November 1973	76.32	— über die Bestätigung des Facharbeitskreises Faith and Order, Catholicafragen, Orthodoxiefragen vom 10. Juli 1976	77.2
Bericht über die Arbeit der Theologischen Studienabteilung	76.33	— über die Bestätigung des Facharbeitskreises Ökumenische Diakonie vom 10. Juli 1976	77.2
Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR zur Ordnung des Evangelischen Kirchentages in der DDR am 8. Mai 1976	76.35	— über die Bestätigung des Facharbeitskreises Kirchensteuer des Finanzausschusses vom 10. Juli 1976	77.2
Ordnung des Evangelischen Kirchentages in der DDR	76.35	— über die Bestätigung des Facharbeitskreises Kinderpflege vom 13. November 1976	77.2
Einladung zum Bußtag. Vorschläge für die liturgische Gestaltung des Bußtages 1976	76.57	— über die Bestätigung des Facharbeitskreises Kindergottesdienst vom 13. November 1976	77.3
4. Tagung der 2. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik	76.62	5. Tagung der II. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik	77.18
I. Bericht und Referaten zum Hauptthema		Bericht der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen für die Fünfte Tagung der II. Synode des Bundes vom 13. bis 17. Mai 1977	77.18
Bericht über die Stellungnahmen der Synoden der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu den Fragen der 2. Tagung der 2. Bundessynode „Kirchengemeinschaft — Einheit und Vielfalt“	76.62	Beschluß der Synode zum Bericht der Konferenz vom 17. Mai 1977	77.24
Referat Dr. Lahr	76.63	Anlage: An die Mitgliedskirchen der Konferenz Europäischer Kirchen	77.2
Referat Dr. Tannert	76.71	Bericht über die Stellungnahmen der Gliedkirchen zur Ausbildungskonzeption	77.26
II. Beschlüsse der Synode (Auswahl)		Beschluß der Synode über die Gesichtspunkte zur Ausbildung hauptamtlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 17. Mai 1977	77.29
Grundsatzbeschuß zum Hauptthema „Kirchengemeinschaft — Einheit und Vielfalt“, vom 28. September 1976	76.74	Anlagen: 1. Zur Verständigung über Abschnitt V der „Gesichtspunkte zur Ausbildung hauptamtlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst“. 2. Der Gemeindepädagoge	77.30
Anlage: Feststellung zu Fragen der Fluktuation	76.74	Beschluß der Synode zum Thema. Vom 17. Mai 1977	77.31
Beschluß über die Interzelebration vom 28. September 1976	76.75	„Der Laie in Kirche und Gemeinde“	77.31
Beschluß über die Koppelung der Synoden der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vom 28. September 1976	76.75	Beschluß der Synode über die Arbeit der Lektoren vom 17. Mai 1977	77.31
Beschluß betr. verstärkte Kooperation der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vom 28. September 1976	76.75	Beschluß der Synode über einen Brief an die Gemeinden vom 17. Mai 1977	77.32
Beschluß der Synode zur kirchlichen Erwachsenenbildung vom 17. Mai 1977		Beschluß der Synode zur „Börse der Möglichkeiten“ vom 17. Mai 1977	77.33
Beschluß der Synode zur gesamtkirchlichen Arbeit vom 16. Mai 1977		Beschluß der Synode über eine Delegiertenversammlung vom 17. Mai 1977	77.33
Beschluß der Synode über eine Delegiertenversammlung vom 17. Mai 1977			77.33

Beschluß der Synode zur Anwendung des Artikels 10 Abs. 3 der Ordnung des Bundes vom 16. Mai 1977	77.33	Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR zu den Thesen über Ökumenische Diakonie in ökumenischer Partnerschaft vom 9. Juli 1977	78. 2
Beschluß der Synode über die Entlastung vom 15. Mai 1977	77.33	Anlage: Ökumenische Diakonie in ökumenischer Partnerschaft	78. 2
Kirchengesetz über den Haushaltsplan und die Umlagen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik für das Rechnungsjahr 1978 vom 16. Mai 1977	77.33	„Unsere Verantwortung für Umwelt und Zukunft des Menschen“ Referat Dr. Heino Falcke	78. 2
Beschluß der Konferenz über die Aktion für das Gesundheitszentrum des Kindes in Warschau vom 30. April 1977	77.34	Gespräch zwischen dem Vorsitzenden des Staatsrates der DDR und dem Vorstand der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR am 6. März 1978	78.26
Bericht über die Aktion des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR für das Gesundheitszentrum des Kindes in Warschau 1976/77	77.36	– Pressemitteilung des Staatsrates der DDR	78.26
Anlage zum Abschlußbericht der Steuerungsgruppe „Gesundheitszentrum des Kindes in Warschau“	77.37	– Ausführungen von Bischof D. Schönherr	78.27
Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR über die Ordnung zur Durchführung von theologisch-wissenschaftlichen Qualifikationsprüfungen vom 7./8. September 1973	77.38	– Stellungnahme der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen zum Gespräch des Vorstandes am 6. März 1978	78.28
Anlage: Durchführungsbestimmungen für theologisch-wissenschaftliche Qualifikationsprüfungen gemäß der „Ordnung zur Durchführung von Qualifikationsprüfungen“ vom 7./8. September 1973	77.39	– Rundfunkkommentar von Manfred Stolpe	78.29
Bußtag 1977	77.39	– Barometer des Vertrauens. Kommentar von Gerhard Thomas	78.29
Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR über die Eucharistische Gastbereitschaft vom 13. März 1977	77.39	Dialog zwischen dem Nationalen Christenrat in den USA und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR – Pressekomiqué / Press Release	78.30
Votum der Theologischen Kommission des Bundes zur Frage der „Eucharistischen Gastbereitschaft“	77.39	Leitsätze für die Arbeit der Aktion „Brot für die Welt“ der Evangelischen Landes- und Freikirchen in der DDR	78.31
Richtlinie der Konferenz über die Behandlung von Registraturen und Archiven bei territorialen Veränderungen der Gliedkirchen vom 13. März 1977	77.39	Geschäftsordnung für den Verteilerkreis der Aktion „Brot für die Welt“	78.32
Anlage: Gutachten über die Behandlung von Akten, Registraturen und Archiven bei Veränderungen der kirchlichen territorialen Organisation	77.41	Bußtag 1978	78.32
1. Tagung der 3. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 21. bis 23. Oktober 1977 in Herrnhut	77.41	Rückblick und Ausblick. Arbeitsergebnis der auswerten Abschlußsitzung des 2. Zentralen Vorbereitungsausschusses Gemeindeseminare	78.33
Mitglieder der 3. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen	77.50	Kein Frieden in Christus ohne Einsatz für den Frieden in der Welt. Vortrag von Bischof Dr. Dr. Werner Krusche in Chantilly/Frankreich am 11. April 1978	78.34
Mitglieder der Synodalausschüsse der 3. Synode	77.50	Mitglieder der Bundessynode in der Delegiertenversammlung	78.39
Arbeitsbericht des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR 1976/77	77.51	2. Tagung der 3. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	
Anlage zum Arbeitsbericht: Brief der Konferenz an den Präsidenten des Nationalen Christenrates der Kirche Christi in den USA vom 10. September 1977	77.52	– Bericht der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen	78.54
Beschluß der Synode zum Brief der Konferenz an den Nationalen Christenrat der Kirche Christi in den USA vom 13. Oktober 1977	77.58	– Bericht aus der Arbeit von Innere Mission und Hilfswerk	78.64
Beschluß der Synode zur Überarbeitung der Geschäftsordnung der Synode vom 23. Oktober 1977	77.59	– Beschluß der Synode zum Bericht der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen vom 26. September 1978	78.64
Bericht über die Arbeit der Theologischen Studienabteilung (Mai 1976 bis Mai 1977)	77.60	– Beschluß der Synode zur ökumenischen Arbeit vom 26. September 1978	78.66
Ordnung der Lese- und Predigttexte	77.61	– Beschluß der Synode zum Thema „Zeugnis heute“ vom 26. September 1978	78.67
Die revidierte Ordnung der Lese- und Predigttexte. Eine Einführung von Hans-Adolf Galley	77.65	– Beschluß der Synode zur Gründung einer gemeinde-pädagogischen Ausbildungsstätte und zur Weiterführung der Ausbildungskonzeption vom 26. September 1978	78.67
Bericht aus der Arbeit von „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik“ vor der 1. Tagung der 3. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR in Herrnhut 1977	77.70	– Beschluß der Synode zum Bericht von Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 26. September 1978	78.67
Verzeichnis der Mitglieder der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen für die 3. Legislaturperiode	77.72	– Beschluß der Synode über die Änderung der Geschäftsordnung in der Fassung vom 1. Oktober 1974 vom 26. September 1978	78.67
Kollektenempfehlung 1978	77.72	– Beschluß der Synode über die Ersatzleute für die Vertreter zur Delegiertenversammlung vom 26. September 1978	78.68
Thematische Nacharbeit zur Fünften Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (Beschluß der Konferenz)	77.73	– Beschluß der Synode zur Unwetterkatastrophe in der SR Vietnam vom 26. September 1978	78.68
Beschluß der Konferenz zur Durchführung der Beschlüsse der 5. Tagung der 2. Synode vom 9. Juli 1977	77.73	– Wort des Präsidiums der Synode des Bundes	78.68
Beschluß der Konferenz zur Durchführung der Beschlüsse der 5. Tagung der 2. Synode vom 9. Juli 1977 (betr.: Konzeption über den notwendigen Umfang gesamtkirchlicher Arbeit)	77.73	Wort der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR an die Gemeinden anlässlich des 40. Jahrestages der sogenannten Kristallnacht	78.68
		Spendenaufruf für eine Sammlungsaktion zum Neubauprogramm in den Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	78.69
		Ökumenische Verlautbarungen zur gegenwärtigen Welt-rüstungssituation	78.69

Anlagen:

Gemeinsamer Bericht über den Dialog zwischen Vertretern des Nationalen Christenrates in den USA und des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR sowie der Vereinigung der Evangelischen Freikirchen in der DDR in Chorin/DDR vom 5. bis 7. April 1978

Botschaft der ökumenischen Begegnung der Konferenz Europäischer Kirchen und des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen, Chantilly, 1978

Anrede der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR an die Gemeinden zu der Sondersitzung der UNO-Vollversammlung zu Fragen der Abrüstung, New York, 23. Mai bis 28. Juni 1978

Kommuniqué über das dritte theologische Gespräch zwischen Vertretern der Russischen Orthodoxen Kirche und des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 1. bis 4. Oktober 1978 in Kiew

Zusammenfassung der Referate von Erzbischof Michail von Astrachan und Enotaeusk, Magister der Theologie, über „Die Gnade in der Kirche und durch die Kirche“ und Professor Dr. Ernst-Heinz Amberg, Leipzig, über „Die Kirche als Geschöpf der Gnade“

Zusammenfassung der Vorträge von Superintendent Dr. Christoph Wetzel und Professor Dr. K. E. Skurat zum Thema „Kirche als Ort der Heiligung“

Zusammenfassung der Referate von Erzpriester Alexander Krawtschenko, Dozent am theologischen Seminar Odessa, und Propst Dr. theol. habil. Heino Falcke, Erfurt, über „Der Dienst der Kirche für die Gerechtigkeit in einer von Wissenschaft und Technik bestimmten Welt“

Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen zu den 3. theologischen Gesprächen mit der Russischen Orthodoxen Kirche (Sagorsk III) vom 11. November 1978

78.71	Vertrag über Gebietsveränderungen zwischen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	75.49
78.73	Kirchengesetz über den Austausch der Kirchengemeinden Gramsdorf, Maxdorf und Kleinmöhlen zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 18. November 1974	76.36
78.73	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung vom 28. April 1972	76.36
78.73	Vereinbarung (zwischen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, betr. Gebietsveränderung)	76.36
78.74	Kirchengesetz über die Bildung des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 30. November 1972	76.36
78.75	Ordnung für das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Landeskirche Anhalts	76.37
78.75	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 25. April 1977	78. 5
78.75	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kreissynode vom 1. Dezember 1972 vom 25. April 1977	78. 5
78.76	Kirchengesetz über das Ruhen kirchlicher Rechte vom 5. Dezember 1977	78. 6
78.76	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 5. Dezember 1977	78. 6
78.76	Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Rechnungsjahr 1978 vom 5. Dezember 1977	78. 6

II. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche Anhalts

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 1. Dezember 1969	72. 9
Kirchengesetz über die Umpfarrung der im Ortsteil „Paradies“ am Ortsausgang von Schackstedt wohnenden evangelischen Gemeindeglieder in die Kirchengemeinde Schackstedt vom 1. Dezember 1969	72. 9
Vereinbarung zu vorstehendem Kirchengesetz	72. 9
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung vom 30. November 1972	73. 8
Kirchengesetz über die Bildung des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 30. November 1972 (Vgl. 76.36)	73. 8
Ordnung für das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Landeskirche Anhalts (Vgl. 76.37)	73. 8
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 1. Dezember 1969	73.22
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Synodenal zur Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 8. Dezember 1966 vom 1. Dezember 1969	73.22
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung vom 30. November 1972	73.22
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung vom 28. April 1972	74.43
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Stellvertreter für die Synodenal der Synode vom 8. Dezember 1966 vom 28. April 1972	74.43
Kirchengesetz über die Wahl des Landeskirchenrates in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 30. April 1974	75. 9

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Kirchengesetz zur 3. Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 10. März 1970	71.12
Kirchengesetz zur 4. Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 10. März 1970	71.12
Kirchengesetz zur 5. Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 10. März 1970	71.12
Kirchengesetz zur 6. Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 10. März 1970	71.13
Kirchengesetz zur 7. Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 10. März 1970	71.13
Kirchengesetz zur 8. Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 10. Mai 1971	71.14
Kirchengesetz zur 9. Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 10. Mai 1971	71.14
Kirchengesetz zur 10. Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 11. Mai 1971	71.14
Notverordnung über die kreiskirchlichen Pfarrstellen vom 6. November 1970	71.29
Kirchengesetz über das Bischofsamt in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 26. März 1972	72.58
Kirchengesetz zur 11. Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 26. März 1972	72.58
Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs vom 26. März 1972	72.64
Notverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes vom 10. Mai 1957 über die zusätzliche Altersversorgung der/nichtbeamteten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg	

schen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 1. Dezember 1972	73.11	Vereinbarung (zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Landeskirche Greifswald)	76.39
Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz vom 7. November 1972 über die Erprobung neuer Leitungsformen im Kirchenkreis vom 8. Dezember 1972	73.11	Richtlinien über Schutz und Sicherung der historisch wertvollen Ausstattungsstücke, Büchereien und geschichtlich bedeutsamen Unterlagen im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg	77.42
Notverordnung zur Anwendung des Artikels 115 Absatz 3 der Grundordnung vom 15. September 1972	73.11	Dienstordnung für Katecheten der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 24. Juni 1977	77.74
Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums Berlin-Brandenburg vom 15. August 1972	73.12	Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 24. Juni 1977	77.75
Kirchengesetz zur 12. Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 7. November 1972	73.23	Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes	
Kirchengesetz über die Erprobung neuer Leitungsformen im Kirchenkreis vom 7. November 1972	73.24	Notverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betr. die Besetzung von Pfarrstellen vom 10. Dezember 1952	72. 9
2. Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 1948 über die Besetzung der Pfarrstellen vom 7. Dezember 1972	73.24	Kirchengesetz zur 10. Änderung der Kirchenordnung vom 5. April 1970	72.38
Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 7. November 1972	73.24	Beschluß der Provinzialsynode vom 5. April 1970	72.38
Vereinbarung über die Umgliederung von Kirchengemeinden der Kirchenkreise Strasburg und Brüssow aus der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in die Evangelische Landeskirche Greifswald	74.43	Kirchengesetz zur 11. Änderung der Kirchenordnung vom 29. März 1971	72.38
Urkunde über die Auflösung des Kirchenkreises Brüssow	74.44	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs und des Kirchengesetzes betr. die Besetzung von Pfarrstellen sowie der Geschäftsordnung der Provinzialsynode vom 29. März 1971	72.39
Urkunde über die Auflösung des Kirchenkreises Strasburg	74.44	Kirchengesetz zur 12. Änderung der Kirchenordnung vom 27. März 1972	72.39
Kirchengesetz zur 13. Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 30. April 1974, vgl. 75.78	74.59	Kirchengesetz zur 14. Änderung der Kirchenordnung vom 2. April 1973	73.45
Kirchengesetz über die Einführung eines einheitlichen Wahlzeitraumes für alle Ältestenwahlen und über die Angleichung der Amtszeiten der Kreissynoden vom 30. April 1974	74.60	Notverordnung zur Änderung des Artikels 64 (1), 1. Satz der Kirchenordnung vom 15. November 1972	73.46
Kirchengesetz zur kirchlichen Arbeit in neu entstehenden Wohngebieten vom 30. April 1974	74.61	Kirchengesetz zur 1. Änderung der Wahlordnung für die Bestellung der Ältesten in der Evangelischen Kirche des Görlitzer Kirchengebietes vom 2. April 1973	73.46
Vereinbarung (zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs)	75. 9	Beschluß der Synode betr. Anschluß der Kirchengemeinden Ortrand, Großmehlen und Schraden, Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, an die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes vom 2. April 1973	73.63
Kirchengesetz zur 13. Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 30. April 1974	75.78	Notverordnung zur 15. Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 1951	74.61
Ausführungsbestimmung zum Pfarrerdienstgesetz — Qualifizierungsordnung für Prediger — vom 20. September 1974	75.78	Notverordnung zur 16. Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 1951	74.62
Notverordnung über die Nutzung kirchlichen Wohnraumes vom 4. Oktober 1974	75.79	Beschlüsse der Provinzialsynode vom 29. März 1974	74.62
1. Durchführungsbestimmung zur Notverordnung über die Nutzung kirchlichen Wohnraumes vom 4. Oktober 1974	75.80	Kirchengesetz zur 2. Änderung der Wahlordnung für die Bestellung der Ältesten vom 31. März 1974	74.62
Beschluß der Evangelischen Kirchenleitung Berlin-Brandenburg vom 31. Januar 1975 zur Änderung der Bestimmungen über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen vom 25. Mai 1950	75.80	Urkunde über die Umpfarrung der im Ortsteil Biesnitz wohnenden Gemeindeglieder der Ev. Kirchengemeinde Kunnerwitz in die Ev. Kreuzkirchengemeinde, Görlitz	75.10
Visitationsordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 7. April 1975	75.80	Kirchengesetz über die Beteiligung von pfarramtlich mitverwalteten Kirchengemeinden an den Kosten der Pfarrämternsverwaltung und der Unterhaltung der Dienstwohnung des Pfarrers vom 6. April 1975	75.83
Neue Ordnungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg	75.82	Kirchengesetz zur 17. Änderung der Kirchenordnung vom 6. April 1975 vgl. 76.15	75.83
Kirchengesetz vom 8. April 1975 zur Einführung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit — Verwaltungsgerichtsordnung — vom 11. Mai 1974	75.82	Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. April 1975	75.83
Kooperationsvertrag zwischen dem Domstiftsgut Brandenburg und dem Stift Heiligengrabe	76.13	Kirchengesetz zur 17. Änderung der Kirchenordnung vom 6. April 1975 vgl. 75.83	76.15
Vereinbarung (zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs)	76.15	Kirchengesetz zur Einführung einer agendarischen Ordnung für einen Gottesdienst zur Eheschließung zwischen einem Christen und einem Nichtchristen. Vom 5. April 1976	76.79
Vereinbarung (zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, betr. Gebietsveränderung)	76.39	Kirchengesetz zur Einführung einer agendarischen Ordnung für eine Trauung in einer evangelischen Kirche unter Beteiligung des katholischen Pfarrers. Vom 5. April 1976	76.79
		Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche des Görlitzer Kirchengebietes und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen (betr. Gebietsveränderung)	76.79

Evangelische Landeskirche Greifswald

Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonie der Evangelischen Landeskirche Greifswald vom 16. November 1979	72.10
Überleitungsbestimmungen zum Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonie der Evangelischen Landeskirche Greifswald vom 18. Dezember 1969	72.12
Vereinbarung (zwischen der Evangelischen Landeskirche Greifswald und der Evangelischen Kirche in Brandenburg vom 6. Juli 1972)	72.84
Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Ev. Landeskirche Greifswald)	75.10
7. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 4. November 1973 (vgl. 75.10)	75.50
Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen zum 7. Kirchengesetz vom 4. November 1973 zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. Dezember 1973 (Ev. Landeskirche Greifswald) vgl. 75.50	75.10
Beschluß über eine „Ordnung für den Dienst der Bereichskatecheten“ vom 28. September 1973 (vgl. 76.40)	75.27

Ordnung für den Dienst der Bereichskatecheten (vgl. 76.40)	75.27
Vereinbarung (zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Landeskirche Greifswald)	76.39
Achtes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 16. November 1975	76.79
Neuntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 16. November 1975	76.79
Zehntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 7. November 1976	77.43
Beschluß der Landessynode zur Interzelebration	77.43

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	72.39
Instandsetzungs- und Ausstattungsrichtlinien für kirchliche Dienst- und Wohnräume	72.40
Kirchengesetz vom 3. März 1972 über Ausbildung, Anstellung und Dienst von Theologinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs — Theologinnengesetz —	72.89
Kirchengesetz vom 5. November 1972 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 3. Dezember 1967 über die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	73.27

Kirchengesetz vom 5. November 1972 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 20. März 1969 über die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	73.46
auch	76.81

Vereinbarung über Anerkennung der Taufe vom 20. Oktober 1972	73.46
Kirchengesetz vom 17. März 1973 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 3. Dezember 1967 über die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landessynode — Wahlordnung —	74.44

Vereinbarung (zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) vom 18. Januar 1974	75. 9
auch	76.15

Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 31. August 1973	75.27
Kirchenkreisordnung	76.15
Propsteiordnung	76.17

Kirchengesetz über die Dienstbezüge der Landessuperintendenten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 16. November 1975	76.20
--	-------

Kirchengesetz über die Dienstbezüge der Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in einer allgemein-kirchlichen Aufgabe vom 16. November 1975

76.20

Gebietsveränderung der Landeskirche: Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

76.41

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (betr. Vermögensauseinandersetzung)

76.41

Durchführung des Kirchengesetzes vom 3. März 1972 über Ausbildung, Anstellung und den Dienst von Theologinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Theologinnengesetz — Kirchliches Amtsblatt Nr. 7/72)

76.81

Kirchengesetz vom 17. November 1974 über die Wahl zu den Kirchengemeinderäten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

76.81

Vereinbarung (betr. Abgabe von Gemeinden)

77.43

Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und die Beendigung seines Dienstes vom 19. März 1977

77.44

Kirchengesetz vom 24. Oktober 1976 über die Aufbringung der Vergütung der Kirchenmusiker

77.45

Kirchengesetz vom 24. Oktober 1976 über die Landeskirchlichen Werke

77.45

Finanzordnung vom 24. März 1977

78. 7

Kirchengesetz über diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. November 1977

78.16

Kirchgesetz vom 5. März 1978 über die Errichtung der Kirchengemeinde Rostock-Lichtenhagen

78.39

Ordnung für den kirchlichen Pressedienst der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

78.39

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Kirchengesetz über die 16. Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 9. November 1971

72.47

Kirchengesetz über den Dienst des Pfarrverwalters in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Pfarrverwaltergesetz) vom 9. November 1971

72.48

Kirchengesetz betr. Besoldung und Versorgung der Pfarrverwalter in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Pfarrverwalterbesoldungsgesetz) vom 9. November 1971

72.49

Kirchengesetz über das Amt der Predigerin in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 9. November 1971

72.50

Kirchengesetz betr. Besoldung und Versorgung der Predigerinnen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Predigerinnenbesoldungsordnung) vom 9. November 1971

72.51

Grundsätze und Richtlinien für eine Raumordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

73.28

Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes betr. finanziellen Lastenausgleich in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Lastenausgleichsgesetz) vom 16. Mai 1962

73.28

3. Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz betr. Ordnung des Finanzwesens in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 16. Mai 1962. Änderung der 1. Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1962

73.28

2. Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz betr. finanzieller Lastenausgleich in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 16. Mai 1962. Änderung der 1. Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1962

73.28

Durchführungsbestimmungen zum Finanz- und La- stenausgleichsgesetz. I. Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz betr. Ordnung des Finanzwesens (Finanzgesetz)	73.29	Kirchengesetz betr. Änderung des Kirchengesetzes über Versetzung und Abordnung kirchlicher Beam- ter und Angestellter vom 13. März 1965 / Vom 15. November 1971	72.38
II. Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz betr. den finanziellen Lastenausgleich (Lastenaus- gleichsgesetz)	73.31	Kirchengesetz betr. Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung des Gemeindeaufbaus vom 21. No- vember 1967 / Vom 15. Dezember 1971	72.38
Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche des Görlitzer Kirchengebietes und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	73.31	Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landes- kirche Sachsen vom 13. Dezember 1950 in der seit Erlaß des Änderungsgesetzes vom 15. November 1971 geltenden Fassung. Vom 8. Februar 1972 . .	72.77
Kirchengesetz über die 17. Änderung der Grund- ordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 30. Juni 1950 vom 21. November 1972 .	73.31	Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landes- kirche Sachsen in der Fassung vom 8. Februar 1972	72.77
Kirchengesetz über die Erprobung einer Ordnung der Leitung des Kirchenkreises vom 21. November 1972	73.32	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassungsbestim- mungen über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 6. Dezem- ber 1972	73.12
Muster eines neuen Leitungssystems für den Kir- chenkreis	73.32	Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 6. Dezember 1972	73.12
Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	74.81	Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutheri- schen Landeskirche Sachsen und der Evangelisch- methodistischen Kirche im Bereich der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Sachsen über das Ver- hältnis beider Kirchen zueinander in Hinsicht auf Amtshandlungen und andere Begegnungen	73.13
Vertrag über Gebietsveränderungen zwischen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Evan- gelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	75.49	Kirchenbuchordnung vom 27. Juni 1972	73.32
Vertrag über Gebietsveränderungen zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen .	75.51	Verordnung mit Gesetzeskraft über die Erprobung eines agendarischen Formulars „Gottesdienst zur Eheschließung“ vom 18. Mai 1973	73.46
Kirchengesetz über den Austausch der Kirchenge- meinden Gramsdorf, Maxdorf und Kleinmöhlau zwi- schen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche An- halts vom 18. November 1974	76.36	Anlage 1: Gottesdienst zur Eheschließung	73.47
Vereinbarung zwischen der Evangelischen Lan- deskirche Anhalts und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, betr. Gebietsverände- rung	76.36	Anlage 2: Handreichung für einen Gottesdienst zur Eheschließung	73.47
Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, betr. Gebietsverände- rung	76.39	Kirchengesetz über die Wählbarkeit und die Zu- gehörigkeit zur Landessynode vom 6. April 1973 . .	73.63
Neue Leitungsform des Kirchenkreises. Beschuß der Synode	76.41	Verordnung mit Gesetzeskraft über die Erprobung neuer Glaubenszeugnisse vom 18. Mai 1973	73.64
Kirchengesetz über die 20. Änderung der Grund- ordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenpro- vinz Sachsen vom 30. Juni 1950 (ABI. 1950 S. 263) vom 16. Mai 1976	76.85	Kirchgemeindehelferinnen-Ordnung. Vom 21. Juni 1973	74.46
Ordnung der Konvikte der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in Halle/Saale	77.45	Kirchengesetz über die Amtsduer ordinierter In- haber kirchenleitender Ämter... vom 20. November 1973 (Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen)	75.11
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen			
Theologinnengesetz vom 10. April 1970	72.34	Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz zur Än- derung der Verfassungsbestimmungen über den Re- ligionseid vom 6. November 1973. Vom 11. Dezem- ber 1973	75.29
Ausführungsverordnung zum Theologinnengesetz vom 10. April 1970 / Vom 14. Mai 1970	72.35	Kirchengesetz über die Verwendung des Neuen Testaments „Die Gute Nachricht“. Vom 26. März 1974	75.29
Kirchengesetz zur Änderung von § 2 der Verfas- sung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen vom 13. Dezember 1950 / Vom 10. April 1970	72.36	Kirchengesetz zur Ordnung der Verwaltung des Heiligen Abendmals durch nichtordinierte Beauf- tragte der Landeskirche. Vom 30. Oktober 1973 . .	75.51
Kirchengesetz zur Änderung der Bestimmungen in §§ 1, 18, 21 und 28 der Verfassung der Evan- gelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen vom 13. Dezember 1950 in der Fassung des Änderungs- gesetzes vom 14. November 1969 / Vom 10. April 1970	72.36	Kirchengesetz betreffend die Bildung von Sonder- ausschüssen der Bezirkssynoden. Vom 1. November 1973	75.51
Kirchengesetz zur Änderung von § 6 der Ver- fassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen vom 13. Dezember 1950 / Vom 10. April 1970	72.36	Kirchengesetz über die Amtsduer ordinierter In- haber kirchenleitender Ämter und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes. Vom 20. No- vember 1973	75.52
Kirchengesetz zur Änderung von Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landes- kirche Sachsen vom 13. Dezember 1950 / Vom 15. November 1971	72.36	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassungs- bestimmung über die Zusammensetzung des Lan- deskirchenamtes. Vom 26. Oktober 1974	75.53
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Berufung zu pfarramtlichem Dienst und öffent- licher Wortverkündigung vom 5. Juni 1950 / Vom 16. November 1971	72.37	Konventsordnung. Vom 9. April 1975	75.53
		Kirchengesetz betr. die Erprobung einer Rahmen- ordnung für eine veränderte Konfirmationspraxis vom 26. Oktober 1974	76.21
		Anlage zum vorstehenden Kirchengesetz	76.21
		Kirchengesetz über die Neubildung der Kirchen- bezirke Leipzig West und Leipzig Ost vom 27. März 1975	76.24

Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenbezirke Dresden Mitte, Dresden West und Dresden Nord vom 24. Oktober 1975	76.25
Verordnung über das Archivwesen vom 29. November 1973	76.42
Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche des Görlitzer Kirchengebietes und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen (betr. Gebietsveränderung)	76.79
Kirchengesetz zur Änderung von Verfassungsbestimmungen vom 20. Oktober 1976	76.85
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Amtsduer ordinierter Inhaber kirchenleitender Ämter und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 20. November 1973. Vom 20. Oktober 1976	76.85
Kirchengesetz über die Verlegung der Teilneubildung der Kirchenvorstände auf das Jahr 1978. Vom 20. Oktober 1976	77.3
Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung des Theologinnengesetzes vom 10. April 1970. Vom 19. Oktober 1976	77.4
Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz vom 19. Oktober 1976 zur Änderung und Ergänzung des Theologinnengesetzes vom 10. April 1970. Vom 21. Oktober 1976	77.4
Ordnung für das kirchliche Siegelwesen vom 6. Januar 1976	77.4
Bestimmungen über den Brandschutz vom 11. Februar 1977	77.46
Veränderungen von Grenzen der Kirchenbezirke	78.19
Bildung der Innenstadtgemeinde Karl-Marx-Stadt	78.19
Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen	
Gesetz über die Veränderung des Kirchengebietes vom 5. Dezember 1971	72.43
Gesetz über die Veränderung des Kirchengebietes vom 5. Dezember 1971	72.44
Gesetz über die Veränderung des Kirchengebietes vom 5. Dezember 1971	72.46
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Dienst der Theologinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 4. Mai 1969 / Vom 5. Dezember 1971	72.46
Dienstanweisung für Gemeinde-Assistentinnen vom 18. Januar 1972	72.47
Verordnung zur Veränderung der Superintendenturen Lobenstein, Pößneck, Saalfeld und Schleiz vom 31. Juli 1972	73.15
Verordnung über die Veränderung von Superintendenturen vom 21. November 1972	73.16
Veränderung des Kirchengebietes (Superintendentur Ostheim)	73.35
Anweisung für die Behandlung von kirchlichem Kunstmuseum	74.47
Veränderung des Kirchengebietes (Superintendentur Ostheim)	75.30
Vertrag über Gebietsveränderungen zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	75.51
Gesetz über die Veränderung des Kirchengebietes vom 16. November 1974	76.46
Gesetz zur Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes vom 12. April 1975	76.45
Vergütung für freie Wortverkündigung	76.46
Gesetz über die Vereinbarung von „Innerer Mission“ und „Hilfswerk“ und die Errichtung des „Diaconischen Amtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“. Vom 24. April 1976	76.87
Ordnung der Jugendkammer	78.20
Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat und das Landeskirchenamt	78.40

III. Kirchliche Zusammenschlüsse

Gemeinsame Vorhaben:	
1. Lehrgespräche	74.81
Werkstattbericht II: „Rechtfertigung und heutige Rede von Gott“	72.26
Werkstattbericht III: „Rechtfertigung und Gesellschaft“	74.82
Werkstattbericht IV: „Rechtfertigung, Glaube und Bewußtsein“	75. 4
Werkstattbericht V: „Rechtfertigung und Zukunft“	75.30
2. Handreichung für die Neufassung von gottesdienstlichen Bekenntnissen, erarbeitet vom Gemeinsamen Liturgischen Ausschuß von EKU und VELK	76.46
Evangelische Kirche der Union	
Kirchengesetz über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April / 8. Mai 1972	72.57
Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung der EKU vom 23. April / 8. Mai 1972	72.58
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Kirchenmusiker)	72.75
Verordnung über die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchgemeinden — Kirchliche Verwaltungsordnung vom 5. September 1972	73.75
Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchgemeinden — Kirchliche Verwaltungsordnung	73.75
Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchgemeinden — Kirchliche Verwaltungsordnung — der Evangelischen Kirche der Union in der DDR (Fortsetzung aus Nr. 5/6 — 1973)	74. 8
Dritte Tagung der 4. Synode der Evangelischen Kirche der Union — Bereich DDR	74.63
Beschlüsse der Synode zum Bericht des Ratsvorsitzenden, zur Liturgischen Arbeit, zum Predigerrecht	74.63
Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit — Verwaltungsgerichtsordnung — Vom 11. Mai 1974	74.64
Viertes Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung der EKU. Vom 11. Mai 1974	74.67
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Amt der Pastorin in der EKU vom 3. Juli 1962. Vom 3. Juli 1974	74.86
Beschluß (betr. Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker) des Rates der EKU — Bereich DDR —	75.12
Beschluß (betr. Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker; Verwaltungsgerichtsordnung) des Rates der EKU — Bereich DDR —	75.12
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956. Vom 4. Dezember 1974	75.33
Verwaltungsgerichtsverfahrensordnung vom 4. Dezember 1974	75.33
Beschluß des Rates der EKU — Bereich DDR — zur	
— Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst (vom 4. Dezember 1974)	75.55
— Verordnung über die Vermögens- und Finanzverwaltung der EKU und ihrer Gliedkirchen (vom 4. Dezember 1974)	75.55
— Verordnung über die Vermögens- und Finanzverwaltung der EKU . . . (betr. Landeskirche Anhalts; vom 7. Mai 1975)	75.55
— Verordnung über die Vermögens- und Finanzverwaltung der EKU . . . (betr. Berlin-Brandenburg und Görlitz; vom 11. Januar/15. Mai 1974)	75.55
— Kirchengesetz über Verwaltungsgerichtsordnung (betr. Landeskirche Anhalts; vom 7. Mai 1975)	75.55
— Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Amt der Pastorin in der EKU . . .	
— betr. Evangelische Landeskirche Greifswald; 2. April 1975	75.55

— betr. Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen; vom 5. März 1975	75.55	4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerbesoldungsordnung vom 13. Oktober 1964 (AbI. EKD Nr. 144) und der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung) vom 13. Oktober 1964 (AbI. EKD Nr. 147) vom 4. Januar 1978	78.21
— Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker		Verordnung über die Erhöhung der vor dem 1. Februar 1978 festgesetzten kirchlichen Versorgungsbezüge vom 4. Januar 1978	78.21
— betr. Evangelische Landeskirche Anhalts; 5. Februar 1975	75.56	Beschluß (betr. Geltungsdauer des Beschlusses zum Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone und zu den Allgemeinen Richtlinien einer Prüfungsordnung für die Diakonenprüfung)	78.22
— betr. Ev. Kirche des Görlitzer Kirchengebietes; 5. März 1975	75.56	Beschluß (betr. Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrer)	78.22
— betr. Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen; 7. Mai 1975	75.56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrer vom 4. September 1962; vom 2. November 1977	78.22
— Verordnung über das Verfahren vor kirchlichen Verwaltungsgerichten (Berlin-Brandenburg; Görlitzer Kirchengebiet) vom 3. September 1975	75.83	2. Tagung der 5. Synode der Evangelischen Kirche der Union — Bereich DDR —	78.41
— Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Berlin-Brandenburg; Görlitzer Kirchengebiet) vom 3. September 1975	75.83	— Bericht des Ratsvorsitzenden Bischof Dr. Dr. Werner Krusche vor der 5. Synode der Evangelischen Kirche der Union — Bereich DDR — auf ihrer zweiten Tagung vom 30. Juni bis 2. Juli 1978 in Berlin-Weißensee	78.41
— Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Disziplinarrecht (Berlin-Brandenburg, Greifswald, Kirchenprovinz Sachsen) vom 3. September 1975	75.84	— Beschluß (Ratsbericht, Tätigkeitsbericht der Kirchenkanzlei)	78.45
— Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Amt der Pastorin in der EKU (Görlitzer Kirchengebiet) vom 3. September 1975	75.84	— Beschluß (Delegiertenversammlung)	78.46
— Beschluß der Konferenz zur Änderung der Arbeitsvertragsordnung vom 4. Juni 1975	75.84	— Beschluß (Ordnung der Ordination)	78.46
— Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Disziplinarrecht (Görlitzer Kirchengebiet) vom 5. März 1975	75.84	2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die dienstlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. November 1960. Vom 2. Juli 1978	78.46
— Inkraftsetzung der „Vorläufigen Ordnung des Dienstes der Gemeindehelferin“ für die EKU im Bereich der DDR vom 7. Mai 1975	75.84	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960. Vom 2. Juli 1978	78.46
Beschluß (betr. Vermögens- und Finanzverwaltung)	76.26	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 3. Oktober 1967. Vom 7. Juni 1978/2. Juli 1978	78.47
Vereinbarung zur Verwaltungsgerichtsordnung	76.26	Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 3. Oktober 1967. Vom 7. Juni 1978/2. Juli 1978	78.47
3. Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung	76.26	Beschluß (betr. der Ausführungsbestimmungen zum Pfarrerausbildungsgesetz)	78.47
Verordnung über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen	76.50	2. Tagung der 5. Synode der Evangelischen Kirche der Union — Bereich DDR — vom 30. Juni bis 2. Juli 1978	78.76
Beschluß (betr. Zuständigkeit von Spruchkammern)	76.50	Beschluß (betr. Umzugskostenvergütung) vom 4. Oktober 1978	78.77
Beschluß (betr. Kirchliche Verwaltungsordnung für Anhalt)	76.50	Ordnung für die Ausbildung und Prüfung der Prediger in der Evangelischen Kirche der Union — Predigerausbildungs- und Prüfungsordnung — Vom 6. September 1978	78.77
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker vom 7. Juli 1959 vom 2. Oktober 1974	76.50	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche	
Beschluß (betr. Pfarrbesoldungsordnung)	76.50	Kirchengesetz über die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Dezember 1968	71.11
Beschluß (betr. Inkrafttreten von Verordnungen für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen)	76.88	Entschließung der Generalsynode vom 6. Juli 1969	71.11
Beschluß (betr. Inkrafttreten von Verordnungen für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg)	76.88	Ergebnisse der IV. Tagung der Generalsynode der VELKDDR vom 27. September bis 1. Oktober 1972	72.89
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union (Predigergesetz) vom 6. Dezember 1957/7. August 1962 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Juni 1976. Vom 1. September 1976	77.5	Kirchengesetz zur Änderung verfassungsrechtlicher Bestimmungen über die Wahl des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung. Vom 30. September 1972	72.90
Beschlüsse (betr. Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers für: Evangelische Landeskirche Greifswald, Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes, Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg)	77.76	Entschließung der Generalsynode vom 30. September 1972 (betr.: Gottesdienst zur Eheschließung, Handreichung für einen Gottesdienst zur Eheschließung)	72.91
Beschluß (betr. Übernahme der Neufassung der Vergütungstabelle vom September 1976 für Mitarbeiter der EKU) vom 1. September 1976	77.76		
Beschluß über die Neuordnung des Vorbereitungsdienstes vom 7. November 1975	77.77		
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung betreffend die Domgemeinde zu Berlin vom 13. Dezember 1961. Vom 9. März 1977	77.78		
Satzung des Kuratoriums beim Predigerseminar Wittenberg in der Fassung des Beschlusses des Rates der EKU — Bereich DDR — vom 7. September 1977	77.77		
Verordnung betreffend die Domgemeinde zu Berlin vom 13. Dezember 1961	77.78		

Beschluß über den Haushaltplan mit Umlage	72.92
1973	
Mitteilung über Wahlen	72.93
Arbeitsergebnisse zum Thema „Unterwegs zur größeren Gemeinschaft — Bilanz einer Synode“	72.93
Unterwegs zur größeren Gemeinschaft — Bilanz einer Synode. Referat zum Thema der Generalsynode von Oberkirchenrat Helmut Zeddies	72.94
Entschließung der Generalsynode der VELKDDR in Weimar vom 30. September 1972 zum Bericht der Kirchenleitung	73.16
II. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR (Ergebnisse, Entschließungen)	73.48
2. Tagung der 2. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR (Ergebnisse)	74.67
Mitglieder des Gemeinsamen Senats für Amtszucht	74.48
Ergebnisse der 3. Tagung der II. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR	75.84
— Entschließung	75.84
— Beschuß zum Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung	75.84
— Beschuß zur Weiterführung des Themas „Lehre und Leben“	75.85
— Beschuß über den Entwurf zur Änderung des Pfarrergesetzes	75.85
— Beschuß zum Bericht über die Erprobung des Gottesdienstes zur Eheschließung	75.85
— Beschuß über den Haushaltplan mit Umlage 1976	75.85
— Beschuß über den Anhang zum Haushaltplan 1976	75.86
— Beschuß über Entlastung des Lutherischen Kirchenamtes	75.86
— Beschuß über die Bildung eines ad-hoc-Ausschusses zur Überprüfung der kirchengesetzlichen Bestimmungen über das Amt des Leitenden Bischofs	75.86
— Beschuß über die Bildung des synodalen Ausschusses „Kirchengemeinschaft“	75.86
Beschluß der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR vom 7. November 1975 (betr. Arbeitsvertragsordnung)	76.51
4. Tagung der II. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR (Ergebnisse)	76.51
— Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der VELKDDR vom 8. Juli 1948 in der Fassung vom 30. September 1972 vom 22. Mai 1976	76.51
— Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 22. Mai 1976	76.51
— Beschuß zum Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung	76.53
— Stellungnahme der Generalsynode zum Arbeitsergebnis „Zwischen Konkordie und Kirche“	76.53
— Beschlüsse zum „Gottesdienst zur Eheschließung“	76.56
— Beschuß über den Haushaltplan mit Umlage 1977	76.56
— Beschuß über den Anhang zum Haushaltplan 1977	76.57
— Wahlen	76.57
Gottesdienst zur Eheschließung — Handreichung	77.46
5. Tagung der II. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik	77.79
Beschlüsse	
— zum Thema „Gelebte Rechtfertigung“	
— zum Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung	
— über den Haushaltplan mit Umlage 1978	
— über die Entlastung des Lutherischen Kirchenamtes für das Rechnungsjahr 1976	
— zum Thema „Versammelte Gemeinde“	
— zur Zusammenarbeit der gesamtkirchlichen Synoden	
— zur Vertretungsregelung für die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung	
Wahlen	77.80

IV. Besondere Mitteilungen

Mitteilung des Sekretariats über Mitglieder der 1. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Stellvertreter	71.15
A Von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählte Mitglieder	71.15
B Von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik berufene Synodale	71.16
Mitteilung des Sekretariats: Kollekt für die Arbeit des Bundes 1972	71.30
Anlage 1: Kollektetermine in den Gliedkirchen	71.30
Anlage 2: Kollekenempfehlungen	71.31
Kirche für andere — Zeugnis und Dienst der Gemeinde (zum Thema der 3. Tagung der 1. Synode des Bundes)	71.31
Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen zu Fragen der Einführung des neuen Apostolikum-Textes vom 11. September 1971	72.12
Anlage 1: Der neue Text des Apostolikums	72.12
Anlage 2: Zur Einführung des neuen Apostolikum-Textes	72.12
Anlage 3: Kommentierung des gemeinsamen Apostolikum-Textes	72.13
Mitteilung des Sekretariats (Mitglieder der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR)	72.15
Sinn, Auswirkung und Grenze des theologischen Konsenses für die kirchliche Gemeinschaft	72.29
Ökumenische Kontakte zu Gemeinden im sozialistischen Ausland	72.51
Berichtigungen	72.52
Besuch einer Delegation des Bundes bei der Russischen Orthodoxen Kirche	72.64
Rede anlässlich des Empfanges der Delegation des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR auf Veranlassung seiner Heiligkeit des Patriarchen Pimen, am 7. Juni 1972 in Moskau	72.65
Richtlinien für die Zugehörigkeit von Fachverbänden zum Werk Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik	72.66
Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik	72.67
Texte der Bibelwoche 1972/73	72.84
Kollekt für die Arbeit des Bundes	73.35
„Das konfirmierende Handeln der Gemeinde“ (Positionsbeschreibung des Facharbeitskreises Konfirmation)	73.49
Stellungnahme des Ausschusses für Theologie zur Positionsbeschreibung des Facharbeitskreises Konfirmation	73.51
Ordnung des Reformierten Generalkonvents in der DDR	73.52
Bibelwoche 1973/74	73.52
Hinweis für unsere Abonnenten	73.52
Mitglieder der 2. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik	73.66
Das Herbstangebot der Evangelischen Verlagsanstalt	73.67
Bekanntmachung über die Hinterlegung der Annahmewurkunde der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention gegen die Diskriminierung im Bildungswesen vom 14. Dezember 1960 vom 21. August 1973	73.98
Konvention gegen die Diskriminierung im Bildungswesen	73.98
Berichtigungen	73.100
Kollekenempfehlungen für die Arbeit des Bundes für das Jahr 1974	74.30
Christliche Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik — Eine Information	74.31
Orientierungen zu Fragen der Sexualethik (2)	74.48
Texte und Themen der Bibelwoche 1974/75	74.68

Anordnung Nr. 7 über Reisekostenvergütung, Trennungssentschädigung und Umzugskostenvergütung vom 4. Februar 1974 (Gesetzblatt Teil I S. 70)	74,68
und	76,28
Mitteilung des Verlages	74,68
Kollektenempfehlungen	74,87
5. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen — Nairobi 1975 (Vorbereitungsmaterial)	74,87
Berichtigungen	74,88
Hinweis der Evangelischen Verlagsanstalt	75,12
Inhaltsverzeichnis und Sachwortverzeichnis der Jahrgänge 1971—1974, S. I—VIII	75, 6
Dank für gesamtkirchliche Kollekten	75,56
Hinweis für unsere Abonnenten	75,56
Berichtigungen	75,56
Anzeigen der Evangelischen Verlagsanstalt	75,56
und	76,89
Texte und Themen der Bibelwoche 1975/76	75,86
Anschriften der Studentenpfarrer der Evangelischen Studentengemeinden in der DDR	76,28
Anschriften der Studentenpfarrer (Änderungen)	76,57
Texte der Bibelwoche 1976/77	76,89
Berichtigungen	76,28, 76,57, 76,89
Bericht des Generalsekretärs des Ökumenischen Rates der Kirchen, Philip Potter, vor dem Zentralausschuß im August 1976	77, 1
Ansprache des Vorsitzenden des Zentralausschusses Erzbischof Edward Scott (Kanada)	77,11
Die Natur als Partner des Menschen, Dr. theol. Joachim Wiebering (Leipzig)	77,13
Inhaltsverzeichnis und Sachwortregister 1971—1976 I—XII	77, 8
Gemeinsamer Aufruf der Evangelischen Landes- und Freikirchen in der Deutschen Demokratischen Republik zu einem Sonderopfer Rumänien im Rahmen der Aktion BROT FÜR DIE WELT	77,48
Bibelwoche 1977/78	77,48
Berichtigungen	77,80
Hinweise auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik	78,22
Berichtigungen	78,22
Neuerscheinungen der Evangelischen Verlagsanstalt	78,23
Satzung des Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Februar 1978	78,47
Beschlüsse der Sechsten Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes vom 13. bis 25. Juni 1977 in Daressalam	78,48
1. Visaprobleme für die Sechste Vollversammlung	78,48
2. Herausforderung an die Kirchen	78,48
3. Modelle für Einheit	78,49
4. Anerkennung der Confessio Augustana durch die Römisch-Katholische Kirche	78,49
5. Frauen in Kirche und Gesellschaft	78,49
6. Sozio-politische Funktionen und Aufgaben der lutherischen Kirchen	78,50
7. Menschenrechte	78,50
8. Tag des Flüchtlings in Afrika	78,51
Hinweise auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt der DDR	78,51
Bibelwoche 1978/79	78,52
Vereinbarung über die Ausbildung zum Facharbeiter für Krankenpflege bzw. Kinderpflege im Rahmen der Ausbildung Werktätiger für eine Tätigkeit in evangelischen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in der DDR vom 4. Juli 1978	78,81
Kollektenempfehlungen für das Jahr 1979	78,81
Dank für gesamtkirchliche Kollekten	78,82
Hinweise auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik	78,82
Einlegeblätter mit dem Text des Apostolikums	78,84

Sachwortverzeichnis

A

Abendmahl	
—, Verwaltung durch Nichtordinierte	75,51, 77,53
—, Interzelebration (Bund)	76,75
—, Eucharistische Gastbereitschaft (Bund)	77,39, 77,53
—, Teilnahme von Kindern	77,78
Abonnenten	73,52 75,56
Abrüstungsfragen	77,59, 78,30, 78,57, 78,73
—, Studienprogramm KKIA	78,57
—, Konsultation Glion	78,57
—, Beratung mit Vertretern der USA in Chorin	78,57, 78,71
—, Projekt Theologische Studienabteilung	77,69
Allgemeine Aufgaben (Bund)	77,52
Amt	
—, Kirchengesetz (Ev. Luth. LK Sachsen)	75,11
—, Superintendenten (Ev. Luth. LK Sachsen)	75,11
—, Bischof	
—, Berlin-Brandenburg	72,58
—, —, VELK DDR	72,90, 75,86
Antirassismus-Programm	72,06, 73,18, 74,50, 75,01, 77,56
Apostolikum (neuer Text)	72,12, 78,83
Arbeitsbericht des Bundes	
—, 1971	72,01
—, 1972	73,01
—, 1973	74,33
—, 1976/77	77,52
Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen	77,23
—, Mitglieder	72,67
—, Richtlinien	71,20
Archivwesen	76,42, 76,44, 77,41
—, Archivare und Bibliothekare	75,74
Ausbildung, Kommission	71,23 72,08 73,06 75,39
—, Ausbildungskonzeption (Bund)	77,23, 78,67
—, —, Stellungnahme der Gliedkirchen	77,26
Ausbildung, kirchliche	
—, hauptamtliche Mitarbeiter allgemein	77,57
—, Lehrmaterial	78,56
—, hauptamtliche Mitarbeiter für Verkündigungsdienst	77,29, 77,30
—, Ausbildungsord. f. Verkündigungsdienst	75,58
—, Ausbildungsord. f. Archivare und Bibliothekare	75,48
—, Aus- und Fortbildung für kirchlichen Verwaltungsdienst	75,75
—, Ausbildung zum Gemeindepädagogen	78,55, 78,67
—, Dienstrecht	78,56
—, —, Ordnung	78,56
—, —, Rahmenlehrplan	78,56
—, —, Ausbildungsstätte	77,73, 78,67
—, Vereinbarung medizinische Fachkräfte	75,41, 77,70, 78,81
—, Kirchenmusiker	78,56
B	
Baueinheiten DDR	77,20
Bauvorhaben, kirchliche	78,55, 78,69
—, Sonderbauprogramm	78,55
Befreiungsbewegungen	75,01
Bestattungen, kirchliche	77,53
Bibelwoche	72,84, 73,52, 74,68, 75,86, 76,89, 77,48, 78,52
Bischof	
—, Amt s. unter Amt	
—, Konvent	72,02, 73,02, 74,34, 77,52
—, Wahl	
—, —, Berlin-Brandenburg	72,64
—, —, Mecklenburg	77,44
—, —, Görlitz	72,39
—, —, Ev. Luth. Landeskirche Sachsen	73,12
—, —, VELK DDR	72,90
Brandschutz	77,46
Brief an die Gemeinden s. Synode des Bundes	
Brüder-Unität, Distrikt Herrnhut	71,20
Bonhoeffer-Archiv	77,60
Brot für die Welt	73,72
—, Sonderopfer Rumänien	77,48
—, Leitsätze und Geschäftsordnung	78,31, 78,63
Buchgewerbe, Facharbeitskreis	71,27, 72,05, 74,36, 77,55

s. auch Verlage und Buchhandel		F	
Buchhandel s. Verlage u. Buchhandel		Faith and Order, Facharbeitskreis	77.52, 77.56
Bußtag	73.58, 74.51, 75.43, 76.57, 77.39, 78.32	Familie	77.55
		—, 4. Orientierung	77.55
		Feierabend- und Pflegeheime	78.64
		Fernsehen s. Rundfunkarbeit	
		Finanzen und Vermögen, Ausschuß	71.28, 72.09, 73.07, 74.40
			75.41, 77.02, 77.58
		Finanz- und Vermögensverwaltung, Bund	75.14, 78.60, 78.64
		Finanz- und Vermögensverwaltung, EKU	73.75, 74, 08, 75.55
			76.26, 76.50, 76.87
		Finanzwesen Mecklenburg	
		—, Ordnung	78.07
		Finanzwesen (Kirchenprovinz Sachsen)	73.28
		Frau in Kirche und Gesellschaft	78.49
		Friedenserziehung s. auch Erziehung zum Frieden	78.54, 78.58
		Friedensbewegung	78.57
		—, Weltkongreß der Friedenskräfte Moskau 1973	77.22, 77.54
		—, Weltkongreß für religiöse Vertreter	
		Moskau 1977	
		—, Vortrag Krusche Chantilly 1978	77.23, 78.35, 78.57
		Friedensfragen	
		—, Referat (Theologische Studienabteilung)	72.04, 74.36,
			74.37, 76.34, 77.69
		—, Facharbeitskreis	71.25, 72.04, 74.36, 76.34
		G	
		Gebet-Meditation	77.69, 78.36
		Gebäudeerhaltung, kirchliche	78.5
		Gedenktage	78.58
		Gefängnisse	
		—, Reform	78.63
		—, Seelsorge	78.65
		Gemeindeanalyse, Unterausschuß	72.04
		Gemeindearbeit	
		—, Publikation Bund	78.56
		Gemeindeaufbau	72.38, 77.31
		Gemeindeausschuß s. Zeugnis	
		und Gestalt der Gemeinde	
		Gemeindehelferinnenordnung	
		—, Gemeinde-Assistentinnen (Thüringen)	72.47
		—, Vorläufige Ordnung des Dienstes (Bund)	75.74
		—, EKU	75.84
		Gemeindekirchenrat	
		—, Berlin-Brandenburg	71.13, 74.60
		—, Mecklenburg	73.27, 74.44
		—, Görlitz	73.46, 74.62
		—, Evangelisch-Lutherisch Sachsen	77.03
		Gemeindekommission s. Zeugnis	
		—, Gestalt der Gemeinde	
		Gemeinde in der Kleinstadt	77.54
		Gemeindepädagogik	77.3
		—, Ausbildung zum Gemeindepädagogen	78.55, 78.56, 78.67
		—, Ausbildungsstätte	77.73, 78.67
		Gemeindeseminare	72.04, 73.72, 76.30, 77.53, 78.33
		Gemeindezugehörigkeit	
		—, Änderung d. Bestimmungen Bln.-Brandenburg	71.14 75.80
		Generalkonvent, reformierter	73.52
		Generalsynode s. VELK	
		Gerechtigkeit	
		—, Grundlagenarbeit Theologische Studienabteilung	77.69
		Gesamtkirchliche Arbeit	77.33, 77.73
		Geschäftsordnung, Bund	77.59
		Gesellschaftliche Diakonie	77.60
		Gesellschaftliches Engagement der Christen	77.54
		Gesetzblatt der DDR — Hinweise	78.22, 78.51
		Gesundheitszentrum des Kindes in Warschau	76.02, 77.34,
			77.56, 77.71, 78.63
		—, Spendenaktion	76.02, 77.35, 77.56, 77.71
		Glaube und Kirchenverfassung	
		—, Facharbeitskreis	71.22, 72.05, 77.02, 77.56
		Glaubensbuch	71.28, 72.03, 73.03, 78.66
		Glaubenszeugnis s. auch Gottesdienst	73.64 76.46
		Gottesdienst	73.19
		—, Gebrauch v. „Gute Nachricht“ (Ev. Luth. LK Sachsen)	75.29
		—, Glaubensbekenntnisse (EKU)	76.46
		—, Agende-Perikopen (VELKDDR)	76.53

—, Modelle	77.31	K	
Gottesdienst zur Eheschließung		Kasualpraxis	77.53
—, VELK DDR	72.91, 73.46, 73.47, 75.85, 76.56, 76.79	Katechetischer Dienst	
—, —, Handreichung	77.46	—, Bereichskatecheten Greifswald	75.26, 76.40
—, Görlitz	76.79	—, Ordnung Berlin-Brandenburg	77.74
Grundordnung (Verfassung, Kirchenordnung)		—, Weiterbildung Berlin-Brandenburg	77.74
—, Ev. Landeskirche Anhalts	72.09 73.08 73.22 74.43 76.36 78.05, 78.06	s. auch Gemeindepädagogik	
—, Berlin-Brandenburg	71.12 72.58 73.11 73.23 74.59 75.76	Kinder- und Konfirmandenarbeit, Kommission	75.39
—, Görlitz	72.38, 72.39, 73.45, 74.61, 75.83, 76.15	77.57, 78.55, 78.56	
—, Greifswald	75.10, 75.50, 76.79, 77.43	—, Rahmenplan	78.55
—, Mecklenburg	76.81	Kinderdiakonie s. auch Evang. Kindergärten	78.56
—, Kirchenprovinz Sachsen	76.85	Kindergartenarbeit s. auch Ev. Kindergärten	
—, Evangelisch-Lutherisch Sachsen	72.36, 72.77, 76.85	Kindergottesdienst — Facharbeitskreis	71.25, 72.07, 77.03
—, VELKDDR	76.51	Kinderpflege — Facharbeitskreis	77.02
—, Bund der Ev. Kirchen in der DDR	71.02 73.42	Kirchbau — Arbeitsgruppe	72.04, 74.55, 77.54
—, —, Handhabung der Bundesordnung	76.76	—, Kirchliche Bauämter	77.54
—, Evangelische Kirche der Union	72.58 74.67 76.50	—, Kirche in Neubaugebieten	77.21, 78.55
Gustav-Adolf-Werk in der DDR	73.61	s. auch Bauvorhaben, kirchliche	
		Kirchen in der DDR	74.31, 77.18, 77.20
		Kirche und Gesellschaft, Ausschuß	71.24, 72.04, 73.03, 74.35 75.38, 77.54, 77.55
		—, Kirche und Revolution — Gesichtspunkte	77.55
		—, Zusammenarbeit von Mann und Frau in Kirche, Familie und Gesellschaft	71.25, 72.04, 73.04, 74.36, 77.01, 77.55
H		Kirchenälteste s. auch Gemeindekirchenrat	
Handbuch der Ökumene s. Ökumenehandbuch		—, Wahl, Mecklenburg	73.27, 74.44, 76.81
Haushaltsführung des Bundes	73.45 75.16 75.59 76.76 77.33, 78.61	—, —, Görlitz	73.46 74.62
Haushaltsplan		—, —, Berlin-Brandenburg	74.60
—, Bund	72.57, 73.71, 74.72, 75.16, 75.59 76.76, 77.33, 78.61	—, Neubildung Ev.-Luth. Sachsen	77.03
—, VELK DDR	75.85, 76.56, 77.79	Kirchenbeamten — Besoldungsordnung	78.21
„Heil heute“ s. Gemeindeseminare		Kirchenaustritte	72.08
		Kirchenbuchordnung	73.32
I		Kirchengemeinschaft	76.74, 77.18, 78.43, 78.65
Impulspapiere für Gemeinden s. Information der Gemeinden		s. auch Konkordie reformatischer Kirchen in Europa	
Information und Dokumentation	78.59	Vgl. auch Lehrgespräche	
—, Informationsarbeit, Ausschuß	72.05, 75.39, 77.55	—, Gemeinsamer Ausschuß	74.73 75.62
—, Information Facharbeitskreis	77.55	—, Arbeitsergebnis „Zwischen Konkordie und Kirche“	75.62, 78.43
—, Gemeinsame Arbeitsgruppe Ökumene, Dokumentation und Information	73.04, 74.36	—, —, Stellungnahme VELK DDR	76.53
—, Referat Theologische Studienabteilung	76.34, 77.69	—, Synodalausschuß VELKDDR	75.86
—, —, Dokumentation	77.60, 77.69	—, Interzelebration (Bund)	76.75
—, —, —, Referatdienst	77.69	—, Thema der 4. Tagung der 2. Bundessynode	76.62
—, —, —, Ankündigungsdiest	77.69	—, Vorträge Zeddies 1971	72.29, 72.94
—, —, Zusammenarbeit mit anderen Informationsstellen	77.70	Kirchengebiet s. Raumordnung	
Information der Gemeinden	76.75, 77.73	Kirchengemeindeordnung — Ev.-Luth. Sachsen	73.46
—, Impulspapiere	77.73	Kirchenkampf (Bekennende Kirche)	74.80
Information über die Theologische Studienabteilung	77.60	Kirchenkreis	
Informationssendungen, kirchliche	78.60	—, Berlin-Brandenburg	73.11 73.24
s. auch Rundfunkarbeit		—, Kreiskirchenrat Berlin-Brandenburg	71.12
Innere Mission und Hilfswerk s. auch Diakonie	71.18, 74.78	—, Mecklenburg	76.15, 76.17
—, Ausbildungsvereinbarung	75.41	—, Kirchenprovinz Sachsen	73.32 76.41
—, Berichterstattung	75.61, 76.76, 77.70, 78.62	—, Anhalt	78.05
—, Diakonisches Werk Anhalt	76.36, 76.73	—, neue Leitungsform Ev.-Luth. Sachsen	76.41
—, Diakonisches Werk Mecklenburg	78.16	Kirchenleitung	
—, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen	75.41	—, Geschäftsordnung Mecklenburg	75.27
—, —, Feierabend- und Pflegeheime	78.64	—, Amt kirchenleitendes (Ev. Luth. LK Sachsen)	75.11 75.52 76.85
—, —, Altersversorgung der Ärzte	78.64	Kirchenmusik, Arbeitsgruppe	72.04
—, Vereinigung v. „Innere Mission“ u. „Hilfswerk“		—, Kirchenmusik allgemein	78.55
in Thüringen		Kirchenmusiker	
—, Zugehörigkeit von Fachverbänden	76.86	—, Amts- und Dienstbezeichnung	75.12
—, Vereinigungen und Einrichtungen DDR	72.66	—, —, Greifswald	75.12
Instandsetzungs- und Ausstattungsrichtlinien	77.70	—, —, Bln.-Brandenburg	75.12
für kirchliche Dienst- und Wohnräume	72.40	—, —, Kirchenprov. Sachsen	75.12 75.56
Internationales Jahr der Frau	77.23	—, Vergütung	
Internationales Jahr des Kindes	78.56, 78.66	—, —, Mecklenburg	77.45
Interzelebration s. auch Abendmahl	77.43	—, Ausbildung	78.56
Israel im Nahen Osten		—, Vorbildung, Ausstellungsfähigkeit	
—, Studienpapier der Theologischen Studienabteilung	77.54	—, —, EKU	78.46
		—, —, nebenberufliche	72.75
J		Kirchenordnung s. Grundordnung	
Jugendarbeit — Kommission	75.40, 77.57	Kirchensteuer — Facharbeitskreis	71.28, 72.09, 74.27, 77.02, 77.58
s. auch kirchliche Jugendarbeit		Kirchensteuer/Kirchgeldtabelle	72.59, 72.60, 72.61
Junge Generation, Referat Theol. Studienabteilung	76.34	—, Ausarbeitung der Konferenz der Kirchenleitungen	
Jugendkammer		zum Charakter der Kirchensteuer	74.27, 74.28
—, Ordnung in Thüringen	78.20	Kirchentage s. Evangelischer Kirchentag	
		Kirchenzugehörigkeit s. Gemeindezugehörigkeit	
		Kirchliche Arbeit mit den Jüngsten — Arbeitsgruppe	74.38
		Kirchliche Ausbildung s. Ausbildung	
		Kirchliche Erziehung und Unterweisung,	

—, Ausschuß	71.25, 72.07, 73.06, 74.38	
Kirchliche Erwachsenenbildung	77.32, 77.69	
Kirchliche Informationsarbeit s. Information und Dokumentation		
Kirchliche Jugendarbeit, Ausschuß	71.26 72.07 73.06 74.38, 77.57	
Kirchliche Jugendarbeit, Kommission	75.40	
Kirchliche Jugendarbeit, Ordnung	77.25	
—, Berlin-Brandenburg	77.55	
Kirchliche Presse — Facharbeitskreis	78.44	
Kirchliches Forschungsheim Wittenberg	78.62	
Kirchwerbung des Bundes	78.81, 78.82	
Kollekten	71.30, 73.35, 73.72, 74.30, 74.87, 75.56 76.12, 76.77, 77.72, 78.81, 78.82	
Kommissionen und Ausschüsse		
—, Richtlinien, Aufgaben, Arbeitsweise	71.07, 74.34, 75.38 75.59, 76.31, 77.18, 77.53	
—, Bildung eines Arbeitsausschusses	75.60	
Konferenz der Ev. Kirchenleitungen	75.60, 77.18, 78.54	
—, Berichterstattung	71.07	
—, Geschäftsordnung	72.15, 73.71, 77.71, 77.72	
—, Mitglieder	72.02	
—, Vorstand	74.01	
—, Wort an die Gemeinden	77.25	
Konferenz Europäischer Kirchen	77.54	
—, Konsultatio nBuckow 1975	78.73	
—, Begegnung Chantilly 1978		
Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	77.24, 77.25, 77.54	
s. auch Europäische Sicherheitskonferenz		
Konfessionskundliches Arbeits- und Forschungswerk in der DDR (Bund)	77.77	
Konfirmation, Facharbeitskreis	71.24 72.03 73.49 75.13	
—, Rahmenordnung Ev. Luth. LK Sachsen	76.21	
—, Empfehlung zum konfirmierenden Handeln	75.13	
vgl. Kinder- und Konfirmandenarbeit — Kommission		
Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa s. auch Kirchengemeinschaft	72.17, 73.53, 75.62, 78.44	
—, Stellungnahmen der Kirchen in der DDR	72.73 74.29	
Konvikte		
—, Kirchenprovinz Sachsen	77.45	
Krankenhausseelsorge s. auch Seelsorge	78.65	
Kreiskirchenrat (Berlin-Brandenburg)	71.12	
Kristallnacht s. auch Rassenprobleme	78.66, 78.68	
Kunst- und Kulturgut, kirchliches	74.37, 76.31, 77.42, 77.54	
Kurprediger	74.42	
L		
Laienfrage	75.61, 78.56	
—, „Börse der Möglichkeiten“	77.33, 77.53	
—, Projekt der Theologischen Studienabteilung	77.60	
Landeskirchenrat		
—, Amt (Ev.-Luth. Sachsen)	75.52, 75.53	
—, Geschäftsordnung (Ev.-Luth. Sachsen)	78.40	
—, Wahl Anhalt	75.09	
Landwirtschaft, kircheneigene	77.58	
—, Kooperationsvertrag der Domstiftsgüter (Berlin-Brandenburg)	76.13	
Lebensordnung, Gemeinsamer Ausschuß	72.01	
Lebensqualität	78.04	
Lebensstil	78.54	
Lektoren	77.31	
Lese- und Predigttexte	77.61, 77.65, 77.79	
Lehrgespräche	78.44, 78.60	
(vgl. Kirchengemeinschaft, Konkordie)		
—, Werkstattbericht II	72.26	
—, Werkstattbericht III	74.81	
—, Werkstattbericht IV	75.04	
—, Werkstattbericht V	75.30	
Leuenberger Konkordie s. Konkordie		
Literatur, christliche		
—, für Kinder und Jugendliche	78.65	
Liturgische Arbeit	74.63	
Lutherischer Weltbund		
—, Nationalkomitee		
—, —, Satzung	78.47	
—, VI. Vollversammlung Daressalaam	78.48	
—, —, Modelle für Einheit	78.48	
M		
Mann und Frau, Zusammenarbeit —		
Facharbeitskreis	72.04, 73.04, 74.36, 77.55	
Medizin — Ethik	77.69	
Mensch — Natur	78.04	
Menschenrechte	75.02, 77.22, 77.54, 77.69, 77.78 78.37, 78.50, 78.57, 78.59	
Militarismus	77.54, 78.57	
N		
Nairobi 1975, V. Vollversammlung des ÖRK,		
s. auch Ökumenischer Rat der Kirchen	76.34, 77.56	
—, Materialzusammenstellung	76.34	
Namibiawoche 1977	77.56	
Nationaler Christenrat USA	77.58, 78.30	
—, Dialog mit Bund	78.30	
Neubauprogramm s. Bauvorhaben, kirchliche		
O		
Ökumenische Diakonie		
—, allgemein	77.71, 78.02, 78.03, 78.63	
—, Facharbeitskreis	71.22, 72.06, 73.05, 74.37, 77.56	
—, Thesen Bund über ökumenische Diakonie in ökumenischer Partnerschaft	78.02	
Ökumenische Dienste, Koordinierung	77.56	
Ökumenische Entwicklung		
—, Referat Theologische Studienabteilung	76.33, 76.34, 77.69	
Ökumene — Handbuch	77.69	
Ökumenische Kommission	71.21, 72.05, 73.04, 74.36 75.39, 77.55, 78.66	
Ökumenische Kontakte, Orientierungshilfe	72.51	
Ökumenische Konzeption Bund	77.55, 77.69	
Ökumenisch-missionarische Aufgaben des Bundes	76.02	
—, Vereinb. ökum.-mission. Zusammenarbeit	76.03	
—, Vereinb. ü. Mitarbeit der Ev. Luth. Mission Leipzig	76.03	
—, Kooperation mit Arbeitsgemeinschaft		
Missionar. Dienste (AMD)	76.04	
—, Ökumenisch-Missionarischer Verbindungs- ausschuß ÖMVA	76.04, 77.56	
—, Ökumenische Beziehungen allgemein	72.06, 74.02, 74.49 77.07, 77.54, 77.56	
—, —, Bund ÖRK	77.23, 77.56	
—, —, Delegationen anderer Kirchen	77.56	
—, —, Russische Orthodoxe Kirche	72.64 72.65 77.23, 77.56, 78.57, 78.74	
—, —, —, Sagorsk II	77.23, 77.56	
—, —, —, Sagorsk III	78.74, 78.56	
—, —, Römisch-katholische Kirche	77.56, 78.56	
—, —, Evangelische Freikirchen	78.56	
Ökumenisch-missionarisches Zentrum (EKU)	77.56	
Ökumenischer Rat der Kirchen		
—, Brief an die Kirchen	72.72	
—, Investitionsstop in Südafrika	72.71	
—, Sonderfond, Antirassismus-Programm	72.72 75.01	
—, Zentralausschuß-Tagungen	72.71, 74.65, 77.07, 77.11, 77.13	
—, V. Vollversammlung Nairobi 1975	74.87, 76.34, 77.56	
—, —, Materialzusammenstellung	76.34	
—, VI. Vollversammlung 1979 — Vorbereitung	77.54, 77.55	
—, Aktions- und Studienprogramm „Der Beitrag von Glaube, Wissenschaft und Technik zum Kampf um eine gerechte, partizipatorische und lebensfähige Gesellschaft“	78.03	
—, ÖRK-Untereinheit Kirche und Gesellschaft	77.54	
Ökumenische Trauung	76.79	
vgl. Gottesdienst zur Eheschließung „Offene Kirche“	78.55	
Oktoberrevolution 60. Jahrestag	78.57	
Ordination, Gemeinsamer Ausschuß	72.01, 77.30, 77.53 77.80, 78.46	
Organisations-, Verwaltungs- und Rechts- fragen — Ausschuß	71.28, 72.08, 73.07, 75.40, 77.58	
Orthodoxiefragen	77.02, 77.56	
s. auch Russische Orthodoxe Kirche		

P		
Partnerschaft, Orientierungen	3	76.04
Pastoralsynode, römisch-katholische		77.56, 77.69
s. auch Catholicareferat der Theologischen		
Studienabteilung		
Pastoralkolleg VELK DDR		77.79
Pastorin s. a. Theologinnen		
—, Amt EKU		74.86, 75.55, 75.84
Pfarramtlicher Dienst und öffentliche		
Wortverkündigung		
—, Berufung und Beauftragung		72.37, 77.30
—, Vergütung für freie Wortverkündigung		76.46
—, Pfarramtsverwaltung Görlitz, Kostenbeteiligung		75.83
Pfarrverwaltung Kirchenprovinz Sachsen		72.48, 72.49
Pfarrerausbildungsgesetz EKU		78.47
Pfarrerbesoldung und -versorgung		
—, Grundsätze f. Regelung (Bund)		76.04
—, Mecklenburg		
—, —, Landessuperintendenten		76.20
—, —, Pastoren		76.20
—, Grundsätze für Regelung EKU		76.26, 76.50, 76.87, 78.21
—, —, Pfarrerversorgung Thüringen		76.45
Pfarrerdienstrecht		
—, Facharbeitskreis		71.28, 72.08, 74.39, 74.74, 75.60
—, Thüringen		75.60
—, Pfarrergesetz (VELKDDR)		75.85 76.51
—, Pfarrerdienstgesetz EKU		78.46
—, Predigerrecht s. Prediger		75.60
—, —, Amt EKU		77.05, 77.76
Pfarrerstudenttagungen		76.33, 77.69
Pfarrerweiterbildung, Facharbeitskreis		71.23 72.08
		73.07, 74.39, 77.01
Pfarrkonvent		75.53
—, Ordnung 1975 Ev.-Luth. Sachsen		
Pfarrstellen		
—, Besetzung (Görlitz)		72.09 72.39
—, —, Berlin-Brandenburg		73.24
—, kreiskirchliche (Berlin-Brandenburg)		71.13 71.29
—, Übertragung (Mecklenburg)		72.39
Prediger		
—, Amt EKU		75.60, 77.05, 77.76
—, Prüfungsordnung EKU		78.77
—, Qualifizierungsordnung EKU 1974		74.63, 75.60
—, Predigerrecht Thüringen		75.60
Predigerin		
—, Amt (Kirchenprovinz Sachsen)		72.50
—, Besoldung und Versorgung (Kirchenprovinz Sachsen)		72.51
Predigerseminar		
—, Vorbereitungsdienst EKU		77.77
Predigthilfen		75.02
Predigttexte		77.61, 77.65
Presse, kirchliche, Facharbeitskreis		77.55
s. auch Information und Dokumentation		
Prognose, Facharbeitskreis		72.04, 73.03, 74.35
Publizistik, kirchliche		
—, Pressestelle Bund		77.55
—, Presedienst Mecklenburg		78.39
Q		
Qualifizierungsprüfungen, theologisch-wissenschaftl.		77.37
—, Durchführungsbestimmungen		77.38
R		
Rassenprobleme s. auch Kristallnacht		78.66, 78.68
Raumordnung		72.08
—, Empfehlung des Bundes		72.53
—, Vereinbarungen		
—, —, Anhalt — Kirchenprovinz Sachsen		72.09, 75.49, 76.36
—, —, Greifswald — Berlin-Brandenburg		72.84 74.43 74.44 76.39
—, —, Kurhessen-Waldeck — Kirchenprovinz Sachsen		74.81
—, —, Bln.-Brandenburg — Mecklenburg		75.09, 75.51, 76.15, 76.41
—, —, Kirchenprovinz Sachsen-Thüringen		75.51, 76.46, 78.19
—, —, Bln.-Brandenburg — Kirchenprovinz Sachsen		76.39
—, —, Görlitz — Ev. Luth. Landeskirche Sachsen		76.79
—, Veränderungen in Thüringen		72.43 72.33 72.46 73.35 75.29
—, Veränderungen in der Kirchenprovinz Sachsen		73.28
—, Umpfarrung Anhalt		72.09
—, Umpfarrung Görlitz		75.10
—, Neuerrichtung von Gemeinden		78.39
—, —, Mecklenburg		
—, —, Ev.-Luth. Sachsen		
—, —, —, Innenstadtgemeinde Karl-Marx-Stadt		78.19
—, Neubildung von Kirchbezirken		
—, —, Ev.-Luth. Sachsen		76.24, 78.19
Rechte, kirchliche		78.06
Rechtfertigung VELK DDR		77.78
Rechtsausschuß s. Organisations-, Verwaltungs- und Rechtsfragen		
Referatdienst s. Information und Dokumentation		
Registriaturen, Behandlung von		77.41
Reisekostenvergütung		74.68 76.28
Religionseid (Ev. Luth. Sachsen)		75.29
Rundfunk- und Fernseharbeit, kirchliche		72.05, 78.60, 78.65
Russische Orthodoxe Kirche s. Ökumenische Beziehungen		
S		
Schülerarbeit — Facharbeitskreis		73.06
Schwangerschaftsabbruch, Orientierungen	1	72.20
Sekretariat des Bundes		72.02, 73.02, 74.34, 77.53
Seelsorge		
—, in staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen		78.65
—, in Strafvollzugsanstalten		78.65
—, im Krankenhaus		78.65
Sexualethik, Orientierungen	2	74.48
Siegelwesen, kirchliches		77.04
Solidarität (Thesen)		73.18
Sonderausschuß Bund		74.74, 74.75
Sonderbauprogramm s. Bauvorhaben, kirchliche		78.55
Sozialethik und Entwicklung, Referat Theol. Studienabt.		76.33
		77.69
Sozialversicherung, Verordnung		78.22
Spruchkammer EKU		76.50
Staat und Kirche		
—, Gespräch zwischen dem Staatsratsvorsitzenden und dem Vorstand der Konferenz der		
—, Ev. Kirchenleitungen 6. März 1978		78.26, 78.45, 78.59
		78.60, 78.65, 78.28
—, Stellungnahme der Konferenz		78.28
—, Kommentare		78.29, 78.30
Studentenpfarrer		76.28, 76.57
Superintendenturen (Thüringen)		73.15 73.16
Synoden		
—, Kirchenbund		
—, —, Beschuß betr. Verpflichtungen		71.06 73.44 74.73
—, —, Geschäftsordnung		71.04 74.75
—, —, Brief an die Gemeinden		71.08
—, —, Fragen an die Gemeinden		71.31
—, —, 1. Synode — Mitglieder		71.15
—, —, —, 3. Tagung 1971		71.31
—, —, —, 4. Tagung 1972		72.02 72.34 72.54
—, —, —, 5. Tagung 1973		73.18 73.38
—, —, —, 2. Synode — Mitglieder		73.66
—, —, —, 1. Tagung 1973		73.70
—, —, —, 2. Tagung 1974		74.69
—, —, —, 3. Tagung 1975		75.38 75.61
—, —, —, 4. Tagung 1976		76.30 76.62
—, —, —, Referate		76.63, 76.71
—, —, —, 5. Tagung 1977		77.01, 77.18
—, —, —, —, Brief an die Gemeinden		77.32
—, Delegiertenversammlung		77.33
—, —, 3. Synode — Mitglieder		77.50
—, —, —, 1. Tagung 1977		77.50
—, —, —, Geschäftsordnung		77.59
—, —, —, 2. Tagung 1978		78.54, 78.64
—, —, —, —, Geschäftsordnung		78.67
Synoden der Gliedkirchen		
—, Kooperation		
—, Anhalt		
—, —, Wahl der Synodenal		
—, —, Kreissynode		
—, Berlin-Brandenburg		
—, —, Geschäftsordnung		
		78.05
		71.14 73.24

XVIII

—, —, Wahlalter	71.12	U	
—, Görlitz	72.39	Umpfarrung s. Raumordnung	
—, —, Geschäftsordnung	74.62	Umweltschutz — Umweltethik	77.13, 78.02
—, Mecklenburg	73.63	—, Konsultation des Ausschusses	
—, —, Wahl der Synoden	75.51	Kirche und Gesellschaft Buckow 1978	78.02
—, —, Bezirkssynode	74.63	—, Falcke Referat: „Unsere Verantwortung	
—, Evangelische Kirche der Union	78.41, 78.76	für Umwelt und Zukunft des Menschen“	78.03
—, —, 4. Synode — Bereich DDR —	78.41	Umzugskostenvergütung	76.28
—, —, —, 3. Tagung 1974	78.41	—, Pfarrer EKU	78.22
—, —, 5. Synode — Bereich DDR —	78.45	Unterweisungsausschuß s. Kirchliche Erziehung und	
—, —, —, 2. Tagung 1978	78.45	Unterweisung	
—, —, —, Bericht Krusche	78.68	V	
—, —, —, Tätigkeitsbericht Kirchenkanzlei		Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der DDR	
—, —, —, Delegierte		—, Amtszucht	74.48
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche		—, Änderung der Ordnung	76.51
in der DDR — VELK DDR		—, Generalsynode s. zu „Synoden“	
—, II. Generalsynode	71.11, 73.16, 73.48, 74.67	—, Verfassung s. zu „Grundordnung“	
—, —, 2. Tagung	72.93	Verkündigungsdienst	77.30, 77.46, 77.53, 78.36, 78.55
—, —, —, Referat „Unterwegs zur größeren		—, freie Verkündigung Thüringen — Vergütung	76.46
Gemeinschaft“	72.93, 72.94	—, Verkündigung und Dienst (Bund)	77.53
—, —, 3. Tagung	75.84	Verlage und Buchhandel	73.67, 74.36, 74.68, 75.12
—, —, —, Synodalaußschuß Kirchengemeinschaft	75.86	75.56, 76.89, 77.55	
—, —, 4. Tagung	76.51	—, Buchgewerbe — Facharbeitskreis	71.27, 72.05, 74.36, 77.55
—, —, —, Wahlen	76.57	Vermögens- und Finanzverwaltung	
—, —, 5. Tagung	77.78	—, Bund	75.14, 78.60, 78.64
—, —, —, Tätigkeitsbericht Kirchenleitung	77.79	—, EKU	73.75, 74.68, 75.55, 76.26
—, —, —, Vertretungsregelung Kirchenleitung	77.80	s. auch unter Finanzen	76.50, 76.81
—, —, —, —, Wahlen	77.80	Versorgung, kirchliche s. Pfarrerbesoldung	78.23, 78.65
T		Verwaltungsausbildung s. Ausbildung	
Taufe (Mecklenburg)	73.46	Verwaltungsgerichtsbarkeit	
Tauffragen, Facharbeitskreis	72.03, 73.03, 74.35, 77.52	—, Ordnung EKU	74.64, 75.12, 76.26
Theologie, Ausschuß	71.23 72.03 73.02 73.51	—, Ordnung Görlitz	75.83
Theologie, Kommission	74.34	—, Ordnung Berlin-Brandenburg	75.82, 75.83
Theologische Grundsatzfragen	75.38, 77.53	—, Verwaltungsgerichtsverfahrensordnung	75.33
Theologinnen		Visitationsordnung EKU	
—, Mecklenburg	72.89	—, Berlin-Brandenburg	75.80
—, —, Gesetz	76.81	W	
—, Ev.-Luth. Sachsen	72.34, 72.35	Waffendienstverweigerung DDR	77.20
—, —, Theologinnengesetz	77.03, 77.04	—, Baueinheiten	77.20
—, Thüringen	72.46	Wehrerziehung DDR	78.45
—, Pastorin EKU		Wehrkundeunterricht DDR	78.54, 78.57, 78.58
—, —, Verordnung über Amt	74.86, 75.55, 75.84	—, Orientierungshilfe	78.58
Theologische Studienabteilung des Bundes		Weiterbildung — Arbeitsgruppe	73.06, 74.39
—, Konferenzbeschuß über Errichtung	74.35, 76.32	Weltabrüstungskonferenz	78.70
—, Arbeitsberichte:		Weltanschauungsfragen (Referat der Theologischen	
—, —, 1976	76.33	Studiendarbeitung	76.34, 77.60, 77.69
—, —, 1976/77	77.60	Weltmission — Facharbeitskreis	71.22, 72.06, 74.37
—, Studienreferate, Spezialisierung	77.60	Werke und Aktivitäten	74.74, 75.23
—, Kooperation der verschiedenen		—, Koordinierung Bund	74.74, 77.54
Forschungsaktivitäten	76.33, 77.60, 77.69, 77.70	—, Mecklenburg	77.45
—, Kontakt zu den Gliedkirchen	77.60	Wissenschaft und Technik	78.03
—, Umsetzungsfragen	76.34, 76.35	Wissenschaftsethik	78.05
—, Mitarbeit in Kommissionen und Ausschüssen	76.33, 77.60	Wohnraum, kirchlicher	
—, Information	77.60	—, Notverordnung (Berlin-Brandenburg)	75.79
—, „Beiträge“	77.60	Z	
—, Dozententätigkeit	77.60	Zeugnis und Gestalt der Gemeinde	
—, Mitarbeit bei Tagungen	77.60	—, Ausschuß	71.24, 72.03, 73.03
—, Fachbereiche		—, Kommission	73.44, 75.38, 77.53, 78.54, 78.55
—, —, Zeugnis und Gestalt der Gemeinde	76.33, 77.60	—, —, Papiere, Aufstellung	76.78
s. auch dort		Zeugnis und Dienst	78.54
—, —, Gesellschaftliche Diakonie	77.60	„Zeugnis heute“ — Arbeitsgruppe	78.67
—, —, Fachbereich Ökumene	76.34, 77.69	Zionismus	77.18, 77.54
—, —, Information und Dokumentation	76.34, 77.69	—, Resolution UNO	77.54
—, —, Referatedienst	77.60, 77.69	Zusammenarbeit von Mann und Frau,	
—, —, Thesaurus	76.34	Facharbeitskreis	71.25, 72.04, 73.04, 74.36, 77.01
—, —, Zeitschriftenauswertung	77.69	Orientierungen 1: Schwangerschaftsabbruch	77.55
—, —, Zusammenarbeit mit anderen Informationsstellen	77.70	Orientierungen 2: Sexualethik	72.20
Theologische Weiterbildung — Facharbeitskreis	71.28, 72.08, 73.06	Orientierungen 3: Partnerschaft	74.48
s. auch Pfarrerweiterbildung	74.39, 71.01, 77.57	Orientierungen 4: Familie	76.04
		s. auch unter „Kirche und Gesellschaft“	77.55

Hinweise auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Anordnung über die allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen vom 5. Dezember 1978 (GBI. I S. 29)

Die Anordnung gilt für die Durchführung von Instandhaltungsleistungen (Wartung und Pflege, Instandhaltung oder Verbesserung der Nutzungsfähigkeit) an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, deren Baugruppen, Bauuntergruppen und Einzelteilen. Die Instandhaltungsleistungen sind Dienstleistungen im Sinne des Zivilgesetzbuches. Auftraggeber können Bürger oder Betriebe sein. Über die Durchführungen von Instandhaltungsleistungen sind schriftliche Instandhaltungsverträge abzuschließen.

Der Auftragnehmer ist zur Beratung des Auftraggebers verpflichtet. Ferner hat er den ihm vom Auftraggeber übergebenen Instandhaltungsgegenstand und weitere übergebene Gegenstände sorgfältig aufzubewahren und vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Er muß die vertraglich vereinbarte Leistung termin- und qualitätsgerecht erbringen. Vor allem hat er – unabhängig vom vereinbarten Leistungsumfang – auch die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Kraftfahrzeugs, insbesondere der Lenkungs- und Bremsanlage, durch Funktionsprobe zu überprüfen; allerdings nicht, wenn es sich um Arbeiten in Kraftfahrzeug-Spezialbetrieben oder -Spezialabteilungen (z. B. Polsterei, Lackiererei) handelt. Zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist der Verbleib der Teile, die durch neue oder regenerierte Teile ersetzt werden, zu vereinbaren. Leistungsort ist grundsätzlich der Sitz des Auftragnehmers. Die Garantiezeit für die ausgeführte Arbeitsleistung beträgt 6 Monate. Wird die Arbeitsleistung an Bauteilen erbracht, die betriebsbedingt bei bestimmungsgemäßem Gebrauch einem erhöhten Verschleiß unterliegen, wird der Erfolg der Arbeitsleistung innerhalb einer Laufleistung von 2000 km, längstens für die Dauer von 3 Monaten, garantiert.

Verordnung zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Umgebung von Verkehrsanlagen vom 12. Dezember 1978 (GBI. I S. 9)

Die Verordnung regelt auch die Aufgaben, die Rechte und Pflichten der Grundstücksnutzer (Rechtsträger, Eigentümer und sonstige Nutzer von Grundstücken) bei der Nutzung von Grundstücken in Sicherheitsbereichen von Verkehrsanlagen sowie bei der Mitbenutzung von Grundstücken durch Verkehrsbetriebe. Verkehrsanlagen sind die dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen wie Verkehrswände, Gebäude. Als Sicherheitsbereich gelten die in der unmittelbaren Umgebung von Verkehrsanlagen befindlichen Boden- und Wasserflächen. In den Sicherheitsbereichen von Verkehrsanlagen dürfen Gebäude, bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen, Anpflanzungen und die Erhaltung natürlichen Bewuchses nur nach den für diese Bereiche geltenden Rechtsvorschriften vorgenommen werden. Die Verkehrsbetriebe sind auch berechtigt, Grundstücke mitzubenutzen (auf Grund eines Mitbenutzungsvertrages), soweit es zur Gewährleistung der sicheren Verkehrsdurchführung sowie zum Schutz der Bürger und des sozialistischen Eigentums erforderlich ist. Die Verkehrsbetriebe müssen die Grundstücksnutzer auf die sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Anforderungen an die Gestaltung, die Nutzung und die Ausmaße von Bauwerken, Pflanzungen sowie deren Abstände zu den Verkehrsanlagen hinweisen und auf die Einhaltung dieser Anforderungen Einfluß nehmen.

2. Durchführungsverordnung zum Zivilgesetzbuch – Vereinfachtes Verfahren beim Erwerb von Grundstücksteilen oder Grundstücken – vom 3. Januar 1979 (GBI. I S. 25)

Das vereinfachte Verfahren zum Erwerb ist möglich, wenn es sich um den Erwerb von Grundstücksteilen oder Grundstücken zum Bau oder Ausbau von Verkehrswegen und -anlagen, Wasserläufen oder ähnlichen Zwecken handelt. Es ist zulässig, wenn das Grundstück zu Gunsten des Volkseigentums erworben werden soll und der gesetzlich zulässige Kaufpreis jeweils 500,- M nicht übersteigt. Wenn das Grundstück insgesamt in Volkseigentum übergeht, erlöschen die im Grundbuch eingetragenen Belastungen. Wenn nur ein Grundstücksteil erworben wird, bestehen die Grundstücksbelastungen unverändert an dem nicht veräußerten Grund-

stücksteil weiter. Die der Grundstücksbelastung zugrunde liegende Geldforderung bleibt unberührt.

Anordnung über die Durchführung des Reisescheckverkehrs vom 5. Januar 1979 (GBI. I S. 48)

Die Staatsbank der DDR gibt auch an Betriebe, Einrichtungen, Bürger der DDR und anderer Staaten, die am Reisescheckverkehr der DDR teilnehmen, Reiseschecks aus. Hierin verpflichtet sich die Staatsbank, den Inhabern gegen den Reisescheck den darin genannten Geldbetrag zu zahlen. Die Einlösefrist der Reiseschecks beträgt 12 Monate ab Ausgabedatum.

Die Kreditinstitute der DDR verkaufen auch Reiseschecks ausländischer Banken auf der Grundlage der mit diesen Banken abgeschlossenen Vereinbarungen und zu den von diesen ausländischen Banken herausgegebenen Reisescheckbedingungen in Vertretung der jeweiligen ausländischen Bank. Der Verkauf erfolgt entsprechend den devisenrechtlichen Bestimmungen der DDR gegen Bezahlung des Wertes des Reiseschecks zu den von der Staatsbank festgelegten Umrechnungssätzen in Mark zu den Währungen, auf die die Reiseschecks lauten.

Die Kreditinstitute der DDR können auch Reiseschecks ausländischer Banken in Übereinstimmung mit den jeweiligen Reisescheckbedingungen der ausländischen Banken ankaufen.

Anordnung Nr. 2 über den Vertrieb von Presseerzeugnissen – Postzeitungsvertriebsordnung – vom 1. Februar 1979 (GBI. I S. 61)

Inländische Abonnementbestellungen müssen dem zuständigen Postzeitungsvertrieb (Zeitungsvertriebsamt) bis zum 10. des Monats vor dem Inkassozeitraum, mit dem die Lieferung beginnen soll, zugehen. Die Bestelltermine für importierte Presseerzeugnisse sind in der Postzeitungsliste enthalten.

2. Verordnung über die Standortverteilung der Investitionen vom 1. Februar 1979 (GBI. I S. 57)

Anordnung über die General- und Hauptauftragnehmerschaft bei Bauvorhaben in der Hauptstadt der DDR, Berlin vom 1. Februar 1979 (GBI. I S. 71)

Anordnung Nr. 11 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr vom 22. März 1979 (GBI. I Nr. 8 Seite 74)

Für den Durchgangsverkehr von und zu den Grenzübergangsstellen Selmsdorf, Rostock-Warnemünde, Rostock-Überseehafen und Saßnitz wird die Autobahn Berlin-Rostock zugelassen.

Anordnung Nr. 2 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern vom 1. März 1979 (GBI. I Nr. 8 S. 75)

Die Aufnahmesperre für die Neu- und Wiederaufnahme von Kindern in Kindereinrichtungen (Krippen, Kindergärten usw.) entfällt bei Ziegenpeter; abgesehen von den Einrichtungen, die für geschädigte Kinder bestehen. Entsprechend ist für Scharlach die Regelsperrzeit von bisher sieben Tagen für Kinderkrippen mit Tagesbelegung und für Kindergärten aufgehoben worden. („generell“).

Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 21. Februar 1973 über die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Korrespondenten in der DDR vom 11. April 1979 (GBI. I Nr. 10 S. 81)

§ 3 Absatz 4 schreibt vor, daß Journalisten Vorhaben in staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Einrichtungen, Volks-eigenen Kombinaten und Betrieben, Genossenschaften und gesellschaftlichen Einrichtungen und Institutionen sowie Interviews und Befragungen jeder Art genehmigungspflichtig sind. Die akkreditierten ständigen und Reisekorrespondenten bei der Abteilung Journalistische Beziehungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der DDR haben diese Genehmigungen zu beantragen.

2. Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht vom 29. März 1979

(GBI. I Nr. 11 S. 84)

5. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche

Bauaufsicht vom 29. März 1979 (GBI. Nr. 11 S. 85)

* * *

Anordnung über die gesundheitliche Überwachung von Kindern
und Jugendlichen vom 11. April 1979 (GBI. I Nr. 12 S. 91)

Die kontinuierliche Überwachung des Gesundheits- und Entwicklungszustandes aller Kinder und Jugendlichen wird durch die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der örtlichen Räte gesichert.

Die gesundheitliche Überwachung umfaßt insbesondere die regelmäßige Beurteilung des Gesundheits- und Entwicklungszustandes der Kinder und Jugendlichen von der Geburt bis zum Abschluß des Schulbesuches (Kinder bis zu 3 Jahren werden durch die Mütterberatungsstellen gesundheitlich überwacht; Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Abschluß des Schulbesuches durch die Abteilung Kinder- und Jugendgesundheitsschutz); Reihen- und Einzeluntersuchungen; Durchführung der erforderlichen Schutzimpfungen; regelmäßige zahnärztliche Betreuung; Beratung und Kontrolle bei der hygienischen Gestaltung der Lern-, Arbeits- und Lebensbedingungen in den Kinder- und Jugendkollektiven.

* * *

Anordnung Nr. 6 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 4431

— Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen —

vom 22. März 1979 (GBI. I Nr. 12 S. 93)

Durch die mit der Anordnung in Kraft gesetzten Preislisten werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden (§ 2).

* * *

Anordnung zur Änderung und Ergänzung der 2. Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung vom 16. April 1979

(GBI. I Nr. 13 S. 97)

Berlin, den 10. Mai 1979

Küntscher

Gegenseitiges Vertrauen soll unseren gemeinsamen Dienst prägen. Daher achte die Ordnung unserer Kirche. Bewahre, was den Zugang zum Evangelium erleichtert, und hilf mit, dafür neue Wege zu suchen.

Über alles, was dir in Beichte und Seelsorge anvertraut wird, bist du verpflichtet zu schweigen. Hilf den Menschen, im Glauben dankbar zu leben und getröstet zu sterben. Gib keinen verloren. Tritt für alle ein, die deinen Beistand brauchen.

Vor Gott, deinem Herrn, wirst du Rechenschaft zu geben haben über deinen Dienst. Achte auf dich, daß du nicht anderen predigst und selbst verwerflich wirst. Bleibe im Gebet! Denke daran, daß auch du Seelsorge brauchst.

Für deinen ganzen Dienst, auch wenn dich Zweifel und Enttäuschungen anfechten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt und Opfer um Christi willen abgefordert werden, gilt dir die Zusage des Herrn. Er sendet dich. Er steht zu seinem Wort. Er führt seine Gemeinde zum Ziel. Er spricht: Laß dir an meiner Gnade genügen; denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.

Ordinator:

Lieber Bruder! (Liebe Schwester!) Bist du bereit, dich im Vertrauen auf Gottes Gnade in diesen Dienst berufen zu lassen, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe.

oder

Lieber Bruder (Liebe Schwester)! Bist du bereit, dich in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen unserer Kirche (Gemeinde) ausgelegt ist, Taufe und Abendmahl ihrer Einsetzung gemäß zu verwahren, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren und dich so zu verhalten, wie es deinem Auftrag entspricht, so versprich es vor Gott und dieser Gemeinde mit deinem Ja.

oder

Lieber Bruder (Liebe Schwester)! Bist du bereit, dich in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche (Gemeinde) bezeugt ist, Taufe und Abendmahl ihrer Einsetzung gemäß zu verwahren, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren und dich so zu verhalten, wie es deinem Auftrag entspricht, so versprich es vor Gott und dieser Gemeinde mit deinem Ja.

Ordinand: Ja, mit Gottes Hilfe.

Ordinator: Liebe Gemeinde, laßt uns für unseren Bruder (unsere Schwester) beten.

Der Ordinand kniet nieder. Der Ordinator und die beiden Assistenten beten — dem Ordinanden zugewandt — (unter Handauflegung) zusammen mit der Gemeinde:

Vater unser (unser Vater) im Himmel,

geheiligt werde dein Name.

Dein Reich komme.

Dein Wille geschehe,

wie im Himmel, so auf Erden.

Unser tägliches Brot gib uns heute.

Und vergib uns unsere Schuld,

wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.

Und führe uns nicht in Versuchung,

sondern erlöse uns von dem Bösen.

Denn dein ist das Reich und die Kraft

und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen

Danach betet der Ordinator:

Herr unser Gott. Du hast uns zu Zeugen und Dienern in der Welt berufen. Für uns und unseren Bruder (unsere Schwester) bitten wir: Schenke uns deinen Heiligen Geist, gib uns Mut zum Reden, Entschlossenheit zum Handeln, Geduld im Leiden. Laß uns wirken dir zur Ehre und zum Heil der Menschen. Durch Jesus Christus, deinen Sohn, unseren Herrn.

oder

Allmächtiger Gott, barmherziger Vater, wir danken dir, daß du die Bitten deine Gemeinde erhörst, Arbeiter in deine Ernte sendest und auch diesen Bruder (diese Schwester) berufen hast, deiner Kirche zu dienen mit dem Wort, das die Versöhnung predigt. Wir bitten dich: Gib ihm (ihr) den Heiligen Geist, daß er (sie) dein Wort recht verkündigt und deiner Gemeinde mit Taufe und Abendmahl nach deinem Willen dient. Bewahre ihn (sie) in Anfechtung und Zweifel. Stärke

ihn (sie), wenn er (sie) verzagt und müde wird. Schenke ihm (ihr) Mut und Zuversicht, dein Heil vor der Welt zu bezeugen. Erhalte deine Kirche und alle ihre Diener in deiner Wahrheit bis an den Tag, an dem du dein Reich vollenden wirst in Herrlichkeit, durch Jesus Christus, deinen Sohn, unseren Herrn.

oder

Gräßiger Gott und Vater, du hast zugesagt, durch die Predigt vom Kreuz alle selig zu machen, die daran glauben. Wir bitten dich: Gib diesem Bruder (dieser Schwester) für die Verkündigung des Evangeliums deinen Geist, Stärke ihn (sie) mit deiner Kraft und erhalte ihn (sie) in aller Anfechtung bei deinem Wort. Hilf, daß durch seinen (ihren) Dienst deine Gemeinde zum Zeugnis in dieser Welt zugerüstet wird zu Lob und Preis deines heiligen Namens.

oder ein freies Gebet.

Gemeinde: Amen

Ordinator spricht unter Handauflegung:⁷⁾

Lieber Bruder (Liebe Schwester)! Im Vertrauen darauf, daß Gott unser Gebet erhört und im Gehorsam gegen den Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat, senden wir dich in den Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl im Namen + des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Jesus Christus spricht: Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.

Der 1. Assistent legt dem Ordinanden die Hände auf und spricht ein Segensvotum.

Der 2. Assistent legt dem Ordinanden die Hände auf und spricht ein Segensvotum.

Der Ordinator legt dem Ordinanden die Hände auf und spricht abschließend:

Der Herr segne dich und deinen Dienst.

Assistenten und Ordinand: Amen.

Der Ordinierte erhebt sich.

Ordinierten, Assistenten und Ordinator gehen an ihre Plätze zurück.

Die Gemeinde singt ein Lied des Dankes oder der Fürbitte.

Der Gottesdienst wird in der üblichen Form weitergeführt⁸⁾.

II.

Wenn mehrere ordiniert werden

Nach dem Glaubensbekenntnis (oder nach der Predigt) tritt der Ordinator vor, während ein Lied gesungen wird.

Ordinator: Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus, die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit uns allen.

Gemeinde: Amen

Ordinator: Liebe Gemeinde. In diesem Gottesdienst sollen unsere Brüder (unsere Schwestern) zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl ordiniert werden. Sie werden ihren Dienst in einer Gemeinde unserer Landeskirche (Kirchenprovinz) aufnehmen.⁹⁾

Ihre Namen lauten: N. N. für die Gemeinde X

N. N. für die Gemeinde Y

N. N. für die Gemeinde Z

A

Sie sind bereit,¹⁰⁾ sich auf die in unserer Kirche (Gemeinde) geltenden Bekenntnisgrundlagen zu verpflichten.

Das bedeutet:

Sie sind bereit, das Evangelium so zu verkündigen,

— wie es grundlegend bezeugt ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments

— wie es ausgelegt wird in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen und in den lutherischen Bekenntnisschriften unserer Kirche:

Sie sind bereit,¹⁰⁾ sich auf die in unserer Kirche (Gemeinde) geltenden Bekenntnisgrundlagen zu verpflichten.

Das bedeutet:

Sie sind bereit, das Evangelium so zu verkündigen,

— wie es grundlegend gegeben ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments

— wie es bezeugt wird in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen und in den lutherischen Bekenntnisschriften unserer Kirche:

dem Augsburgischen Bekenntnis, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Großen und Kleinen Katechismus Martin Luthers oder

in den reformierten Bekenntnisschriften unserer Kirche, insbesondere dem Heidelbergischen Katechismus oder

in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche

← und wie es aufs neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung von Barmen¹¹)

Falls mehrere Ordinanden in einem Gottesdienst auf verschiedene Bekenntnisse verpflichtet werden, erfolgt die Nennung der Namen, der Gemeinden und des Bekenntnisstandes am Ende der Vorstellung. Der Text lautet dann:

Ordinator: Liebe Gemeinde. In diesem Gottesdienst sollen unsere Brüder (unsere Schwestern) zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl ordiniert werden. Sie werden ihren Dienst in einer Gemeinde unserer Landeskirche (Kirchenprovinz) aufnehmen.

Sie sind bereit¹²), sich auf die in unserer Kirche geltenden Bekenntnisgrundlagen zu verpflichten. Das bedeutet: Sie sind bereit, das Evangelium so zu verkündigen,

- wie es grundlegend bezeugt (gegeben) ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes
- wie es ausgelegt (bezeugt) wird in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen und

in den lutherischen Bekenntnisschriften unserer Kirche: (dem Augsburgischen Bekenntnis, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Großen und Kleinen Katechismus Martin Luthers), beziehungsweise in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche

← und wie es aufs neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung von Barmen.¹³)

Auf die lutherischen Bekenntnisschriften werden ordiniert:

- N. N. für die Gemeinde in A
- N. N. für die Gemeinde in B
- N. N. für die Gemeinde in C

Auf die reformierten Bekenntnisschriften werden ordiniert:

- N. N. für die Gemeinde in D
- N. N. für die Gemeinde in E
- N. N. für die Gemeinde in F

Auf die reformatorischen Bekenntnisschriften werden ordiniert:

- N. N. für die Gemeinde in G
- N. N. für die Gemeinde in H
- N. N. für die Gemeinde in K

Ordinator hält die Ordinationsansprache.

Falls eine Predigt vorausgegangen ist¹⁴), die auf die Ordination Bezug genommen hat, kann eine besondere Ansprache des Ordinators entfallen.

Ein Gemeindeglied¹⁵)

kann an dieser Stelle ein freies Wort an die Ordinanden richten.

Gemeinde singt: „Nun bitten wir den heiligen Geist“

oder „Komm, heiliger Geist, Herre Gott“
oder ein ähnliches Lied.

Die Assistenten treten neben den Ordinator und wenden sich zusammen mit ihm der Gemeinde zu. Der Ordinand stellt sich ihnen gegenüber.

Ordinator: Hört, was die heilige Schrift vom Auftrag und der Verheißung sagt, die der Herr seiner Kirche gegeben hat.

Der 1. Assistent liest die evangelische Lesung:

So steht geschrieben im Evangelium des Matthäus im 28. Kapitel: Jesus sprach zu seinen Jüngern: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und macht zu Jüngern alle Völker: taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“

Matth. 28, 18b–20

dem Augsburgischen Bekenntnis, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Großen und Kleinen Katechismus Martin Luthers oder

in den reformierten Bekenntnisschriften unserer Kirche, insbesondere dem Heidelbergischen Katechismus oder

in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche

← und wie es aufs neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung von Barmen¹¹)

oder

So steht geschrieben im Evangelium des Johannes im

20. Kapitel:

Jesus sprach zu seinen Jüngern: „Friede sei mit euch! Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.“ und da er das gesagt hatte, blies er sie an und spricht zu ihnen: „Nehmet hin den Heiligen Geist! Welchen ihr die Sünden erlassen, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.“

Joh. 20, 21–23

Der 2. Assistent (oder ein Gemeindeglied)¹⁶) liest die epistolische Lesung:

So schreibt der Apostel Paulus im 1. Brief an die Korinther im 12. Kapitel:

Es sind mancherlei Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind mancherlei Ämter; aber es ist ein Herr. Und es sind mancherlei Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allem. In einem jeglichen offenbaren sich die Gaben des Geistes zu gemeinsamem Nutzen. Einem wird gegeben durch den Geist zu reden von der Weisheit; dem anderen wird gegeben, zu reden von der Erkenntnis nach demselben Geist; einem anderen der Glaube, in demselben Geist; einem anderen die Gabe, gesund zu machen in dem Geist; einem anderen die Kraft, Wunder zu tun; einem anderen Weissagung; einem anderen, Geister zu unterscheiden; einem anderen mancherlei Zungenrede; einem anderen, die Zungen auszulegen. Dies alles aber wirkt derselbe eine Geist und teilt einem jeglichen das Seine zu, wie er will.

1 Kor. 12, 4–1

oder

So schreibt der Apostel Paulus im Brief an die Römer im 12. Kapitel:

Ich sage durch die Gnade, die mir gegeben ist, jedermann unter euch, daß niemand höher von sich halte, als sich's gebührt zu halten, sondern daß er von sich mäßig halte, ein jeglicher, wie Gott ausgeteilt hat das Maß des Glaubens. Denn gleicherweise wie wir an einem Leibe viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder einerlei Geschäft haben, so sind wir viele ein Leib in Christus, aber untereinander ist einer des andern Glied, und haben mancherlei Gaben nach der Gnade, die uns gegeben ist.

Röm. 12, 3–6

oder

So schreibt der Apostel Paulus im 2. Brief an die Korinther im 5. Kapitel:

Gott versöhnte in Christus die Welt mit ihm selber und rechnete ihnen ihre Sünden nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung. So sind wir nun Botschafter an Christi Statt, denn Gott vermahnt durch uns. So bitten wir nun an Christi Statt: Lasset euch versöhnen mit Gott!

2. Kor. 5, 19–20

oder

Im Brief an die Epheser im 4. Kapitel steht geschrieben:

Gott hat etliche zu Aposteln gesetzt, etliche zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und Lehrern, daß die Heiligen zugerüstet würden zum Werk des Dienstes. Dadurch soll der Leib Christi erbaut werden, bis daß wir alle hinankommen zur Einheit des Glaubens und der Erkenntnis des Sohnes Gottes, zur Reife des Mannesalters, zum vollen Maß der Fülle Christi.

Eph. 4, 11–13

oder

So steht geschrieben im 1. Petrusbrief im 4. Kapitel:

Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes: Wenn jemand redet, daß er's rede als Gottes Wort; wenn jemand ein Amt hat, daß er's tue als aus dem Vermögen, das Gott darreicht, auf daß in allen Dingen Gott gepriesen werde durch Jesus Christus. Sein ist die Ehre und Gewalt von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.

1. Petr. 4, 10–11

oder

So steht geschrieben im Buch Jesaja im 52. Kapitel:

Wie lieblich sind auf den Bergen die Füße der Freudenboten, die da Frieden verkündigen, Gutes predigen, Heil verkündigen, die da sagen zu Zion: Dein Gott ist König!

Jes. 52, 7

Der Ordinator spricht erst zur Gemeinde, dann zum Ordinanden.
Ordinator:

Liebe Gemeinde:

Durch die Taufe seid ihr alle zu Zeugen und Dienern des Evangeliums in der Welt berufen. Der Erfüllung dieses Auftrages dient alle Arbeit in der Gemeinde Jesu Christi. Der Herr beruft einzelne zu besonderen Diensten. Ihr braucht sie. Sie brauchen euch.

Liebe Brüder (Liebe Schwestern), ihr werdet nun gesandt, das Evangelium öffentlich zu verkündigen und die Taufe und das Abendmahl gemäß der Einsetzung unseres Herrn zu verwalteten. Ihr werdet berufen, in Predigt und Lehre, Unterweisung und Seelsorge am Aufbau der Gemeinden mitzuwirken, zum Dienst in der Welt zu ermutigen und die Einheit der Christenheit zu suchen.

Die heilige Schrift ist euch als Quelle und Richtschnur eurer Verkündigung gegeben. Dazu werden euch die Bekenntnisse unserer Kirche, in denen die Väter das Evangelium bezeugt haben, Hilfe und Wegweisung sein.

In dem Wort eurer Verkündigung soll die Gemeinde das Wort ihres Herrn suchen und hören, ebenso wie ihr euch gefallen lassen sollt, daß die Gemeinde euer Wort an der Schrift prüft und euch mit Zuspruch, Rat und Mahnung hilft.

Das Gespräch mit den Brüdern und Schwestern, die sich wie ihr um die Ausrichtung des Wortes Gottes mühen, und die eigene Weiterarbeit sind für euch unerlässlich. Ihr steht in eurem Dienst nicht allein, sondern zusammen mit allen anderen Mitarbeitern in der Gemeinschaft der ganzen Kirche. Ihre Fürbitte wird euch begleiten. Unsere Kirche wird euch beistehen und für euch sorgen.

Gegenseitiges Vertrauen soll unseren gemeinsamen Dienst prägen. Daher achtet die Ordnung unserer Kirche. Bewahrt, was den Zugang zum Evangelium erleichtert, und helft mit, dafür neue Wege zu suchen.

Über alles, was euch in Beichte und Seelsorge anvertraut wird, seid ihr verpflichtet zu schweigen. Helft den Menschen, im Glauben dankbar zu leben und getröstet zu sterben. Gebt keinen verloren. Tretet für alle ein, die euren Beistand brauchen.

Vor Gott, eurem Herrn, werdet ihr Rechenschaft zu geben haben über euren Dienst. Achtet auf euch, daß ihr nicht anderen predigt und selbst verwerlich werdet. Bleibt im Gebet! Denkt daran, daß auch ihr Seelsorge braucht. Für euren ganzen Dienst, auch wenn euch Zweifel und Enttäuschungen anfechten, wenn euch Verzicht und Leiden auferlegt und Opfer um Christi willen abgefordert werden, gilt euch die Zusage des Herrn. Er sendet euch. Er steht zu seinem Wort. Er führt seine Gemeinde zum Ziel. Er spricht: Laß dir an meiner Gnade genügen; denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.

Ordinator:

Liebe Brüder! (Liebe Schwestern!) Seid ihr bereit, euch im Vertrauen auf Gottes Gnade in diesen Dienst berufen zu lassen, so antwortet:

Ja, mit Gottes Hilfe.

oder

Liebe Brüder! (Liebe Schwestern!) Seid ihr bereit, euch in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen unserer Kirche (Gemeinde) ausgelegt ist, Taufe und Abendmahl ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren und euch so zu verhalten, wie es eurem Auftrag entspricht, so versprecht es vor Gott und dieser Gemeinde mit eurem Ja.

oder

Liebe Brüder! (Liebe Schwestern!) Seid ihr bereit, euch in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche (Gemeinde) bezeugt ist, Taufe und Abendmahl ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren und euch so zu verhalten, wie es eurem Auftrag entspricht, so versprecht es vor Gott und dieser Gemeinde mit eurem Ja.

Die Ordinanden sprechen einer nach dem anderen:

Ja, mit Gottes Hilfe.

Die Ordinanden knien nieder. Der Ordinator und die Assistenten

beten — dem Ordinanden zugewandt — (unter Handauflegung) zusammen mit der Gemeinde:

Vater unser (unser Vater) im Himmel,
geheiligt werde dein Name.
Dein Reich komme.
Dein Wille geschehe,
wie im Himmel, so auf Erden.
Unser tägliches Brot gib uns heute.
Und vergib uns unsere Schuld,
wie auch wir vergeben unsren Schuldigern.
Und führe uns nicht in Versuchung,
sondern erlöse uns von dem Bösen.
Denn dein ist das Reich und die Kraft
und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen

Danach betet der Ordinator:

Herr unser Gott. Du hast uns zu Zeugen und Dienern in der Welt berufen. Für uns und unsere Brüder (unsere Schwestern) bitten wir: Schenke uns deinen Heiligen Geist, gib uns Mut zum Reden, Entschlossenheit zum Handeln, Geduld im Leiden. Laß uns wirken dir zur Ehre und zum Heil der Menschen. Durch Jesus Christus, deinen Sohn, unseren Herrn.

oder

Allmächtiger Gott, barmherziger Vater, wir danken dir, daß du die Bitten deine Gemeinde erhörst, Arbeiter in deine Ernte sendest und auch diese Brüder (diese Schwestern) berufen hast, deiner Kirche zu dienen mit dem Wort, das die Versöhnung predigt. Mir bitten dich: Gib ihnen den Heiligen Geist, daß sie dein Wort recht verkündigen und deiner Gemeinde mit Taufe und Abendmahl nach deinem Willen dienen. Bewahre sie in Anfechtung und Zweifel. Stärke sie, wenn sie verzagt und müde werden. Schenke ihnen Mut und Zuversicht, dein Heil vor der Welt zu bezeugen. Erhalte deine Kirche und alle ihre Diener in deiner Wahrheit bis an den Tag, an dem du dein Reich vollenden wirst in Herrlichkeit durch Jesus Christus, deinen Sohn, unseren Herrn.

oder

Gnädiger Gott und Vater, du hast zugesagt, durch die Predigt vom Kreuz alle selig zu machen, die daran glauben. Wir bitten dich: Gib diesen Brüdern (diesen Schwestern) für die Verkündigung des Evangeliums deinen Geist. Stärke sie mit deiner Kraft und erhalte sie in aller Anfechtung bei deinem Wort. Hilf, daß durch ihren Dienst deine Gemeinde zum Zeugnis in dieser Welt zugerüstet wird zu Lob und Preis deines heiligen Namens.

oder ein freies Gebet.

Gemeinde: Amen

Ordinator spricht (unter Handauflegung) zu den Ordinanden:

Liebe Brüder! (Liebe Schwestern!) Im Vertrauen darauf, daß Gott unser Gebet erhört und im Gehorsam gegen den Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat, senden wir euch in den Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl im Namen + des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Ordinator spricht unter Handauflegung¹⁷⁾ zu jedem einzelnen:

Jesus Christus spricht: Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.

Hierauf spricht jeder der Assistenten unter Handauflegung ein Segensvotum.

Ordinator erhebt zur Segnung die Hände und spricht zu den Ordinanden:

Der Herr segne euch und euren Dienst.

Die Ordinierten erheben sich.

Ordinierte, Assistenten und Ordinator gehen an ihre Plätze zurück.

Die Gemeinde singt ein Lied des Dankes oder der Fürbitte.

Der Gottesdienst wird in der üblichen Form weitergeführt¹⁸⁾.

III.

Wenn mit der Ordination die Einführung in die erste Pfarrstelle verbunden ist

Nach dem Glaubensbekenntnis (oder nach der Predigt) tritt der Ordinator vor, während ein Lied gesungen wird.

Ordinator: Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus, die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit uns allen.

Gemeinde: Amen

Ordinator: Liebe Gemeinde. In diesem Gottesdienst soll unser Bruder (unsere Schwester) N. N. zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl ordiniert und zugleich in sein Amt als Pfarrer (in ihr Amt als Pastorin) dieser Gemeinde (der Gemeinden) eingeführt werden.¹⁹⁾

A

Er (Sie) ist bereit,²⁰⁾ sich auf die in unserer Kirche (Gemeinde) geltenden Bekenntnisgrundlagen zu verpflichten.

Das bedeutet:

Er (Sie) ist bereit, das Evangelium so zu verkündigen,

— wie es grundlegend bezeugt ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments

— wie es ausgelegt wird in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen und in den lutherischen Bekenntnisschriften unserer Kirche:

(dem Augsburgischen Bekenntnis, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Großen und Kleinen Katechismus Martin Luthers)

oder

in den reformierten Bekenntnisschriften unserer Kirche, insbesondere dem Heidelbergischen Katechismus

oder

in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche

(— und wie es aufs neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung von Barmen)²¹⁾

Hier kann die Berufungsurkunde verlesen werden.

Der Ordinator hält die Ordinationsansprache.

Ein Gemeindeglied kann an dieser Stelle ein freies Wort an den Ordinanden richten.

Gemeinde singt: „Nun bitten wir den heiligen Geist“

oder „Komm heiliger Geist, Herre Gott“
oder ein ähnliches Lied.

Die Assistenten treten neben den Ordinator und wenden sich zusammen mit ihm der Gemeinde zu. Der Ordinand stellt sich ihnen gegenüber.

Ordinator: Hört, was die heilige Schrift vom Auftrag und der Verheißung sagt, die der Herr seiner Kirche gegeben hat.

Der 1. Assistent liest die evangelische Lesung:

So steht geschrieben im Evangelium des Matthäus im 28. Kapitel: Jesus sprach zu seinen Jüngern: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“

Matt. 28, 18b–20

oder

Joh. 20, 21–23

(vgl. die Ordnung „Wenn ein einzelner ordiniert wird“ S. 29)

Der 2. Assistent (oder ein Gemeindeglied)²²⁾ liest die epistolische Lesung:

So schreibt der Apostel Paulus im 1. Brief an die Korinther im 12. Kapitel:

Es sind mancherlei Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind mancherlei Ämter; aber es ist ein Herr. Und es sind mancherlei Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allem. In einem jeglichen offenbaren sich die Gaben des Geistes zu gemeinsamem Nutzen. Einem wird gegeben durch den Geist zu reden von der Weisheit; dem anderen wird gegeben, zu reden von der Erkenntnis nach demselben Geist; einem an-

deren der Glaube, in demselben Geist; einem anderen die Gabe, gesund zu machen in dem Geist; einem anderen die Kraft, Wunder zu tun; einem anderen Weissagung; einem anderen, Geister zu unterscheiden; einem anderen mancherlei Zungenrede; einem anderen, die Zungen auszulegen. Dies alles aber wirkt derselbe eine Geist und teilt einem jeglichen das Seine zu, wie er will.

1. Kor. 12, 4–11

oder

Röm. 12, 3–6 oder 2. Kor. 5, 19–20 oder Eph. 4, 11–13

oder 1. Petr. 4, 10–11 oder Jes. 52,7

(vgl. die Ordnung „Wenn ein einzelner ordiniert wird“ S. 29)

Der Ordinator spricht erst zur Gemeinde, dann zum Ordinanden. Ordinator:

Liebe Gemeinde:

Durch die Taufe seid ihr alle zu Zeugen und Dienern des Evangeliums in der Welt berufen. Der Erfüllung dieses Auftrages dient alle Arbeit in der Gemeinde Jesu Christi. Der Herr beruft einzelne zu besonderen Diensten. Ihr braucht sie. Sie brauchen euch.

Lieber Bruder (Liebe Schwester), du wirst nun gesandt, das Evangelium öffentlich zu verkündigen und die Taufe und das Abendmahl gemäß der Einsetzung unseres Herrn zu verwalten. Du wirst berufen, in Predigt und Lehre, Unterweisung und Seelsorge am Aufbau der Gemeinden mitzuwirken, zum Dienst in der Welt zu ermutigen und die Einheit der Christenheit zu suchen.

Die heilige Schrift ist dir als Quelle und Richtschnur deiner Verkündigung gegeben. Dazu werden dir die Bekenntnisse unserer Kirche, in denen die Väter das Evangelium bezeugt haben, Hilfe und Wegweisung sein.

In dem Wort deiner Verkündigung soll die Gemeinde das Wort ihres Herrn suchen und hören, ebenso wie du dir gefallen lassen sollst, daß die Gemeinde dein Wort an der Schrift prüft und dir mit Zuspruch, Rat und Mahnung hilft.

Das Gespräch mit den Brüdern und Schwestern, die sich wie du um die Ausrichtung des Wortes Gottes mühen, und die eigene Weiterarbeit sind für dich unerlässlich. Du stehst in deinem Dienst nicht allein, sondern zusammen mit allen anderen Mitarbeitern in der Gemeinschaft der ganzen Kirche. Ihre Fürbitte wird dich begleiten. Unsere Kirche wird dir beistehen und für dich sorgen.

Gegenseitiges Vertrauen soll unseren gemeinsamen Dienst prägen. Daher achte die Ordnung unserer Kirche. Bewahre, was den Zugang zum Evangelium erleichtert, und hilf mit, dafür neue Wege zu suchen.

Über alles, was dir in Beichte und Seelsorge anvertraut wird, bist du verpflichtet zu schweigen. Hilf den Menschen, im Glauben dankbar zu leben und getrostet zu sterben. Gib keinen verloren. Tritt für alle ein, die deinen Beistand brauchen.

Vor Gott, deinem Herrn, wirst du Rechenschaft zu geben haben über deinen Dienst. Achte auf dich, daß du nicht anderen predigst und selbst verwerflich wirst. Bleibe im Gebet! Denke daran, daß auch du Seelsorge brauchst.

Für deinen ganzen Dienst, auch wenn dich Zweifel und Enttäuschungen anfechten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt und Opfer um Christi willen abgefordert werden, gilt dir die Zusage des Herrn. Er sendet dich. Er steht zu seinem Wort. Er führt seine Gemeinde zum Ziel. Er spricht: Laß dir an meiner Gnade genügen; denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.

Ordinator:

Lieber Bruder (Liebe Schwester)! Bist du bereit, dich im Vertrauen auf Gottes Gnade in diesen Dienst berufen zu lassen, und willst du den Dienst als Pfarrer (als Pastorin) der Gemeinde in treu und gewissenhaft tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe,

oder

Lieber Bruder (Liebe Schwester)! Bist du bereit, dich in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen unserer Kirche (Gemeinde) ausgelegt ist, Taufe und Abendmahl ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren und dich so zu ver-

halten, wie es deinem Auftrag entspricht, und willst du den Dienst als Pfarrer (als Pastorin) der

Gemeinde nach den Ordnungen unserer Kirche (und dieser Gemeinde) treu und gewissenhaft tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so versprich es vor Gott und dieser Gemeinde mit deinem Ja.

oder

Lieber Bruder (Liebe Schwester)! Bist du bereit, dich in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche (Gemeinde) bezeugt ist, Taufe und Abendmahl ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren und dich so zu verhalten, wie es deinem Auftrag entspricht, und willst du den Dienst als Pfarrer (als Pastorin) der Gemeinde in nach den Ordnungen unserer Kirche (und dieser Gemeinde) treu und gewissenhaft tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so versprich es vor Gott und dieser Gemeinde mit deinem Ja.

Ordinand: Ja, mit Gottes Hilfe.

Ordinator: Ebenso frage ich euch, die Ältesten (Kirchenvorsteher, Presbyter) dieser Gemeinde:

Seid ihr bereit, N.N. als euren Pfarrer (als eure Pastorin) anzunehmen, und versprecht ihr, mit ihm (ihr) zusammen (getreu der Ältestenverpflichtung) dem Aufbau der Gemeinde zu dienen, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.

Älteste (Kirchenvorsteher, Presbyter):

Ja, mit Gottes Hilfe.

Ordinator: Liebe Gemeinde, laßt uns für unseren Bruder (unsere Schwester) beten.

Der Ordinand kniet nieder. Der Ordinator und die beiden Assistenten beten — dem Ordinanden zugewandt — (unter Handauflegung) zusammen mit der Gemeinde:

Vater unser (unser Vater) im Himmel,
geheiligt werde dein Name.
Dein Reich komme.
Dein Wille geschehe,
wie im Himmel, so auf Erden.
Unser tägliches Brot gib uns heute.
Und vergib uns unsere Schuld,
wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.
Und führe uns nicht in Versuchung,
sondern erlöse uns von dem Bösen.
Denn dein ist das Reich und die Kraft
und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen

Danach betet der Ordinator:

Herr unser Gott. Du hast uns zu Zeugen und Dienern in der Welt berufen. Für uns und unseren Bruder (unsere Schwester) bitten wir: Schenke uns deinen Heiligen Geist, gib uns Mut zum Reden, Entschlossenheit zum Handeln, Geduld im Leiden. Laß uns wirken dir zur Ehre und zum Heil der Menschen. Durch Jesus Christus, deinen Sohn, unseren Herrn.

oder

Allmächtiger Gott, barmherziger Vater, wir danken dir, daß du die Bitten deine Gemeinde erhörst, Arbeiter in deine Ernte sendest und auch diesen Bruder (diese Schwester) berufen hast, deiner Kirche zu dienen mit dem Wort, das die Versöhnung predigt. Wir bitten dich: Gib ihm (ihr) den Heiligen Geist, daß er (sie) dein Wort recht verkündigt und deiner Gemeinde mit Taufe und Abendmahl nach deinem Willen dient. Bewahre ihn (sie) in Anfechtung und Zweifel. Stärke ihn (sie), wenn er (sie) verzagt und müde wird. Schenke ihm (ihr) Mut und Zuversicht, dein Heil vor der Welt zu bezeugen. Erhalte deine Kirche und alle ihre Diener in deiner Wahrheit bis an den Tag, an dem du dein Reich vollenden wirst in Herrlichkeit, durch Jesus Christus, deinen Sohn, unseren Herrn.

oder

Gnädiger Gott und Vater, du hast zugesagt, durch die Predigt vom Kreuz alle selig zu machen, die daran glauben. Wir bitten dich: Gib diesem Bruder (dieser Schwester) für die Verkündigung des Evangeliums deinen Geist, Stärke ihn (sie) mit deiner Kraft und erhalte ihn (sie) in aller Anfechtung bei deinem Wort. Hilf, daß durch seinen (ihren) Dienst deine Gemeinde zum Zeugnis in dieser Welt zugerüstet wird zu Lob und Preis deines heiligen Namens.

oder ein freies Gebet.

Gemeinde: Amen

Ordinator spricht (unter Handauflegung)²¹⁾:

Lieber Bruder (Liebe Schwester)! Im Vertrauen darauf, daß Gott unser Gebet erhört und im Gehorsam gegen den Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat, senden wir dich in den Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl und bestätigen dich zugleich als Pfarrer (Pastorin) dieser Gemeinde im Namen + des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Jesus Christus spricht: Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.

Der 1. Assistent legt dem Ordinanden die Hände auf und spricht ein Segensvotum.

Der 2. Assistent legt dem Ordinanden die Hände auf und spricht ein Segensvotum.

Der Ordinator legt dem Ordinanden die Hände auf und spricht abschließend:

Der Herr segne dich und deinen Dienst.

Assistenten und Ordinand: Amen.

Der Ordinierte erhebt sich.

Der Ordinator wendet sich an die Gemeinde und dann an den Ordinierten:

Liebe Gemeinde. Ich bitte euch: Achtet den Dienst des heute eingeführten Pfarrers (der heute eingeführten Pastorin), steht ihm (ihr) bei und betet für ihn (sie).

Lieber Bruder (Liebe Schwester)! Ich weise dich an diese Gemeinde und sie an dich: Diene ihr in der Furcht Gottes mit Fleiß und Treue und bedenke, daß du unserem Herrn Jesus Christus an seinem Tage Rechenschaft geben mußt.

Der Gott des Friedens mache uns tüchtig in allem Guten, zu tun seinen Willen, und schaffe in uns, was vor ihm gefällig ist, durch Jesus Christus.

Gemeinde: Amen.

Der Ordinierte und die Ältesten (Kirchenvorsteher, Presbyter) grüßen einander mit Handschlag. Der Ordinierte, die Assistenten und der Ordinator gehen an ihre Plätze zurück. Die Gemeinde singt ein Lied des Dankes oder der Fürbitte.

Der Gottesdienst wird in der üblichen Form weitergeführt²²⁾.

Erläuterungen:

¹⁾ Gemeinde ist nicht nur im Sinne von Ortsgemeinde zu verstehen.

²⁾ Ist eine schriftliche Lehrverpflichtung vorausgegangen, so lautet der Text: Er (Sie) hat durch eine schriftliche Lehrverpflichtung erklärt, daß er (sie) bereit ist, sich auf die in unserer Kirche geltenden Bekenntnisgrundlagen zu verpflichten usw., Text wie oben.

³⁾ Der in () gesetzte Text entfällt für die Kirchen, deren Verfassungen oder Grundordnungen die Theologische Erklärung von Barmen nicht oder nicht in vollem Umfang aufgenommen haben.

⁴⁾ siehe Erläuterungen Abs. 5

⁵⁾ siehe Erläuterungen Abs. 2

⁶⁾ siehe Erläuterungen Abs. 2

⁷⁾ Im Bereich der reformierten Gemeinde ist die Handauflegung freigestellt.

⁸⁾ siehe Erläuterungen Abs. 5 und 6

⁹⁾ Gemeinde ist nicht nur im Sinne von Ortsgemeinde zu verstehen.

¹⁰⁾ Sind schriftliche Lehrverpflichtungen vorausgegangen, so lautet der Text: Sie haben durch eine schriftliche Lehrverpflichtung erklärt, daß sie bereit sind, sich auf die in unserer Kirche geltenden Bekenntnisgrundlagen zu verpflichten usw., Text wie oben.

¹¹⁾ Der in () gesetzte Text entfällt für die Kirchen, deren Verfassungen oder Grundordnungen die Theologische Erklärung von Barmen nicht oder nicht in vollem Umfang aufgenommen haben.

¹²⁾ Sind schriftliche Lehrverpflichtungen vorausgegangen, so lautet der Text: Sie haben durch eine schriftliche Lehrverpflichtung erklärt, daß sie bereit sind, sich auf die in unserer Kirche geltenden Bekenntnisgrundlagen zu verpflichten usw., Text wie oben.

¹³⁾ Der in () gesetzte Text entfällt für die Kirchen, deren Verfassungen oder Grundordnungen die Theologische Erklärung von Barmen nicht oder nicht in vollem Umfang aufgenommen haben.

- ¹⁶⁾ siehe Erläuterungen Abs. 5
- ¹⁷⁾ siehe Erläuterungen Abs. 2
- ¹⁸⁾ siehe Erläuterungen Abs. 2
- ¹⁹⁾ Im Bereich der reformierten Gemeinden ist die Handauflegung freigestellt.
- ²⁰⁾ siehe Erläuterungen Abs. 5 und 6
- ²¹⁾ Gemeinde ist nicht nur im Sinne von Ortsgemeinde zu verstehen.
- ²²⁾ Ist eine schriftliche Lehrverpflichtung vorausgegangen, so lautet der Text: Er (Sie) hat durch eine schriftliche Lehrverpflichtung erklärt, daß er (sie) bereit ist, sich auf die in unserer Kirche geltenden Bekenntnisgrundlagen zu verpflichten usw., Text wie oben.
- ²³⁾ Der in <> gesetzte Text entfällt für die Kirchen, deren Verfassungen oder Grundordnungen die Theologische Erklärung von Barmen nicht oder nicht in vollem Umfang aufgenommen haben.
- ²⁴⁾ siehe Erläuterungen Abs. 2
- ²⁵⁾ Im Bereich der reformierten Gemeinden ist die Handauflegung freigestellt.
- ²⁶⁾ siehe Erläuterungen Abs. 6 und 7.

Zweite Tagung der 5. Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR –

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR – hat auf ihrer Tagung vom 30. Juni bis 2. Juli 1978 die Ordnung der Ordination für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR eingeführt. Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung des Beschlusses im Mitteilungsblatt des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR (MBI, 78.46) geben wir den Text der „Ordnung der Ordination zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl“ bekannt.

Berlin, den 26. Februar 1979

Kirchenkanzlei – Bereich DDR
In Vertretung
Küntscher

Sechste Tagung der II. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR

Die Generalsynode hat auf ihrer Tagung vom 27. bis 31. Oktober 1978 die Ordnung der Ordination beschlossen und ihren Gliedkirchen gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche empfohlen, diese Ordnung in ihren Kirchen einzuführen. Unter Bezugnahme auf diesen Beschuß der Generalsynode der im Mitteilungsblatt des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR (MBI, 79.13) veröffentlicht ist, wird der Text der „Ordnung der Ordination zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl“ bekanntgemacht.

Berlin, den 21. Juni 1979

Lutherisches Kirchenamt
Zeddies

V12313-3 V 3 468 287
GOSSNER-MISSION
1058-2077 GOEHRENER, 11

IV. Besondere Mitteilungen

Bibelwoche 1979/80

Unsere Kirchengemeinden werden eingeladen, in der Bibelwoche 1979/80 über ausgewählte Texte aus dem 2. Korintherbrief nachzudenken.

Damit sich Pfarrer, Pfarrkonvente und Gemeinden auf die Bibelwoche vorbereiten können, geben wir schon jetzt die Texte und Überschriften für die Bibelwoche 1979/80 bekannt:

Gottes Kraft in unserer Schwachheit

- 2. Kor. 1, 3–11 – richtet uns auf im Leiden
- 2. Kor. 2, 14–3, 6 – qualifiziert uns zum Dienen
- 2. Kor. 4, 1–11 – leuchtet auf in unserem Leben
- 2. Kor. 5, 1–10 – befreit uns von Todesangst im Sterben
- 2. Kor. 5, 14–21 – zerbricht unsere Schuld
- 2. Kor. 9, 6–15 – beschenkt uns im Geben
- 2. Kor. 12, 1–10 – siegt in unserer Schwachheit

Als Psalm wurde gewählt: Ps 73, 23–26,28

Das Vorbereitungsmaterial für Pfarrer (Handreichung mit Lektüre, Entwürfen für Vortrag und Gespräch, Vergleichstexten und Stimmen aus der Ökumene) und Gemeinden (Gemeindeheft und Studienheft) kann wie bisher über die Superintendenturen bezogen werden.

Wir wollen immer neu nach Wegen suchen, um der Bibelwoche in unseren Gemeinden Raum zu geben und zu erhalten.

Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste

Berichtigung

Im Mitteilungsblatt 3/4 1978, Seite 46, muß es im Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1970 – vom 2. Juli 1978 in § 2 Abs. 1. anstelle von „Verkündigung“ richtig heißen: Verkündung.

Mitteilung der Evangelischen Verlagsanstalt

Für das Jahr 1979 werden aus Personalmangel keine Rechnungen ausgestellt. Wir bitten alle Bezieher des Mitteilungsblattes, unter Angabe ihrer genauen Anschrift bis zum 31. Dezember 1979 für je 1 bezogenes Exemplar Nr. 1 bis 6/79 M 6,- (sechs) auf unser Postscheckkonto zu überweisen.

Evangelische Verlagsanstalt, 1017 Berlin,
Postscheckkonto Berlin 7199-58-179960.

Herausgegeben vom Vorsitzenden der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR, Bischof D. Dr. Albrecht Schönher. Verantwortlich für den Inhalt: Oberkonsistorialrat Manfred Stolpe. Verlag: Evangelische Verlagsanstalt GmbH, 1017 Berlin, Krautstraße 52. Lizenz-Nr. 434 des Presseamtes beim

Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. Erscheinungsweise unregelmäßig. Bestellungen sind an den Verlag zu richten. Satz und Druck: VEB Druckerei Babelsberg, 1502 Potsdam-Babelsberg, I/16/10-428

INDEX 32590

VEREINBARUNG

Die
Evangelische Kirche der Union,
vertreten durch den Rat, und die
Berliner Missionsgesellschaft,
vertreten durch ihren Vorstand,
schließen in der gemeinsamen Verantwortung für die Fortführung der Arbeit
der Berliner Missionsgesellschaft die folgende Vereinbarung:

I

- 1) Die BMG wird die EKU und ihre Gliedkirchen regelmäßig über ihre überseeische Arbeit und die Entwicklung in den mit ihr verbundenen Kirchen in Übersee unterrichten.
- 2) Die BMG wird der EKU berichten, welche neuen missionarischen Mitarbeiter (Pastoren, Pastorinnen, Prediger, Diakone, Gemeindehelferinnen, Krankenschwestern u. a.) in den überseeischen Arbeitsgebieten gebraucht werden. Die EKU wird sich bemühen, in Verbindung mit ihren Gliedkirchen diese Mitarbeiter zu gewinnen.
- 3) Die BMG sendet diese Mitarbeiter im Auftrage der Kirche, der sie angehören, in den Dienst einer überseeischen Kirche oder in ihren unmittelbaren Dienst in Übersee aus. Sie kann sie auch im Einverständnis mit dieser Kirche im Heimatdienst verwenden.
- 4) Die EKU und die zuständige Gliedkirche übernehmen es, mit dem missionarischen Mitarbeiter während seines Dienstes in Übersee Verbindung zu halten.

II

- 1) Während ihres Dienstes in Übersee behalten ordinierte Amtsträger (im folgenden Missionare genannt) in der Gliedkirche, aus der sie entsandt werden, die Rechtsstellung, die ihnen nach dem gliedkirchlichen Recht zusteht, sofern nicht zwischen der Gliedkirche, der BMG und dem Missionar eine andere Regelung getroffen wird.
- 2) Während des missionarischen Dienstes erhält der Missionar sein Dienstekommen von der BMG, sofern nicht im einzelnen Falle eine andere vertragliche Regelung getroffen wird.
- 3) Die BMG nimmt die allgemeine Dienstaufsicht über den Missionar wahr. Die besondere Dienstaufsicht liegt bei der Kirche, in der er Dienst tut. Steht der Missionar im unmittelbaren Dienst der BMG, übt diese auch die besondere Dienstaufsicht aus. Die Disziplinargewalt und die Lehraufsicht über den Missionar verbleiben bei seiner Gliedkirche.
- 4) Kehrt ein Missionar mit Genehmigung der BMG und der Kirche aus seinem missionarischen Dienst zurück, wird die Gliedkirche bemüht sein, daß ihm entsprechend seiner Anstellungsfähigkeit alsbald wieder ein kirchliches Amt übertragen wird. Ist dies innerhalb eines halben Jahres seit der Rückkehr nicht möglich, kann er nach dem Recht der zuständigen Gliedkirche in den Wartestand versetzt werden. Für die Zeit bis zur Wiederanstellung oder bis zur Versetzung in den Wartestand werden ihm von der Gliedkirche die Be-

züge gezahlt, die ein Amtsträger der Gliedkirche in gleicher Rechtsstellung erhält.

Kehrt er nach seiner Versetzung in den Ruhestand zurück, hat er gegen seine Gliedkirche Anspruch auf Versorgungsbezüge gemäß den Bestimmungen, die in seiner Kirche gelten.

- 5) Die BMG wird für die Regelung der dienstrechtlichen Verhältnisse des Missionars, der in einer überseeischen Kirche Dienst tut, Sorge tragen.

III

- 1) Wird ein missionarischer Mitarbeiter aus einer Gliedkirche der EKU, der nicht ordiniert ist, von der BMG ausgesandt, bleibt er seiner Kirche während seines missionarischen Dienstes zugeordnet. Sie gewährt ihm in seinem missionarischen Dienst Schutz und Fürsorge. Gehalt und Versorgung der nichtordinierten Mitarbeiter werden vor der Ausstellung von der BMG durch Vertrag mit dem Mitarbeiter geregelt. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Gliedkirche.
- 2) Kehrt dieser Mitarbeiter mit Zustimmung der BMG aus seinem missionarischen Dienst zurück, bemüht sich seine Gliedkirche, ihm eine seiner Vorbildung entsprechende Stellung im kirchlichen Dienst zu vermitteln. Bis zur Wiedereinstellung — längstens für die Dauer eines Jahres — erhält er von der BMG ein Übergangsgeld in Höhe eines Heimatlaußgehaltes, sofern nicht eine andere vertragliche Regelung getroffen worden ist.

IV

- 1) Die bei dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits im Dienste der BMG stehenden Missionare aus Gliedkirchen der EKU werden von der Gliedkirche übernommen, aus der sie hervorgegangen sind.
Andere im Dienste der BMG stehende Missionare können von einer Gliedkirche der EKU übernommen werden. Dabei sollen ihre Wünsche berücksichtigt werden. Kommt eine Übernahme des Missionars auf diese Weise nicht zustande, so bestimmt der Rat die Gliedkirche, die ihn zu übernehmen hat.
- 2) Nach der Übernahme finden für diese Missionare die Bestimmungen unter II sinngemäß Anwendung.
- 3) Ist es einer Gliedkirche nicht möglich, ihre Rechte und Pflichten gegenüber einem Missionar gemäß dieser Vereinbarung wahrzunehmen, so kann sie sie ganz oder teilweise von einer anderen Gliedkirche, wenn diese sich dazu bereit erklärt, ausüben lassen. Notfalls findet eine Zuordnung gemäß Ziffer 1 Absatz 2 Satz 3 statt.

- 4) Die bei dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits im Dienst der BMG stehenden Mitarbeiter, die nicht ordiniert sind, können sich einer Gliedkirche der EKU zuordnen lassen.
Es finden dann für sie die Bestimmungen unter III sinngemäß Anwendung.

V

- 1) Die EKU und ihre Gliedkirchen sind bereit, Besucher in die mit der BMG in Übersee verbundenen Kirchen zu entsenden, um das Band der Gemeinschaft zu stärken und geistliche und theologische Hilfe zu vermitteln.
- 2) Die EKU und ihre Gliedkirchen erklären sich bereit, die Arbeit der BMG in Übersee finanziell nach besten Kräften zu fördern. Dafür werden besondere Nothilfeprogramme aufgestellt, über deren Durchführung der Rat nach Zustimmung der beteiligten Gliedkirchen entscheidet.
- 3) Die BMG verpflichtet sich, der EKU jährlich einen Verwendungs nachweis über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel für die Arbeit in Übersee einzureichen.

VI

- 1) Dieser Vereinbarung haben alle Gliedkirchen der EKU zugestimmt. Sie gilt ab 1. Juli 1963.
- 2) Andere Gliedkirchen der EKD können diesem Vertrage im Einvernehmen mit der EKU und dem Vorstand der BMG beitreten.
- 3) Jeweils nach Ablauf von 3 Jahren werden die Vertragschließenden diese Vereinbarung gemeinsam überprüfen.

Für den Rat
der Evangelischen Kirche der Union

gez. D. Dr. Beckmann
D. Jänicke

Für den Vorstand
der Berliner Missionsgesellschaft

Dr. Richter
Dr. Brennecke

Berlin, den 11. Juni 1963

Berlin, den 9. Juli 1963

"Evangelikale Missionen im Aufbruch"

bekannt
- 00 1121 -

1. "Grundlagenkrise der Weltmission"

- 1.1 Beyerhaus in 'Humanisierung, einzige Hoffnung der Welt?', MBK '69
- 1.2 Frankfurter Erklärung 70
- 1.3 Wer ist evangelikal?

2. Abgrenzung und Disposition für 1972

- 2.1 19. 2. Jahreskonferenz d. KEM in Velbert
- 2.2 28. 2. Gespräch zwischen Vertretern d. Konf. bekd. Gemeinschaft u. Vertretern des DEMR in Hannover

Berichte von Beyerhaus über Frankfurter Missionsausschuß (3.3.72)

Der Informationsbrief 33 (Bekenntnisbewegung)

Konf. bekennend. Gemeinschaften, Missionsausschuß 22.6.u.23.9.72

2.3 11. 10. DEMT in Königsfeld

- 1) 3 KEM-Anträge im DEMT
- 2) Schrupp über KEM im DEMT in Idea v. 9. 10.

2.4 30. 10. Viererausschuß in Frankfurt/M.

2.5 29.12. Weltmissionskonferenz in Bangkok

dazu Beyerhaus:

bei CCC-LWB in Villach "The new awakening of the evangelical mission"

in Ev. Kommentaren 12/72 "Die Geister scheiden sich"

in Bangkok u. danach (s. Dokumente u. Idea 3/73)

3. Zusammenfassung

4. Zusätzliche Literatur:

Beyerhaus P., 'Allen Völkern zum Zeugnis', R. Brockhaus 72
"Shaken Foundation", '72 USA

Clark, D., 'Mission in den 70er Jahren', Brockhaus '72

Laubach, Fr., Aufbruch d. Evangelikalen, " '72

Kommunikationsmittel: Evangeliumsrundfunk, Wetzlar

Idea und Ev. Allianz

Nichtdeutsche Literatur: Church Growth Bulletin, Pasadena, USA
Theol. News, USA.

Protokoll

der 17. Sitzung des Missionsausschusses der EKU
am 8. 12. 1972 von 10 bis 16.22 Uhr in Berlin

Anwesend: Die Anwesenheitsliste ist dem Original beigefügt.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Tageslosung und Gebet. Er begrüßt die Anwesenden und besonders den Referenten zu TOP 1, Pfarrer Jaspers/Wuppertal-VEM. Er nennt die fehlenden Vertreter von Berlin-Brandenburg (Regionalsynode West) und Landeskirche Greifswald und richtet Grüße von Dr. Verwiebe/Erfurt aus.

Folgende Tagesordnung wird angenommen:

1. Die theologische Grundlegung des Gemeindedienstes
2. Probleme der Mission und der Evangelisation in Japan - ein Bericht
3. Bericht über eine Südafrika-Reise
4. Aus den Missionen
5. Ausblick auf die Weltmissionskonferenz in Bangkok
6. Verschiedenes
 - 6.1 Weiterarbeit des Ausschusses nach den Beschlüssen der Bereichssynoden
 - 6.2 Nächste Sitzungen und Aufgaben

Zu TOP 1: Die theologische Grundlegung des Gemeindedienstes

Jaspers hält das vorgesehene Referat, das wegen seiner Bedeutung dem Protokoll im Wortlaut beigegeben wird.

Es schließt sich eine ausführliche Aussprache an, an der sich Blauert, Böttcher, Seeger, Natho, Rohde, Tecklenburg, Meckel, Freese und Schottstädt beteiligen. Referent gibt Antwort auf verschiedene Rückfragen an seine Ausführungen. Er zitiert dabei den Präsidenten von Panonia, Dr. Julius Nyrere: "Unser Glaube ist ein Glaube der Hoffnung, sonst sollten wir aufhören zu glauben."

Zu TOP 2: Probleme der Mission und der Evangelisation in Japan-ein Bericht

Böttcher gibt auf Bitten des Vorsitzenden einen sehr gekürzten Bericht. Er erläutert das Missionsverständnis auf dem Hintergrund des Verständnisses der Japaner von ihrer Kultur und ihrer heutigen Gesellschaft. Letztere ist nicht identisch mit dem westlichen Verständnis von Industriegesellschaft. Referent erinnert daran, daß Japan nie die Kultur des abendländischen Bürgers in seinen Städten und Kleinstädten hatte, sondern stets Städte mit Priestertempeln. Früher wohnten die meisten Japaner in ländlichen Verhältnissen. Mission ist für japanische Kirchen ein Programm des Gehens, nicht des Sitzens oder Spazierens. Darum wird nach dem Weg gefragt, der ein Ziel hat. Mission will Wandlung, moderne Gesellschaft kennt nur Veränderung, sie ist nicht mobil, sondern automobil.

An die Ausführungen von Böttcher schließt sich eine Aussprache an: Wilding fragt nach dem Phänomen der Gruppenbildung. - Meister, der einige Jahre in Japan gearbeitet hat, möchte feststellen, daß für Japan eine Erscheinungsform nie total gilt, sondern es stets auch für das Gegenteil Belege gibt. - Natho fragt: Kann das Evangelium nicht mehr landen?" Böttcher nennt ein Beispiel: Der Begriff

'Wanderndes Gottesvolk' ist nur ein Theologumenon, aber es wird nicht gegangen, auch keine Gemeinde geht zur anderen. Der Japaner kennt in seinem Denken keinen Kreis mit definierbarer Mitte, sondern er kennt nur Fläche, deren Horizont aufhört.

Beschluß:

1. Ausschuß bittet um Ermöglichung der Verteilung eines von Böttcher angekündigten schriftlichen Berichtes.
2. Eine missionstheologische Auswertung des gedruckten Japanberichtes wird vorgesehen.

Zu TOP 3: Bericht über eine Südafrika-Reise

Freese gibt Eindrücke seiner Südafrikareise wieder: "Das ausgedehnte innerkirchliche Sonntagsprogramm" der Gemeinden mit bewegenden Gottesdiensten und einem ungewöhnlichen Gesang. - Sekten und "Propheten" in Kaftanen - Fragen der Jugend - Kirchliche Zusammenschlüsse und ihre kirchliche und politische Bedeutung durch ihr Zeugnis und ihre Stärkung der Einzelkirche in der Apartheidsgesellschaft (Johannesburg) - Engagement des LWB - Apartheidsgesetzgebung - Investitionen deutscher und amerikanischer Herkunft.

Der Vorsitzende dankt Freese für seinen Bericht und bittet ihn, dem Ausschuß einen schriftlichen Bericht zugänglich zu machen, damit eine Auswertung erfolgen kann.

Zu TOP 4: Aus den Missionen

4.1 Groscurth berichtet über die letzte Sitzung der EAGWM, in der u.a. beschlossen worden ist, den geplanten 3. Werbefeldzug für Weltmission 1973 (Rogate) abzusetzen. Referent nennt einige Auswirkungen und Hintergründe. Eine Aussprache folgt.

Beschluß:

Der Vorsitzende, Dr. von Stieglitz, wird gebeten, im Auftrage des Missionsausschusses an den Vorsitzenden der EAGWM, Präs. i.R. Dr. Beckmann, zu schreiben, daß der Missionsausschuss der EKU mit großem Bedauern darüber informiert worden ist, daß die IAW nicht, wie vorgesehen, ein drittes Mal durchgeführt wird. Das Stoppen der Aktion wird darum besonders bedauert, weil in der Vorbereitung der 3. Aktion auf die Bedenken der Kritiker eingegangen worden war und man sich um ein klares christliches Zeugnis bemüht hatte. Ausschuß hält die Ansprache der Öffentlichkeit sowie die theologische Weiterarbeit weiterhin für dringend geboten.

Kopien dieses Briefes gehen an die Kirchenkanzlei und an den EAGWM-Stab in Hamburg.

4.2 Blauert berichtet über die gemeinsame Konsultation von ÖMA und EKU mit Vertretern überseeischer Partnerkirchen am 14. 11. 72. Er verliest den Beschuß, den die Repräsentanten gefaßt haben.

Meckel ergänzt durch Schilderung der Gesprächsbeiträge, die für beide Seiten fruchtbar waren: Konfirmation, christliche Erziehung, Kirche und Geld, Ausbildung von Erwachsenen etc. Der Beschuß der Konsultation hat folgenden Wortlaut:

"The participants at the consultation on partnership in Berlin 14. 11. 1972 see the necessity for deepening the mutual relationship amongst the churches they represent in Africa, Jordania and GDR and therefore recommend their respective churches to study the possibilities for the practical implementations for establishing partnership relations between these churches.

Die Teilnehmer an der Konsultation über Partnerschaft vom 14. 11. 1972 in Berlin erkennen die Notwendigkeit, die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Kirchen, die sie in Afrika, Jordanien und der DDR vertreten, zu vertiefen, und sie empfehlen deshalb ihren jeweiligen Kirchen, die Möglichkeiten zu untersuchen, wie die Herstellung partnerschaftlicher Beziehungen zwischen diesen Kirchen in der Praxis verwirklicht werden kann."

Beschluß:

1. Ausschuß begrüßt die Beschlüsse vom 14. November 1972 und empfiehlt den Kirchen dringend, sich die Beschlüsse zu eigen zu machen und die übernommene Verpflichtung der Partnerschaft durch konkrete Schritte zu erfüllen.
2. Ausschuß empfiehlt, daß künftig solche Konsultationen nicht nur im EKU- Bereich DDR gehalten werden.

Auf eine Rückfrage von Natho schließt sich eine vertrauliche Aussprache an.

4.3: Hollm berichtet über die Annahme eines Gesetzes zur Bildung eines "Berliner Missionswerkes". Dazu werden an die anwesenden Mitglieder verteilt:

- a. Kirchengesetz über das Berliner Missionswerk vom 20.11.1972
- b. Stellungnahme der Gossner Mission zum Kirchengesetz (a) - Protokoll-Auszug vom 27. 9. 1972.

Für die Verwirklichung des Gesetzes, d.h. für die Konstituierung der Organe des Missionswerkes hat die KL Berlin (West) OKR Runge eingesetzt.

TOP 5 wird wegen Erkrankung des Referenten abgesetzt.

Zu TOP 6: Verschiedenes

6.1: Weiterarbeit des Ausschusses nach den Beschlüssen der Bereichssynoden

Meckel referiert. Er verliest die Beschlüsse der EKU-Synode vom April 1972: Kirchengesetz über die Organe und Dienststellen der EKU und Syndikalbeschuß über Kirchengemeinschaft und Zusammenarbeit der Kirchen. Referent bittet um ein Votum des Ausschusses über seine Weiterarbeit nach Gliederung, Zusammensetzung und Inhalt..

Dazu zitiert er den Beschuß des Ökumenischen Ausschusses und gibt Hinweise auf die unterschiedlichen Entwicklungstendenzen und Arbeitsaufgaben in den beiden Bereichen der EKU. Er schlägt vor, zunächst bis zur endgültigen Beschußfassung des Rates die Regionalisierung mit gemeinsamen Sitzungen vorzunehmen und Gesichtspunkte für den Vorschlag an den Rat über die Weiterarbeit zu sammeln.

Es findet eine ausführliche Aussprache statt, in der von den westlichen Mitgliedern festgestellt wird, daß für sie nur gemeinsame Sitzungen effektiv sind.

Beschlüsse:

1. Der Ausschuß schlägt dem Rat eine Regionalisierung des Ausschusses für die beiden EKU-Bereiche gemäß Beschuß der EKU-Synode 1972 vor. Für die beiden Bereiche ist jeweils ein Vorsitzender zu wählen. Bis zur endgültigen Beschußfassung des Rates, die im Sommer 1973 erwartet wird, sollen die Sitzungen der Bereichsausschüsse gemeinsam stattfinden.
2. Meckel und Groscurth werden eine Vorlage über die Weiterarbeit des Missionsausschusses dem Ausschuß am 15. 2. 1973 vorlegen.

6.2: Nächste Sitzungen und Aufgaben

1. Der nächste Sitzungstermin:

Donnerstag, 15. Februar 1973, 10 Uhr-

2. Für die Tagesordnung werden vorgesehen:

- 2.1 Ein Bangkok-Bericht
- 2.2 Ein Vortrag von Dulon über die evangelikalen Missionen
- 2.3 Vorlage über die Weiterarbeit des Ausschusses.

Für das Protokoll
gez. Meckel

Abschrift

ÜBER DIE GEGENSEITIGE BEZIEHUNG ZWISCHEN VERKÜNDIGUNG DES EVANGELIUMS UND DER ENTWICKLUNG DES MENSCHEN

Die 7. Vollversammlung der Äthiopischen Evangelischen Mekane Jesus-Kirche (ECMY) verabschiedete im Januar 1971 den Beschuß, den Lutherschen Weltbund zu ersuchen, sich an die Geberorganisationen in Deutschland und anderen Ländern mit der Bitte zu wenden, ihre Bedingungen zur Hilfeleistung zu überprüfen und eine direkte Unterstützung der Gemeindearbeiten, der Ausbildung der Kirchenleiter und des Kirchenbaus ebenso vorzusehen.

Dieser Schritt wurde auf der einen Seite durch die Tatsache in die Wege geleitet, daß die Kirche ihre eigene Unfähigkeit, der schnell anwachsenden Gemeindearbeit und den Möglichkeiten der Evangelisation in diesem Lande gewachsen zu sein, erkannte. Auf der anderen Seite machte sich die Kirche immer mehr Gedanken über die vorherrschende Unausgewogenheit der Unterstützung, die der Kirche durch ihre Überseepartner zuteil wurde. Es ist richtig, daß sich die Kirche immer mehr ihrer Verpflichtung, dem Nächsten und der Gesellschaft zu dienen, bewußt wurde, indem sie sich in der Gemeinde und in Projekten über Sozialentwicklung engagierte. Die Kirche konnte nicht mit gutem Gewissen Gelegenheiten, Gelder für Entwicklungsprojekte zu bekommen, unausgenutzt vorübergehen lassen. Daher hatte die Kirche es während einiger Jahre als ihre Aufgabe und ihr Vorrecht angesehen, Projektanfragen auszuarbeiten, die die Bedingungen der Geberorganisationen erfüllten. Die Kirche erkennt mit Dankbarkeit die Großzügigkeit der Geberorganisationen, durch die so viele Entwicklungsprojekte der ECMY finanziert werden konnten, an.

Gleichzeitig hat die Kirche in ihrer Treue zu Gott ihre Verpflichtung erkannt, das Evangelium den ständig wachsenden Massen, die mehr als Brot erwarten, zu verkündigen. Die Kirche kann nicht stillschweigen, wenn eine wirklich geistige Not vorhanden ist und Leute zu Tausenden in neu errichteten Kirchen und an Orte, wo es keine Kirchen gibt, in denen man die GUTE NACHRICHT hören kann, strömen. Da sie ihre eigene Unzulänglichkeit sowohl an Personal und Finanzen erkannte, hat die Kirche viele Kirchen und Missionsorganisationen im Westen um Hilfe gebeten. Trotz der vielversprechenden positiven Antworten, die eingingen, kann die Kirche mit der Situation nicht fertig werden.

Während sie sich in den letzten Jahren an ihre Überseepartner und Schwesternkirchen im Westen mit der Bitte wandte, die Arbeit zu unterstützen, die als die Hauptaufgabe der Kirche sowohl auf dem Gebiet der Entwicklung, als auch der Verkündigung des Glaubens gilt, stellte sich jedoch heraus, daß die Kirchen und Organisationen im Westen leicht bereit sind, die materielle Entwicklung zu fördern, jedoch scheint wenig Interesse zu bestehen, die Kirche in ihrer Hauptaufgabe der Evangeliumsverkündigung zu unterstützen. In Afrika sind jedoch die Trennung und die Dichotomie, die im Westen entstanden sind und die sich in den von den Geberorganisationen festgelegten Bedingungen zur Unterstützung wider-spiegeln, schwer zu verstehen.

Daher sah sich der ECMY verantwortlich und auch verpflichtet, den LWB auf diesen unserer Meinung nach so lebenswichtigen Punkt aufmerksam zu machen. Folglich schrieb der Präsident der ECMY, S.E. Emanuel Abraham, am 9. März 1971 einen Brief an den Generalsekretär des LWB, Dr. André Appel, dem die obengenannte Beschußfassung der 7. Vollversammlung der ECMY beigefügt war.

Beruhigt stellte die ECMY fest, daß die Belange der Kirche, die in der Beschußfassung der Vollversammlung Ausdruck fanden, vom LWB ernst genommen und in Betracht gezogen wurden. Durch diese Haltung werden wir ermutigt, die in der Beschußfassung und in dem Brief des Präsidenten erwähnte Bitte erneut auszusprechen, sowie diese noch durch die Vorlage eines kurzen erläuternden Dokumentes, das die Gründe für unsere Besorgnis ausführlicher erklärt, zu unterstreichen. Dabei möchten wir auf drei Belange hinweisen:

1. unser Verständnis des Menschen und seine Bedürfnisse,
2. die alte und die neue Unausgewogenheit der Unterstützung des Westens,
3. die gegenwärtige Situation in Äthiopien und ihre Herausforderung gegenüber der Kirche.

UNSER VERSTÄNDNIS DES MENSCHEN UND SEINE BEDÜRFNISSE

Es ist allgemein bekannt und zugegeben, daß wir in einer geteilten und schrecklich ungerechten Welt leben, in der einige Menschen mehr als alles haben und andere nicht genug haben, um überleben zu können. Wir sprechen heute über "reiche" und "arme" Nationen, über "entwickelte" und "unterentwickelte" oder "in der Entwicklung befindliche" Länder und sogar über die "Dritte Welt". Damit bedienen wir uns nur allgemein angenommener sozio-ökonomischer Terminologien, um zu bestimmen, welches Land reich oder arm, entwickelt oder unterentwickelt ist. Der Standard des menschlichen Lebens wird normalerweise an dem ökonomischen Wachstum und dem materiellen Reichtum oder an dem Stand der Technik und Produktion gemessen. Auf Grund dieses materialistischen, westlichen Begriffs der Entwicklung und in dem Bestreben, Abhilfe zu schaffen, scheinen wenigstens zwei Tatsachen größtenteils übersehen worden zu sein, nämlich:

- a) daß es im Leben noch Werte gibt, die über der modernen Technik und den ökonomischen Verbesserungen stehen, ohne die die Entwicklung des Menschen nie Bedeutung haben und von Dauer sein wird.
- b) daß der Mensch nicht nur der passiv Leidende ist, der Hilfe braucht, sondern daß er gleichzeitig auch der wichtigste Handelnde der Entwicklung ist.

Unserer Ansicht nach ist eine einseitige materielle Entwicklung nicht nur selbstbetrügend in dem Sinn, daß der Mensch mehr als das braucht, sondern auch eine Bedrohung der Werte, die das Leben bedeutsam machen, wenn einem Bemühen, gleichzeitig die geistigen Bedürfnisse zu stillen, keine Beachtung geschenkt wird.

Wir wissen, daß es notwendig ist, den Stand der Technik weiterhin zu verbessern. Wir brauchen bessere Ausrüstungen und müssen sie zu bedienen wissen. Wir müssen effektivere Methoden, die die primitiven der Landwirtschaft und anderer Produktionsgebiete ersetzen, kennenlernen. Wir müssen noch viel lernen und profitieren von den auf vielen Gebieten gemachten Erfahrungen und Entdeckungen der westlichen Welt. Und wir hoffen, daß die westlichen Kirchen und Organisationen weiterhin ihren Wissensreichtum, ihr Können und ihre Finanzen mit uns teilen werden.

Wenn uns jedoch auf Grund einseitig beschlossener Bedingungen durch die Geberorganisationen gesagt wird, was wir brauchen und was nicht, was gut für uns ist und was nicht, dann sind wir beunruhigt und kümmern uns lieber um unsere eigene Zukunft.

Wenn wir uns die sogenannten entwickelten Gesellschaften ansehen, stellen wir fest, daß inmitten allen Reichtums der Mensch immer noch an allen Arten von Übeln leidet. Die dem Leben Bedeutung gebenden Werte

scheinen in Gefahr zu sein, in dieser Gesellschaft verloren zu gehen. Wir meinen, daß die Geschehnisse in dem reichen Teil der Welt heute zeigen, daß Technik und ökonomisches Wachstum über die Fähigkeit der Menschen, sie zu kontrollieren und verantwortlich zu gebrauchen, hinaus zu einer entgegengesetzten Entwicklung führen, in der der Mensch an neuen Übeln leidet. Die gegenwärtige ökologische oder Umgebungskrise in der Form von physischer und moralischer Verschmutzung zeigt die Gefahr dieser eindimensionalen Entwicklung. Daher ist für uns die Entwicklung der Seele eine Vorbedingung für eine gesunde und andauernde Entwicklung unserer Gesellschaft. Wenn unseren Leuten nicht geholfen wird, geistige Freiheit und Reife zu erlangen, die sie befähigen, die materielle Entwicklung verantwortlich zu steuern, fürchten wir, daß das, was dem Wohlbefinden des Menschen dienen sollte, das Gegenteil erzielen und neue Formen des Übels, das den Menschen zerstört, schaffen wird.

Wir glauben, daß eine vollständige menschliche Entwicklung, bei der geistige und materielle Bedürfnisse nicht getrennt gesehen werden, der einzige richtige Ansatz zur Entwicklungsfrage in unserer Gesellschaft ist. Das Zentralkomitee des ÖRK betonte auch bei der Sitzung in Addis Abeba im Januar 1971, daß Entwicklung vom christlichen Standpunkt her als ein Prozeß der Befreiung angesehen werden sollte, durch den Einzelpersonen und Gesellschaften ihre menschlichen Möglichkeiten im Einklang mit Gottes Absicht entfalten. Charles Elliott geht in seinem Buch "Die Entwicklungsdebatte" sogar soweit zu sagen, daß "in sich verschlossener und den Werten des Geistes und Gott, der ihr Ursprung ist, gegenüber nicht offener Humanismus sichtbaren Erfolg erzielen könnte. Es stimmt, daß der Mensch ohne Gott planen kann, aber ohne Gott kann er die Welt am Ende nur gegen den Mensch gestalten. Ein ausschließlicher Humanismus ist ein unmenschlicher Humanismus. Es gibt nur einen aufrichtigen Humanismus und zwar den, der dem Absoluten aufgeschlossen ist und der sich einer göttlichen Berufung, die dem menschlichen Leben seine wirkliche Bedeutung gibt, bewußt ist. Weit entfernt davon, das letzte Maß aller Dinge zu sein, kann der Mensch sich selbst nur verwirklichen, indem er über sich hinausreicht. Pascal hatte so treffend gesagt: 'Der Mensch letztlich übertrifft den Menschen'. Daher läßt sich das Geistige leicht mit einer säkularen Vorstellung verbinden, in der Tat, die beiden verschmelzen miteinander."

Durch die zivilisierte Geschichte hindurch stand der Mensch immer vor dem Dilemma, daß er zwar wußte, was gut ist und das Gute auch tun wollte, aber versagte, es zu vollbringen. Daher wurde ganz richtig festgestellt, daß "unser Problem nicht die Suche nach dem Guten ist. Unser Problem ist, etwas zu finden, das den Menschen dazu bringt, das Gute zu vollbringen, wenn er das Gute kennt." (Dr. Alvin N. Rogness, Lutheran Standard, 1. Februar 1972) Paulus spricht darüber zu den Römern 7:15-20. Allerdings ist es heute für viele schwierig, dieses ziemlich entartete Bild des Menschen anzunehmen. Der Mensch wird immer noch als das höchste aller Geschöpfe angesehen, das durch seine Intelligenz die ihm gegebene Macht gebraucht. Der Mensch ist zu einer vernünftigen Antwort fähig. Wenn er weiß, was recht ist, so wird er es tun. "Wissen ist Tugend" ist das Leitwort dieses ansprechenden Humanismus. Kann die Geschichte solch eine Anschauung bestätigen? Offensichtlich nicht. Obwohl einige flagrante Mißbräuche der Gerechtigkeit aus dem Wirkungsbereich des Menschen geschaffen wurden, bestehen immer dort, wo es Menschen gibt, noch Ungerechtigkeiten wie Rassismus, Unterdrückung und Korruption. Daher muß der Mensch schnellstens zuerst von seiner egoistischen Gier befreit werden. Und hier tritt das Evangelium des Herrn Jesus Christus als eine befreiende Macht ein.

Der andere Aspekt, der unserer Meinung nach übersehen wurde und für den sehr wenig Platz ist in den aufgestellten Bedingungen der Geberorganisationen bleibt, ist die Frage des Menschen als Handelnden in dem Entwicklungsprozeß. Die erste Frage, die gestellt werden sollte ist, wieviele werden von diesem Projekt profitieren? Der Gemeinde, der dieses Projekt dienen soll, wird eher eine passive als aktive Rolle in dem Verbesserungsprozeß zugeschrieben. Diese Grundeinstellung brachte zwei Probleme:

- a) die Projekte sind zu begrenzt und zu klar definiert und erfordern Experten, die wiederum notgedrungen weit entfernt sind von denen, die an diesem Projekt beteiligt sein sollten.
- b) Die Möglichkeiten einer langfristigen Unterstützung durch eine umfassende Ausbildung der untersten Ebene.

Um den gewöhnlichen Menschen an dem Entwicklungsprozeß aktiv teilhaben zu lassen, muß eine Arbeit mit weniger bedeutungsvollen Gruppen über einen langen Zeitraum hinaus geplant werden. Im Blick auf die Kirchenstruktur bringt uns das auf das Niveau der Gemeindearbeit, wo unserer Meinung nach diese Voraussetzungen vorhanden sind. Im SODEPAX-Bericht der Konferenz in Driebergen im März 1970 wurde betont, daß die Kirche die einzigartige Möglichkeit hat, Entwicklungsideen zu verwirklichen. Es heißt dort: "Jeder Pastor, der in einer Landgemeinde arbeitet, könnte potentiell eine aktive Rolle in dem Wandel der Entwicklung spielen; jede christliche Frauen- oder Jugendgruppe könnte ein Zentrum für die Verbreitung von Neuerungen sein. Ebenso bedeutungsvoll könnte die Kirche auf Grund ihres Vordringens bis in die untersten Ebenen des Volkes einen Weg für die Demokratisierung der Entwicklung bereiten, indem sie die ländliche Bevölkerung zur Teilnahme und Mitbestimmung aufmuntert." Auch hier wiederum ist die künstliche Trennung von Kirchenarbeit und Entwicklung ein Hindernis für die Kirche bei dem Versuch, das bestehende Menschenpotential zu entfalten.

Wir geben zu erwägen, daß eine neue Einstellung zur Entwicklungshilfe auf Kirchenwegen wäre, den Menschen und seine Bedürfnisse als ein Ganzes zu betrachten. Dies würde bedeuten, daß man die gegenwärtige künstliche Trennung von geistigen und physischen Bedürfnissen abschafft und Vorkehrungen träfe für eine vollständige Entwicklung des Menschen, um ihn zu befähigen, seine aktive Rolle in der Entwicklung zu spielen. Unserer Meinung nach ist die dringendste und wichtigste Investition, die im Augenblick in der ECML notwendig ist, in die Entwicklung des Menschenpotentials und darin sehen wir keine Trennung in Gemeindearbeit und Entwicklungsprojekten. Sie müssen Hand in Hand gehen, denn der Schöpfer hat den Menschen so gemacht.

Wir behaupten ebenso fest, daß die Not die Unterstützung leiten sollte und nicht die von den Geberorganisationen festgelegten Bedingungen, die die Tendenzen der westlichen Gesellschaften und Kirchen widerspiegeln. Die Not in einer gegebenen lokalen Situation sollte das leitende Prinzip für Hilfeleistungen und daher flexibel sein, damit aussergewöhnliche Möglichkeiten in einer afrikanischen Kirche ausgeschöpft werden können, was nicht unbedingt im Einklang mit den Ansichten der westlichen Kirchen und Organisationen stehen wird.

ALTE UND NEUE UNAUSGEWOGENHEIT DER UNTERSTÜTZUNG

Der alte Akzent der Missionskirche lag auf der mündlichen Verkündigung des Evangeliums. Alle anderen Aktivitäten in der Erziehung, Medizin oder Technik wurden als zweitrangig oder sogar als "Mittel zum Zweck" angesehen, nämlich als Wege, auf denen die Botschaft zu den Menschen gelangen könnte. Bei der Förderung der Missionsarbeit wurde soziale Verantwortung oder Unterstützung zur materiellen Verbesserung der - 5 -

Lebensbedingungen unter den Menschen gewöhnlich als Nebenbelange der zum Ausdruck gebrachten christlichen Nächstenliebe erwähnt.

Der neue Akzent liegt auf sozialer Aktion, Gemeindeentwicklung, Befreiung von entmenschlichenden Strukturen und Engagement im Aufbau von Nationen. Die Verkündigung des Evangeliums ist zu einem nebensächlichen Belang geworden, sie soll nur diejenigen erreichen, die sich vielleicht besonders um das geistige Wohl der Leute kümmern. Die beiden sollten voneinander getrennt gehalten werden. Es wurde erwähnt, daß der christliche Dienst ein "Selbstzweck" ist. Diese beiden extremen Einstellungen sind gleich gefährlich für die lokalen Kirchen in sich in der Entwicklung befindlichen Ländern, die es als ihre Verpflichtung ansehen, dem ganzen Menschen zu dienen. Man gab eine "Falsche Frömmigkeit" als Grund für die alte Unausgewogenheit der Unterstützung an und "ein Schuldgefühl" für die neue Unausgewogenheit der Unterstützung der Kirchenarbeit. Es scheint, als ob im Westen die Ansicht vorherrscht, daß die evangelischen Missionen in der Vergangenheit den materiellen und physischen Bedürfnissen des Menschen keine Beachtung geschenkt und daß sie sich nur um die Erlösung der Seelen gekümmert hätten, wobei wenig getan wurde, um Änderungen in der Gesellschaft herbeizuführen; daß sie sich selbst als "Evangelisten" ausgegeben haben und überall, wohin sie gingen, verkündigten, daß sie gekommen waren, um die Nichtchristen zu evangelisieren. Durch diese Haltung falscher Frömmigkeit haben sie ein Bild der Missionsarbeit geschaffen, daß nur oder bestenfalls die mündliche Verkündigung des Evangeliums darstellte.

Das ist jedoch nicht das wahre Bild. Die westlichen Kirchen und die westliche Welt wurden größtenteils durch die Missionen selbst falsch informiert. Obwohl sie einen größeren Teil ihrer gesamten Rücklagen auf soziale Aktivitäten verwandten, berichteten die Missionen auf Grund falscher Bescheidenheit und falscher Frömmigkeit nie oder nur in verzerrter Form darüber. Es scheint, als ob sie grundsätzlich nach dem Prinzip "deine linke Hand soll nicht wissen, was deine rechte tut" handelten. Daher müssen wir die Missionen größtenteils für die entstandene Situation und das Mißverständnis, das in einem Zusammenbruch der Beziehungen zwischen Entwicklung und Verkündigung oder zwischen Zeugnis und Dienst, die von der Bibel und vom theologischen Standpunkt her untrennbar sind, resultierte, verantwortlich machen. Hier ist unserer Meinung nach ein Gebiet, auf dem eine richtige Studie der Missionsära Verständnis für eine umfassende Einstellung zur Entwicklung bringen könnte, die in der Tat ein bedeutender Abschnitt der Missionsarbeit war, obwohl es von den Beteiligten nicht zugegeben noch richtig verstanden wurde.

Die falsche Frömmigkeit, die wir erwähnt hatten, resultierte nicht nur in verdrehten Informationen über die Missionsarbeit, sondern auch in einem verdrehten Verständnis der sozialen Tätigkeiten als "Mittel zum Zweck". Das Evangelium wurde nicht als die gute Nachricht für den ganzen Menschen verstanden und die Erlösung wurde auf eine sehr begrenzte individuelle Weise interpretiert, was uns in unserem Verständnis der Beziehung zwischen Gott und Mensch fremd war. Gottes Interesse bezieht sich auf den ganzen Menschen, und dieses Interesse ist im Evangelium klar ausgedrückt. Die Unausgewogenheit der Unterstützung, die durch eine bestimmte missionarische Haltung geschaffen wurde, schadete der Kirche.

Die neue extreme Position, die von jüngeren Geberorganisationen eingenommen wird, hat einen Strich gezogen zwischen Mission und Entwicklung, der vollkommen künstlich ist. Der neue Schwerpunkt spiegelt sich in den Bedingungen, die für die Verteilung der Finanzen gestellt werden, wider.

Es wurde angedeutet, daß die vorherrschende Auffassung über das Versagen der Kirche, in der Welt ihre Aufgabe auszuführen, in einem Scham- und Schuldgefühl resultierte, was wiederum eine Reaktion, dieses Versagen wieder gutzumachen, hervorrief. Als das Thema "wir müssen dem ganzen Menschen dienen" aufgegriffen wurde, hieß das, daß die Kirche in der Vergangenheit nicht dem ganzen Menschen gedient hatte. Furcht und Schuldgefühle ergriffen die Kirche, als vor ungefähr 20 Jahren Unrechtfertigkeit und Ausbeutung des Kolonialsystems zum Vorschein traten. Irgendwie hatte die Kirche das Gefühl, ihre Tätigkeiten in diesen "kolonialisierten" Ländern zu verteidigen müssen. Die Kirche wurde mit Fragen und oft Anklagen konfrontiert, wie z.B. "War die Kirche ein Werkzeug der Unterdrückung?" War die Kirche so sehr damit beschäftigt gewesen, Seelen zu retten, daß sie die physischen und politischen Bedürfnisse des Menschen ignorierte? Hat das nicht zu einer Indoktrination der passiven Unterwürfigkeit, die als das ideale christliche Verhalten angesehen wurde, geführt, das dem Kolonialsystem fast keinen Widerstand leistete?

Als die Kirche unter der Last solcher Schuld (dies wurde immer als ei Unterlassungssünde angesehen) zu wanken anfing, wurde nach "einem Dienst am ganzen Menschen" gerufen. Als die aufkommenden Staatenationen anfingen, Kontrolle über die Einflüsse, die sie in ihrem Land erlaubten, auszuüben, wurde die Kirche plötzlich gezwungen, das auszudrücken, was immer stillschweigend da war. Natürlich hatte sich die Kirche immer mit der Arbeit auf dem Gebiet der Medizin, Erziehung und anderen Verbesserungen in der Gemeinde befaßt, aber in den frühen sechziger Jahren war es notwendig, all diese Arbeiten mehr herauszustellen, um den neuen Nationalismus aufzunehmen und das Missionsbild in den aussendenden Ländern zu erneuern. Dies führte zu einer nicht zu verteidigenden (von der theologischen Haltung her) Trennung von Dienst und Zeugnis. Das "wirkliche" Amt der Kirche wurde als ein Dienst angesehen und dieser Dienst war ein "Selbstzweck". Die tieferen Beweggründe für ein Gespräch, für eine evangelisierende Arbeit und geistige Nahrung sollten abgeschafft werden. Diese Dinge sollten getrennt und in einem anderen Kontext behandelt werden.

Diese übertriebene Reaktion auf das Versagen der Kirche, in der Vergangenheit an sozialen und ökonomischen Angelegenheiten nicht teilgenommen zu haben und das Schuldgefühl der reichen westlichen Kirchen führte zu einer neuen Unausgewogenheit der Unterstützung jüngerer Kirchen. All dies geschah im Westen, aber warum sollte diese historische und theologische Entwicklung im Westen der einzige ausschlaggebende Faktor in der unterstützenden Beziehung zwischen den älteren und jüngeren Kirchen sein? Der Afrikaner in leitender Kirchenstellung in Afrika ist heute nicht beeinflußt von einem "Bild", das wegen eines Schuldgefühls der "Heimat"-Gesellschaft beibehalten werden muß. Er ist frei, die Befehle seines Herrn in dem Kontext der Situation seines Bruders (dessen Situation er persönlich teilt) auszulegen, ohne sich für die Macht des Evangeliums entschuldigen zu müssen.

Daher war es bestimmt und vorgesehen, daß wir, die leitenden Kirchenleute, heute erneut das Zögern und die Zweideutigkeit der Evangeliumsverkündigung, die wir in einigen unserer Arbeit unterstützenden Organisationen feststellen, in Frage stellen.

Als die ECMY bemerkte, daß die Zeit gekommen war, den LWB auf diesen Belang aufmerksam zu machen, tat sie das in der Überzeugung, daß etwas getan werden kann, um die Unterstützungshilfe auszuwägen. Es ist unserer fester Glaube, daß der christliche Dienst weder ein "Mittel zum Zweck" noch ein "Selbstzweck", sondern ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtverantwortung der Kirche ist. Die Trennung von Zeugnis und Amt oder von Verkündigung und Entwicklung, die uns auferlegt wurde, ist unserer Ansicht nach für die Kirche schädlich und wird letztlich zu einem verzerrten Christentum führen.

Nun, da wir unserer Besorgnis Ausdruck verliehen haben, können wir einige Leute sagen hören: "Warum sollen wir die Bedingungen wegen Fehler, die in der Vergangenheit gemacht wurden, ändern?" Und andere: "Die gegenwärtige Einteilung ist nur eine Arbeitstrennung. Man kann nicht alles tun und deshalb muß es diese Trennung aus praktischen Gründen geben." Unserer Meinung nach werden solche Bemerkungen nur gemacht, um diesem Streitpunkt aus dem Wege zu gehen, was die künstliche Trennung der Belange ist, die zusammengehören.

DIE GEGENWÄRTIGE SITUATION UND IHRE HERAUSFORDERUNG AN DIE KIRCHE

Unter den vielen nennenswerten Geschehnissen in Afrika heute ist das schnelle Anwachsen der christlichen Kirche sicherlich eines der überraschendsten. Die phänomenale Ausbreitung des Christentums über Afrika in den letzten Jahrzehnten ist einfach erschreckend für die verantwortlichen Kirchenführer. Dr. David Barret hatte in seiner gründlichen Analyse der Situation, basiert auf den zur Verfügung stehenden Statistiken, geschätzt, daß sich innerhalb der nächsten dreißig Jahre der Schwerpunkt der christlichen Welt südwärts von Europa und Nordamerika auf die in der Entwicklung befindlichen Kontinente Afrika und Südamerika verschoben haben wird. Er betont, daß im zwanzigsten Jahrhundert die jüngeren Kirchen ihre Mitgliederzahl um das siebzehnfache erhöht haben werden, wohingegen sich die Zahl der westlichen Kirchen nur verdoppeln wird. Wenn wir diese Entwicklung ernst nehmen, so wird der ganzen christlichen Welt eine enorme Verantwortung auferlegt. Wenn die historisch jungen Kirchen in drei Jahrzehnten den Schwerpunkt in der christlichen Welt darstellen, müssen sie dafür vorbereitet sein.

Dr. Barret nennt einige der Konsequenzen der gegenwärtigen Ausbreitung der christlichen Kirchen in Afrika und eine davon ist eine dringende und umfangreiche Hilfe, um einen umfassenden Zusammenbruch der Kirche zu verhindern. Bis jetzt haben weder die Katholiken noch die Protestanten auf diesem Gebiet genügend geplant. Die Wachstumsrate zeigt, daß der "Bau von viermal so großen Einrichtungen, wie Kirchengebäude, religiöse Erziehung für Kinder, Massenproduktion von christlicher Literatur, Programme für Analphabeten und so weiter" dringend notwendig ist.

Was auf diesem Gebiet auf unserem Kontinent größtenteils geschieht, geschieht auch in der ECMY. Die Probleme, die Dr. Barret für ganz Afrika angeführt hat, sind heute auch die unsrigen. Wir sind derartig alarmiert durch die Entwicklung und herausgefordert von den Möglichkeiten, daß wir unsere Angelegenheit mit unseren Schwesternkirchen im Westen teilen wollen, von denen wir glauben, daß sie sowohl den Wunsch als auch die Mittel haben, uns zu helfen. An diesem Punkt möchten wir Teile des Vortrages des ECMY-Generalsekretärs, Pastor Gudina Tumsa, den er anlässlich der LWB/KKZ Konferenz in Tokio im letzten Jahr gehalten hat, zitieren.

"Durch die hohe Wachstumsrate alarmiert, beschloß die Vollversammlung 1969, einen Plan auszuarbeiten, durch den die Kirche erkennen kann, wo sie heute steht. Während dieser zwei Jahre, von 1969 bis 1970, wurden die notwendigen Daten für diese Auswertung zusammengestellt. Während der Ausarbeitung dieses Plans wurde klar, daß in den letzten drei Jahren von 1968 - 1970 die Durchschnittswachstumsrate bei 15% lag. Die Mitgliederwachstumsrate im Jahre 1970 belief sich allein auf 27%. Wenn wir uns jedoch an die bescheidenere Zahl von 15% der Mitglieder der ECMY halten, wird sich diese bis Ende 1975 verdoppelt haben, was bedeutet, daß die ECMY, dann eine Mitgliedszahl von 285.000 aufweisen kann."

"Um mit dieser Ausbreitung Schritt halten zu können, müssen ungefähr 137 Pastoren in dieser Zeit ausgebildet werden, ebenso wie ungefähr 1.000 Wanderprediger. In Anbetracht der Dringlichkeit, diese Möglichkeiten in Äthiopien zu nutzen, verabschiedete die 7. Vollversammlung den Beschuß, den Lutherischen Weltbund zu ersuchen, sich an die Geberorganisationen in Europa und Amerika mit der Bitte zu wenden, ihre Bedingungen zur Hilfeleistung zu überprüfen und eine direkte Unterstützung der Gemeindearbeit und Ausbildung der Kirchenleiter vorzusehen, damit die ECMY der gegenwärtig so schnell anwachsenden Mitgliederzahl gewachsen ist. Der aufrichtigste Wunsch der ECMY ist, daß diese Bitte an die Mitgliedskirchen des LWB zur Bekanntgabe in den Gemeinden weitergeleitet wird, damit sie unsere Probleme und Wünsche kennen, und es ist unsere aufrichtige und ernsthafte Hoffnung, daß der LWB sein Bestes tun wird - zuerst in der Weiterleitung an und Bekanntgabe unserer Belange in den Kirchen, und zweitens, daß der LWB die Geberorganisationen in dem Sinne beeinflussen wird, daß diese ihre Bedingungen für die Verteilung von Hilfe revidieren, wobei unser Plan zur Evangelisation entsprechend in Betracht gezogen wird.

Unsere Hoffnung ist, daß unsere Schwesternkirchen unsere Nöte nicht einzig und allein auf Grund ihrer Bedingungen und den von ihnen festgelegten Voraussetzungen beurteilen. Wir wollen Christus verkündigen, denn wir glauben, daß das unsere Verantwortung ist. Wir wollen Christus verkündigen, denn unsere Leute hungern nach IHM."

Wir glauben, daß wir in diesem Dokument die Gründe für unsere Besorgnis klar dargelegt haben und daß die gegenwärtigen theologischen und missiologischen Tendenzen im Westen nicht die einzigen ausschlaggebenden Faktoren für eine Hilfeleistung sind, sondern daß afrikanische Ansichten ernster genommen werden und im Blick auf die Geschichte der heutigen Situation in Betracht gezogen werden.

Addis Abeba, den 9. Mai 1972

Die Kirchenvorstandsmitglieder der
ECMY

Die theologische Begründung und Praxis des Gemeindedienstes für Weltmission der Vereinigten Evangelischen Mission

(Vortrag vor dem Missionsausschuß der EKU am 8.12.72)

Als Referent über dieses Thema repräsentiere ich nicht die frühere Rheinische Mission, sondern den Zweig der Vereinigten Evangelischen Mission (VEM), der von der Bethel-Mission herkommt. Aber die VEM in Wuppertal-Barmen will noch mehr sein als nur der Zusammenschluß zweier früher voneinander unabhängiger Missionsgesellschaften, die in dem gleichen Heimatraum der deutschen Kirche ihr Einzugsgebiet hatten. Satzungsgemäß ist die VEM zur Offenheit für weitere Zusammenschlüsse verpflichtet und bejaht dies von ihrem Wesen her. Das wird sich auch an diesem Referat zu erweisen haben, das über die theologische Begründung des Gemeindedienstes für Weltmission (GfW) zur konkreten Aufgabenstellung, die sich aus dieser Begründung ergibt, fortschreiten wird, um schließlich in einem dritten Teil zu fragen: Wie versuchen wir das zu tun?

A. Die theologische Begründung des Gemeindedienstes für Weltmission

Die theologische Begründung darf nicht mehr wie die Heimatarbeit der Väter einfach auf die Praxis des Paulus zurückgreifen, wie sie in der Apostelgeschichte 14,27 dargestellt ist. Als Paulus und Barnabas von der ersten Missionsreise zurückkamen, riefen sie die Gemeinde Antiochiens zusammen und "verkündigten, wieviel Gott, der mit ihnen war, getan hatte und daß er den Heiden hätte die Tür des Glaubens aufgetan". Bei uns ist dann nur sehr oft aus dem "wieviel Gott, der mit ihnen war" das "wieviel Gott durch sie getan hat" geworden, und das "durch sie (die Missionare)" gerät etwas zu groß und gewichtig. Das hat in der Missionsgeschichte dann noch sehr oft romantische Bezüge bekommen, die so bei Paulus und Barnabas nicht festzustellen sind, denn die Äußere- oder Heidenmission hatte es ja mit einer Arbeit "in der fernen Heiden Lande" zu tun mit den vielen exotischen Beigaben, die fremde Kulturen und fremde Lebensformen in klimatisch völlig anderen Gegenden unseres Erdballs mit sich brachten. Nicht nur gegenüber diesen romantischen Bezügen, die gegenüber dem Einheitstrend, dem sich kein Land der Erde mehr verschließen kann, nicht überzubetonen sind, sondern im Blick auf die gesamte Konzeption, die hier deutlich wird, ist eindeutig zu betonen, daß sie passé ist. Und doch sei noch einmal unterstrichen: Wo noch im Romantischen, Exotischen der Akzent gesucht wird, werden wir schuldig in den Augen der Brüder und Schwestern der Kirchen der Dritten Welt.

Das kann an dem Irrweg der Touristikunternehmen aufgewiesen werden, in dem durch werbekräftige Slogans die unreale Welt von Tierparadiesen und Stammesrummel in scheinbar noch ungebrochenen primitiven Kulturformen mit Tänzen mit "oben ohne" vorgegaukelt wird. Der Tourist merkt ja nicht, wie die Tänzerinnen ihren Job als Degradierung empfinden und sich mit beißendem Spott über die Touristen entschädigen. Aber auch die Art, wie noch immer Bilder von den Missionsgesellschaften publiziert werden, die die Rückständigkeit dokumentieren und die Armut, findet nur empörenden Widerhall bei unseren afrikanischen Brüdern und Schwestern.

Wichtiger aber ist, daß wir begreifen, daß die Missionare nicht mehr Fronttruppe des Reiches Gottes sind oder doch nur in den seltensten Fällen, und da sind es auslaufende Situationen. Selbst wo

es für eine Missionsgesellschaft noch einmal gelingt, die Flucht in neue Pioniersituationen zu gewinnen, ist das nur scheinbar der Fall, weil je länger je weniger solche Versuche möglich sind, und wo sie noch geschehen, die Hauptträger die Schwesternkirchen Asiens oder Afrikas sind, in deren Verbund und in deren Auftrag die neue Pioniermission geschieht. Unsere Weltmission geschieht also nur in der Teilhabe und Hineinnahme in die Mission der afrikanischen und asiatischen Schwesternkirchen. Ein Gemeindedienst für Weltmission hat ernst zu nehmen, daß wir heute bereits in der Ära stehen, die der kirchengründenden missionarischen Pionierperiode folgt. Denn selbst wo das noch nicht endgültig der Fall ist, ist nicht der westliche Missionar der vornehmste Träger der Botschaft, sondern die anderen Arbeiter im Team, denen er als Mitarbeiter und Bruder zugeordnet ist.

So kann es nicht ausbleiben, daß die Frage gestellt wird: Was ist denn die eigentliche Legitimierung des missionarischen Handelns heute? Auf einer Konsultation der Mitarbeiter im Heimatbereich der VEM geschah das kürzlich in einer sehr heißen Debatte, in der gerade die älteren Mitarbeiter stark betonten, die Legitimierung komme aus dem apostolischen Auftrag, wie er bei Paulus in 2. Kor. 5,20 etwa formuliert sei: "So sind wir nun Botschafter an Christi Statt, den Gott vermahnt durch uns... Lasset euch versöhnen mit Gott", während die jüngere Gruppe darauf hinwies, daß diese apostolische Vollmacht nicht westliches Privileg sei, sondern der Kirche als ganzer, auch der Schwesternkirche in Afrika und Asien zuteil geworden sei, während es für den Mitarbeiter der westlichen Kirche in den Kirchen Asiens und Afrikas zu gelten habe, "daß wir nicht Herren wären über ihren Glauben, sondern Gehilfen sind ihrer Freude; denn sie stehen im Glauben" (2. Kor. 1,24). Es sei damit Ernst zu machen, daß die westlichen Mitarbeiter keinerlei Vorrechte und keinerlei Vorrangstellungen mehr in dem missionarischen Auftrag der einen Kirche Christi in der einen Welt haben. Im Bild von Eph. 2,19 etwa müsse darum gesagt werden, daß alle, auch die Mitglieder der alten Kirche, unter die Rubrik der "Gäste und Fremdlinge" fallen, die von Gott eingebürgert und einadoptiert würden in die Sympolitai der Heiligen und die Hausgenossenschaft des Hauses Gottes.

Damit hat der GfW das Faktum der Schwesternkirchen Asiens und Afrikas voll anzuerkennen und ist theologisch als Organ aktiver Consolatio Fratrum in ökumenischem Maße zu verstehen. Denn in der Einheit des Leibes Christi sind wir nicht nur als einzelne Glieder des Leibes der Gemeinde, sondern auch in der Gesamtheit unserer Kirchen zu einem Dienst und Zeugnis in der Welt gerufen. Ein GfW aber hat eine der Stellen zu sein, in der ökumenische und missionarische Bewußtseinsbildung und Gewissensschärfung in unseren Gemeinden geschehen soll. Denn durch seinen Dienst müssen die Christuserfahrungen und Christuserkenntnisse der Brüder und Schwestern aus den Kirchen der anderen Kontinente bei uns hörbar und deutlich werden: die Freude über das "Im-Glauben-Stehen", aber auch ihr Fragen und Mahnen, ihre anklagenden Vorwürfe und Sorgen. Aus diesem Hören und Miteinander-Bedenken hat es dann zur Aktion hier in Europa in unserem eigenen Bereich zu kommen und darüber hinaus auch zu einer neuen bewußten Mitverantwortung an dem Leben der Schwesternkirchen in der fälschlich sogenannten "Dritten Welt". Denn auch die "Dritte Welt" ist genauso Teil der einen, unteilbaren, ganzen Welt, die uns von Gott anvertraut ist, mit all den ungelösten Problemen wie unsere Situation im eigenen Land heute. Ein Beispiel mag das erläutern:

Wir sind von einem Team der Sektion für Evangelisation und Weltmission des Weltrates der Kirchen auf einer Konsultationstagung in Barmen durch den indischen Pfarrer H. Daniel sehr intensiv, fast aufdringlich immer von neuem gefragt worden: "Was eure Arbeit in Asien und Afrika betrifft, fragen wir nicht. Wir wollen wissen, was eure Mission hier in Wuppertal ist." Typisch ist, daß das Team neben der Konsultation mit uns vor allem die evangelistische "Gruppe der 7" in Bochum besuchen wollte, um zu sehen, wie Mission in der Industriewelt Westdeutschlands heute praktiziert wird. Ein Gemeindedienst für Weltmission hat mit anderen Worten die Gleichheit der Dringlichkeit der Mission in all-en Kontinenten, auch im eigenen, voll zu akzeptieren.

Dabei ist in aller Arbeit die Absage an das koloniale Erbe der Mission und die alte patriarchalische Grundhaltung in doppelter Weise immer neu zu vollziehen. Einmal ist die Zeit der "Väter", aber auch die Zeit, in der die Mission als bestimmender "älterer Bruder" auftrat, vorbei. Innerhalb der Struktur der Stammeseinheiten hatte der Ältere Bruder neben dem Vater den entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung des Lebens der Familie. Wir sind heute Brüder ohne Vorrangstellung des einen über den anderen in Gleichwertigkeit. Wir haben darum mit geschärften Augen das Problem der Schuld der kolonialen Ära und unserer Verflochtenheit in diese Schuld hinein zu sehen und ernst zu nehmen. Das heißt für uns, daß wir uns bewußt werden müssen, daß für uns die Haltung der Gebenden gegenüber der Dritten Welt nicht bestimmd sein darf. Ohne daß wir uns zugleich auch als im wesentlichen Empfangende entdecken, ist unser Gemeinschaftsverhältnis mit den Brüdern aus den Kirchen der anderen Kontinente verfälscht und vergiftet. Die Consolatio Fratrum in dem weiten ökumenischen Maßstab, in dem sie hier angesprochen ist, stellt uns alle auf die Seite der Nehmenden und der Gebenden. Das müssen wir im Westen neu begreifen. Denn auch wir brauchen den Bruder in dem Gespräch über Rassen- und Volksgrenzen hinweg.

Zum anderen haben wir die zerbröckelnden volkskirchlichen Strukturen ernster zu nehmen und anzuerkennen, daß wir selber ratlos in einer Situation stehen, in der wir den Weg nach vorn nicht wissen. Die Hohlheit unserer kirchlichen Situation ist den Brüdern der asiatischen und afrikanischen Schwesternkirchen längst bewußt. Aber es gilt für uns, ihnen gegenüber diese Hohlheit einzustehen, damit dann wirkliches "Oecumenical Sharing" stattfinden kann, indem wir gemeinsam als die Fragenden in Gebet und Hören uns der Verantwortung zum Zeugnis in Wort und Tat und der ganzen Weite christlicher Weltverantwortung heute bewußt werden, damit wir uns die möglichen Schritte führen lassen. Daß dabei Zeugnis und Weltverantwortung als ein totales Ganzes verstanden werden muß, braucht kaum entfaltet zu werden. Denn es geht nicht um ein Gegenüber von Zeugnis der Botschaft gegenüber dem Zeugnis der helfenden Tat, sondern um die Teilhabe an dem einen Auftrag, die Liebe Christi, in der das Weitersagen der Botschaft und die helfende Tat nur die beiden Seiten der gleichen Münze sind, heute zu leben. Auch die Bürgerliche Verantwortung, die wir in unseren Staatsformen tragen, hat unter dem Diktat der Liebe Christi zu stehen in der Nüchternheit, die der Glaube gibt. In dieser Nüchternheit haben wir uns sagen zu lassen, daß die alles Leben bedrohende Katastrophensituation unserer Welt von den Kontinenten Afrikas, Asiens und Lateinamerikas her bereits eingetreten ist. Darum können mit unserem diakonischen Handeln nur noch Zeichen

in einer, menschlich gesprochen, hoffnungslosen Lage gesetzt werden in dem Dennoch des Glaubens, daß Gott diese Zeichen benutzen kann, um die Katastrophen wenigstens erträglicher zu machen.

B. Die Folgerungen, die sich für die konkreten Aufgabenstellungen des Gemeindedienstes für Weltmission ergeben

1) Ein Gemeindedienst für Weltmission kann nicht ein Gemeindedienst zur Bekanntmachung der Probleme nur einer Schwesternkirche, etwa Südwestafrikas oder Tansanias oder Indonesiens sein. Die Welt ist mehr als nur Südwestafrika oder Tansania oder Indonesien. Ein Gemeindedienst für Weltmission muß in bewußter Absage an den Egoismus, der oft das alte Heimatdienstdenken der Missionsgesellschaften prägte, geschehen. Im Detail der Beziehung zu der einen oder anderen asiatischen oder afrikanischen Schwesternkirche muß der gesamte Horizont des Weltgeschehens deutlich werden und damit eine bewegliche Offenheit auch für Kontakte - und innerhalb dieser Kontakte Lernprozesse und Hilfen - zu andersartigen Schwesternkirchen gegeben sein.

Der Gemeindedienst für Weltmission ist dazu durch den Auftrag, den er von den Landessynoden empfangen hat, verpflichtet. Denn er ist bewußt nicht nur als Heimatdienst der VEM konzipiert, sondern als Organ, das weltmissionarisches Denken als Ganzes bewußt zu machen hat in Mitarbeit auch anderer Missionsträger.

2) Wie die Missionsarbeit im internationalen Team geschieht von Missionaren aus den verschiedensten westlichen Ländern, aber auch im interrassischen und interkontinentalen Team, in der Aufnahme von westlichen Missionaren in das Team der Brüder und Schwestern der sozialistisch-afrikanischen Kirchen, so sollte auch die Arbeit eines Gemeindedienstes für Weltmission in wachsender Weise im ökumenischen Team geschehen; denn nur so läßt sich die Consolatio Fratrum verwirklichen. Würde sie immer nur durch den Mund von Ex-Missionaren geschehen, würde sie niemals in dem Maße zum Zuge kommen, das notwendig ist, ja sie würde wie durch einen Filter verfälscht um die eigentlichen Pointen betrogen werden.

Die Missionshauptversammlung der VEM hat als Richtlinie für das nächste Jahr die Einladung an die Schwesternkirchen ausgesprochen, daß sie aus ihrer Mitte Boten in den Gemeindedienst für Weltmission entsenden möchten. Gerade auf dieses Moment, daß diese Boten von den Schwesternkirchen gesandt, nicht von uns anzuwerben sind, wurde ein besonderer Akzent gelegt; denn nur so scheint uns wirkliches ökumenisches Miteinander möglich. Sonst würden wir uns an dem "Brain drain" mitschuldig machen, durch das Führungskräfte der Dritten Welt nach Europa abgezogen werden wie etwa im Gesundheitswesen Westdeutschlands.

3) Ein Gemeindedienst für Weltmission muß sich klarmachen, daß er es heute mit Gemeinden zu tun hat, "die selber Mission mögig haben". Darin berührt er sich in seiner Arbeit mit der Volksmission, muß aber darauf achten, daß aus der Berührung ein klares, gutes Miteinander wird. In den Gemeinden sind bei den schrumpfenden alten Trägerkreisen der Weltmission neue Gruppen aufzubauen, die zu einem Verständnis der Weltverantwortung der Kirche heute in Zeugnis und Tat zu führen sind.

Die Frage ist, wie weit für solche Trägerkrisise die Möglichkeiten einer intensiven Begegnung mit den Problemen und Fragen der Schwesternkirchen in Übersee geschaffen werden müssen. Die Missionshauptversammlung der VEM beschloß darum die Berufung eines

Pädagogen als zusätzlicher Kraft auch für die Betreuung der beiden Ökumenischen Werkstätten des Gemeindedienstes für Weltmission in Wuppertal und Bethel.

4) Ein Gemeindedienst für Weltmission hat nicht im Gegensatz zu ökumenischer Diakonie, zu Entwicklungshilfe, Dritte-Welt-Aktionskreisen usw. seinen Dienstauftrag durchzuführen, sondern im Verbund mit ihnen. Das organisatorische Handicap der getrennten Anbindung von ökumenischer Diakonie und Kirchlichem Entwicklungsdienst bei anderen Organen kirchlicher Verantwortlichkeit in Westdeutschland darf nicht zu einer falschen Rivalität in den Gemeinden führen. Der Gemeindedienst für Weltmission hat allerdings darauf zu achten, daß alle diese verschiedenen Formen christlicher Weltverantwortung von der christologischen Mitte des Glaubens her ausgerichtet sind und bleiben.

In den Dienstanweisungen, die die Rheinische und Westfälische Landeskirche den Mitarbeitern im Gemeindedienst für Weltmission aushändigte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Regionalpfarrer für Weltmission auch die ökumenische Diakonie in den Gemeinden mit zu vertreten hätten.

5) In Geldangelegenheiten ist ein Gemeindedienst für Weltmission dafür verantwortlich, daß nicht mehr mit falschen Humanitätsappellen die alte Haltung des "Wir-haben-als-Reiche-den-Armen-zu-helfen" gearbeitet wird, sondern daß allmählich ein klares Verstehen dessen lebendig wird, was man heute als ökumenisches "Sharing" bezeichnet, daß nämlich das Geld der Christen, auch das Geld der Gemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchen nicht Eigentum der einzelnen oder Eigentum der begrenzten Körperschaften einer Gemeinde oder lokalen Kirche ist, sondern Eigentum Christi und darum in Verantwortung für die eine Welt des Vaters Jesu Christi und die eine Kirche Jesu Christi in all ihren Teilen eingesetzt werden muß. Sicherlich stehen wir in diesen Dingen erst in tastendem Versuchen, aber das Ziel ist deutlich eine bewußte Abwendung von den Appellen an die "Haves" für milde Gaben zugunsten der "Have-nots". Das Dringen der Schwesterkirchen wird an diesem Punkt von Asien und Afrika immer unüberhörbarer. So sagte etwa Bischof Kolowa (Bischof der Nordwest-Diözese der Ev. Luth. Kirche Tansanias): "Wir sind uns in Afrika klar darüber, daß wir bisher mehr genommen haben. Das hat uns viel zu schaffen gemacht. Von unserer Situation aus können wir keine materielle Hilfe geben; aber wir können Ihnen Menschen schicken im Sinne des Zweibahnverkehrs." Trotzdem muß nach Wegen gesucht werden, die Sammelkonkretionen in den Gemeinden anbieten, weil nur so lebendiges Interesse geweckt und am Leben erhalten bleiben kann und die Gefahr überwunden wird, daß man sich in ökumenischen Allgemeinplätzen und Unverbindlichkeiten verliert.

C. Wie versucht der Gemeindedienst für Weltmission diese Aufgaben zu erfüllen?

1) Das Team des Gemeindedienstes für Weltmission soll je 6 landeskirchliche Pfarrer für Weltmission umfassen innerhalb der Westfälischen und der Rheinischen Landeskirche. Diese Pfarrer für Weltmission sind regional eingesetzt und je einem Koordinator für das Rheinland und für Westfalen mit dem Arbeitssitz in Wuppertal-Barmen zugeordnet. Dabei sind die 6 landeskirchlichen Pfarrer der

Rheinischen Kirche an Gemeinden "angebunden" und damit Inhaber von Sonderpfarrstellen in Gemeinden für die Arbeit im Gemeindedienst für Weltmission. Man erhofft durch diese direkte Verbindung mit einer Gemeinde eine wesentliche Befruchtung der Arbeit der Pfarrer, die sonst für die weltmissionarischen Perspektiven in einer größeren Region für mehrere Kirchenkreise verantwortlich sind. Bisher sind allerdings nur 5 dieser Pfarrstellen besetzt. Die Doppelregion Ost-Westfalen hat dazu die kleine Ökumenische Werkstatt Bethels mit zu betreuen, in der die Missionstraditionen der früheren Bethel-Mission in diesem Regionalbereich in neuer Gestalt weitergeführt werden sollen. Auch der Regionalpfarrer für die Region Düsseldorf hat die Verantwortung für eine Ökumenische Werkstatt, die in dem umgebauten Seminargebäude auf dem Hardtberg in Wuppertal-Barmen errichtet ist. Ihm soll der zu berufende Pädagoge zugeordnet werden. Noch sind die Details über den Einsatz afrikanischer und asiatischer Mitarbeiter nicht im einzelnen geklärt.

Zeigt diese Grundstruktur das regionale Prinzip, so muß doch gleichzeitig betont werden, daß das regionale Prinzip durch eine Funktionalisierung und Spezialisierung innerhalb des Gemeindedienstes für Weltmission aufgebrochen wird. Denn es ist klar, daß nicht jeder ~~ein~~ alles voll kompetent sein kann. Schon der eigene Erfahrungsbereich aus der vorhergehenden Mitarbeit in der einen oder anderen Schwesterkirche in Übersee läßt zu einer Spezialisierung führen. Aber auch die intensive Bearbeitung mit den Themen, die missionstheologisch und situationsmäßig heute gegeben sind, führt zu einer größeren Differenzierung im Mitarbeiterstab.

2) Bei einer behutsamen Weiterführung alter Traditionen ist darauf zu achten, daß Missionstage ein neues Gesicht gewinnen und damit den Geruch der Antiquiertheit verlieren. Dieser zeigt sich vor allem darin, daß ~~es~~ ältere Frauenkreise sind, die Missionstage bestimmen. Aber auch aufgegebene Fehlthematisierungen von Vorträgen deuten auf den großen Schwund, den das Missionsdenken in der Breite der Gemeinden erfahren hat, etwa wie die einer Gemeinde: "Die heutige Form der Mission ist Entwicklungshilfe". Auf der anderen Seite lassen Experimente die Hoffnung lebendig werden, daß heute noch ein lebendiger Bezug zur Mission möglich ist, etwa wo eine Gemeinde durch mehrere Wochen hin sich bewußt auf einen Missionstag hin ausgerichtet hat und ihn dann nicht nur mit einem Gottesdienst "absolviert" sondern als einen bewußten Gemeindetag begeht mit Filmvorführung nach dem Gottesdienst, gemeinsamem Mittagessen, gemeinsamer Entspannung im Gemeindegarten und den verschiedenen Räumen des Gemeindehauses, um dann am Nachmittag noch einmal mit Dia-Vorführung und Bericht zu einem Bazar zu führen. Durch intensive Arbeit mit einer Gemeindegruppe haben aber auch verschiedene Regionalpfarrer die Gestaltung von Missionstagen durch diese Gemeindegruppen allein vorbereitet, ohne hinterher selber noch zu erscheinen. Es wurde dabei deutlich, daß tragende Gruppen einen Missionsgottesdienst und -tag durchaus in eigener Verantwortung erfolgreich durchführen können. Dazu ist allerdings ein intensiver persönlicher Kontakt von Regionalpfarrern mit ad-hoc-Gruppen und aktiven Gruppen in den Gemeinden nötig, aber auch die Erstellung von Materialmappen und Arbeitsmaterial sowie neuerer Missionsliteratur, die bewußt die moderne Problematik aufgreifen.

3) Zu lebendigem Kontakt von Gemeindegruppen dienen die Ökumenischen Werkstätten in Barmen und Bethel. Noch ist es zu früh,

ausführlich über diese Werkstätten zu berichten, weil wir noch in der Erprobungs- und Experimentierphase stehen. Und doch zeigt der erstaunlich große Andrang, daß mit diesen Werkstätten ein Angebot gemacht ist, auf das positiv eingegangen wird. Dabei ist eine sehr reichhaltige Programmgestaltung notwendig. Wichtig ist, daß den Gruppen selbst die Verantwortung und Initiative für die Arbeit in den Ökumenischen Werkstätten überlassen bleibt; die Mitarbeiter des Gemeindedienstes für Weltmission sind nur "Helfer", nicht Direktoren der Arbeit. Es handelt sich in diesen Werkstätten also nicht um Gemeindeakademien, sondern darum, Gruppen zur Selbstentfaltung und eigenen Konfrontation mit den Fragen der Dritten Welt und der Schwesternkirchen zu führen. Aus dieser Konfrontation muß dann in Selbstinitiative die Folgerung und der Anstoß erwachsen, in eine neue Verantwortung gegenüber den ökumenischen Partnern einzutreten. Konfirmandengruppen, Frauengruppen, Presbytergruppen haben bisher von dem Angebot Gebrauch gemacht.

gez. G. Jasper

Evangelische Kirche der Union
- Kirchenkanzlei -

104 Berlin, den 29. Aug. 1972
Auguststraße 80

B 1515/72 - 021-05

An die Mitglieder
des Missionsausschusses der EKU

Betr.: Protokoll der 16. Sitzung des Missionsausschusses
an 31. 5. 1972

Verehrte Herren und Brüder!

In der Anlage des Schreibens erhalten Sie das Protokoll unserer letzten Ausschuß-Sitzung. Die unter Punkt 3,2 der Tagesordnung erwähnten Pläne müssen später nachgereicht werden, da sie noch nicht zur Verfügung stehen.

Zur nächsten Sitzung des Ausschusses werden Sie herzlich eingeladen. Als Termin wurde

Freitag, 29. September 1972 - 10 Uhr,

vereinbart. Wir bitten sehr um eine Mitteilung, wenn Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen

Ihr

Merkel

B 124/72

Protokoll

der 16. Sitzung des Missionsausschusses der EKU in Berlin
am 31. Mai 1972 von 10 bis 15.02 Uhr

Anwesend:

Die Anwesenheitsliste ist dem Original des Protokolls beigefügt.

Entschuldigt:

Dr. Blauert
Meckel
Schottstädt

Tagesordnung

1. Berichte über die beiden Bereichssynoden der EKU
2. Die theologische Grundlegung des Gemeindedienstes der Missionen Dr. Jasper (angefr.)
3. Aus den Missionen
 - 3.1 Der Gemeindedienst der VEM Menzel
 - 3.2 Die Integrationsverhandlungen der Hollm Berliner Mission
 - 3.3 Die Integration der missionarischen Aktivitäten in den BEK/DDR Meckel
 - 3.4 Aktuelles aus den Missionen Rundgespräch
4. Stand der Vorbereitungen für die Weltmissionskonferenz in Indonesien 1972/73
5. Die evangelikalen Missionen und der DEMR Dalon
6. Verschiedenes
 - 6.1 Gemeinsame Sitzung mit dem Missionsausschuß der VELK? Meckel
 - 6.2 Nächste Termine - Themen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt besonders Herrn Pastor Tschoerner vom Lutherischen Kirchenamt; er hofft, daß demnächst eine gemeinsame Sitzung mit dem Missionsausschuß der VELK-DDR stattfinden kann.

TOP 1. Berichte über die beiden Bereichssynoden der EKU

Es werden kurze Hinweise auf die beiden Synoden gegeben. Freese fragt nach den Konsequenzen der Regionalisierung für die Arbeit dieses Ausschusses. Verwiebe und Groscurth weisen auf entsprechende Überlegungen des Ökumenischen Ausschusses hin. Von Stiegitz erinnert daran, daß das Thema im Missionsausschuß bereits früher verhandelt worden ist und daß die Zusammengehörigkeit der EKU nach Aufteilung in zwei Bereiche besonders dann sinnvoll sei, wenn die Ausschüsse zusammenarbeiteten. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Ausschüsse auf das Ganze zuarbeiten müssen. Der Ausschuß hält es für notwendig, daß in der gemeinsamen Ratssitzung am 13. Juni das Thema der Weiterarbeit der Ausschüsse behandelt und ihnen klare Weisung gegeben wird. Allerdings ist es nicht möglich, alle Ausschüsse in gleicher Weise zu behandeln.

besonders zu VEM. Die BMG hat die Haushaltsanträge für 1973 in voller Höhe eingereicht. Falls die Synode erklärt, daß ein Berliner Missionswerk aus personellen und finanziellen Gründen nicht zu tragen sei, müßte die BMG die Fusion mit der VEM betreiben.

Von Stieglitz erläutert die Papiere der Spandauer EKU-Synode, zunächst die Anlage zum Bericht des Ratsvorsitzenden, die besonders auf Seite 5 die bekannten Vorstellungen des Missionsausschusses zusammenfaßt, sodann die Vorlage des Unterausschusses des Berichtsausschusses mit 4 Punkten. Es ergibt sich, daß die Missionsverantwortung der EKU auch in die neue Phase hineingenommen wird.

Freese unterstreicht besonders den letzten Punkt des Berichtsausschusses; es gibt vier Partnerkirchen. Freese und Haferkamp werden die Fragen der partnerschaftlichen Beziehungen bei ihrem Besuch Südafrikas im November besprechen. Es müsse unterstrichen werden, daß die Partnerschaft auch Folgen für alle hat, nicht nur für Berlin-West. Auf Tecklenburgs Frage, ob nicht die westlichen Gliedkirchen durch JCSA an der Arbeit beteiligt werden könnten, erwidert Menzel, daß es wegen der besonderen Lage in Amidia für die VEM schwer sei, hier mitzuarbeiten.

Eine weitere Gesprächsrunde gilt der Überlegung, wie die Goßner Mission und der Jerusalemverein beteiligt werden können. Es geht in allen Überlegungen darum, daß die Argumentation versachlicht und den Missionsgesellschaften die Angst genommen wird. Ein Scheitern einer größeren Lösung darf nicht der Missionsleitung der VEM zugeschrieben werden. Es kommt jetzt darauf an, daß ein Plan in Berlin durchgeführt wird. Ausführlich wird dann über die Hinderisse bei größeren Zusammenschlüssen innerhalb der Kirche gesprochen; dazu werden verschiedene Beispiele, auch aus der Neuordnung der EKD, angeführt. Im Missionsbereich kommt es darauf an, die Missionsgemeinde mitzunehmen und eine gewisse Ahnungslosigkeit in Entscheidungsgremien zu überwinden. Wie kann die christliche Gemeinde mit dem Wandel leben? Der Ausschuß beschließt, verschiedene Gesichtspunkte aus diesem Gespräch festzuhalten.

Auf Anfrage von Schulz berichtet Tschoerner über die Gespräche zwischen der Leipziger und der Berliner Mission. Die Schwierigkeiten liegen im theologischen Bereich sowie darin, daß aus der DDR keine Missionare ausgesandt werden können. Zur Zeit wird überlegt, ob zwei Zentren als Übergangslösung möglich sind. Eine Multiplikatorenkonferenz in Neudietendorf für Mitarbeiter aus den verschiedenen Kirchen ist ein erster Anfang der Zusammenarbeit; dazu ist die Entsendung in die gegenseitigen Vorstände vorgesehen.

Anschließend geht das Gespräch um das Thema, wie die äußere Mission in den Gemeinden konkret werden kann. Die dabei erwähnten Schwierigkeiten machen die Ausbildung für die jüngere Theologengeneration durch Predigerseminare sowie durch die Pfarrkonvente besonders notwendig.

Zusammenfassung der Gesichtspunkte:

1. Der Ausschuß nimmt die Berichte und Stellungnahmen zur Frage der Integration von Kirche und Mission zur Kenntnis.
2. Der Ausschuß bleibt im Sinne seines Auftrages an umfassenden

Konzeptionen der Integration von Kirche und Mission interessiert.

3. Den Ausschußmitgliedern sollen die verschiedenen Pläne zugänglich gemacht werden.
4. Die in der Debatte geltend gemachten Gesichtspunkte über die Möglichkeiten und Schwierigkeiten größerer Zusammenschlüsse sollen in den nächsten Sitzungen weiter bedacht werden.
5. Der Ausschuß wird nach den Beschlüssen der Regionalsynode Berlin-West im Juni an der Ausarbeitung der Planungen weiter mitarbeiten.
6. Der Ausschuß bittet die Herren Freese und Haferkamp, auf ihrer Südafrikareise die Frage der Partnerschaft mit den südafrikanischen Kirchen zu besprechen und dem Ausschuß über die Gesprächsergebnisse zu berichten. Diese Reise geschieht auch im Sinne der Vereinbarung zwischen der EKU und der Transvaalkirche von 1967.

TOP 3.3 und
TOP 3.4 entfallen

vTOP 4. wegen Verhinderung des Referenten vertagt.

TOP 5. Die evangelikalen Missionen und der DEMR

Der Tagesordnungspunkt kann wegen Verhinderung des Referenten nicht ausführlich behandelt werden. Dafür berichtet Menzel über die Gespräche im Deutschen evangelischen Missionstag und die Versuche der Klärung. Die Themen der Evangelikalen und ihrer kritischen Anfragen sind weiterhin die Stellungnahme zur Frankfurter Erklärung, zum Anti-Rassismus-Programm des ÖRK und die Informationsaktion für Weltmission. Menzel weist darauf hin, daß der Gnadauer Verband im DEMT eine Fraktion bilden, aber nicht außerhalb des DEMT einen separaten Block darstellen will. Freese ergänzt durch den Hinweis darauf, daß viele Missionare nicht auf dem Boden der Frankfurter Erklärung stehen, dies aber die Evangelikalen oft nicht wahrhaben wollen. Menzel beschließt diese Gesprächsrunde mit dem Hinweis, daß "evangelikal" an sich ein zu undifferenzierter Begriff ist.

TOP 6. Verschiedenes

- 6.1 Gemeinsame Sitzung mit dem Missionsausschuß der VELK?
Bei einer solchen Sitzung sollte man gemeinsam interessierende Fragen besprechen, z. B. die Zuordnung zum Bund und das Verhältnis von Berliner und Leipziger Mission. Diese gemeinsame Sitzung sollte auf der nächsten Sitzung des Missionsausschusses vorbereitet werden.
- 6.2 Nächster Termin:
Es wird vorgeschlagen, daß die nächste Sitzung am

Freitag, 29. September 1972, 10 Uhr,

stattfindet.

Für das Protokoll
gez. Groscurth

B 124/72

Protokoll

=====

der 15. Sitzung des Missionsausschusses der EKU am
9. Februar 1972 von 15 bis 18.02 Uhr

Anwesend:

Dr. von Stieglitz
Amme
Dr. Blauert
Dulon
Groscurth
Hollm
Juergensohn
Natho
Niebuhr

Dr. von Rabenau
Dr. Seeger
Schröter
Schulz
Dr. Verwiebe
Meckel

Der Sitzung des Missionsausschusses der EKU war eine Konsultation ab 9 Uhr vormittags voraufgegangen, zu der der Missionsausschuß eingeladen hatte. Thema der Konsultation (vgl. Protokoll vom 19. 10. 1971, TOP 1.2) "Gottes Heil heute". Zu dieser Konsultation waren alle Gremien und Institutionen eingeladen worden, die sich durch Studienarbeit, Vorbereitung von Aktionen (Gemeindeseminare etc.) und die Erarbeitung von Stellungnahmen mit dem Thema der nächsten Weltmissionskonferenz in Bangkok 1972/73 "Das Heil der Welt heute" beschäftigt hatten.

Es waren erschienen:

von der Theologischen Kommission des DEMR:

Pfr. Dr. Deichgräber/Hermannsburg

Pastor Dulon/Hamburg (gleichzeitig Missionsausschuß)

Ephorus Falkenroth/Wuppertal

von der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste DBR:

Direktor Dr. Ulrich/Stuttgart

von der Theologischen Kommission der ASEM:

Pfarrer Schiewe/Berlin

Direktor Dr. Blauert/Berlin (gleichzeitig Missionsausschuß)

von der Leipziger Mission:

Pfarrer Dr. Bernewitz/Leipzig

vom Zentralen Vorbereitungsausschuß für Gemeindeseminare BEK:

Pfarrer Linn/Berlin

Es waren nicht erschienen die Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste in der DDR und des Missionsausschusses der VELK.

Einleitend gab Dr. Ulrich einen längeren Aufriß seiner Ausführungen in der im Freimund-Verlag, Neuendettelsau, erschienenen Schrift zum Konferenzthema für die Gemeindedienstmappe, Beilage 1. - Anschließend berichtete Pfr. Linn über Aufgabenstellung und Planungen des von der KKL/BEK eingesetzten Zentralen Vorbereitungsausschusses für Gemeindeseminare, der als ein erstes Thema die Thematik von Bangkok aufgenommen hat. Des Vorbereitungsmaterial soll gedruckt werden. Es wird

erwartet,

erwartet, daß die Lern- und Lehrpläne in den Seminaren eine "Suchbewegung" auslösen. Beginn der Seminare evtl. Frühjahr 1973. Schließlich gab Blauert einen Überblick über die verschiedenen Gruppen in der DDR, die sich völlig unabhängig voneinander mit dem gleichen Thema beschäftigten, womit sich gezeigt habe, daß CWME eine zentrale Frage des Inhalts alles kirchlichen Handelns aufgegriffen habe. Diese Gruppen sind: AGEM, Vorbereitungsausschuß für Gemeinde-seminare, AGMD, AST und Lehrgesprächsgruppe.

Es folgte ein mehrstündiges Gespräch, in dem es sich als fruchtbar erwies, daß verschiedene Bereiche kirchlicher Arbeit und auch Kirchen beider deutscher Staaten vertreten waren. Es zeigte sich, daß in der BRD zwar andere theologische Themen sehr diskutiert werden, aber das zentrale Thema von CWME in seiner Bedeutung für die Grundlage kirchlicher Arbeit im allgemeinen noch nicht erkannt worden ist. Weiterführend waren in diesem Gespräch, das hier nicht wiedergegeben werden kann, daß es ein offener Dialog war und der Frage nach dem Inhalt des Heils, von dem die Kirche zu reden hat, nicht ausgewichen wurde. Freilich zeigte sich dabei, daß mit abstrakten Wiederholungen heilsgeschichtlicher Fakten in der konkreten Heilserwartung nicht geholfen ist, aber daß auch die Heilserwartung des Menschen nicht allgemein definiert werden kann, sondern nur in der konkreten Situation, die für die Urchristenheit etwa eine Existenz "unter dem römischen Kaiser" war.

Von den Teilnehmern der Konsultation wurde erbeten:

1. Die Zusendung folgender Dokumente:
 - Vortrag von Dr. Ulrich
 - Thesen von Ulrich
 - Stellungnahme der AGMD/DDR
 - Arbeitsergebnisse der AST zum Thema
 - Auszug aus dem Werkstattbericht I der Lehrgesprächsgruppe DDR zum Thema.
2. Eine Wiederholung der Konsultation nach der Weltkonferenz in Bangkok, aber nicht vor dem 1. 4. 1973. Dazu möchten dann auch Vertreter der AST und der Lehrgesprächsgruppe eingeladen werden.

Dr. von Stieglitz dankte den Teilnehmern für ihr Erscheinen und für ihre Mitarbeit.

Die Sitzung des Missionsausschusses wurde um 15.15 Uhr eröffnet.

Es wurde folgende Tagesordnung festgestellt:

1. Weiterarbeit am Thema "Gottes Heil heute"
2. Fragen der Integration der Berliner Mission Hollm/ Dr. von Stieglitz
3. Bericht über das Jerusalemwerk Dr. von Rabenau
4. Verschiedenes
 - 4.1 Nächste Aufgaben des Ausschusses
 - 4.2 Nächste Sitzungstermine

Der

Der Vorsitzende begrüßt Kirchenpräsident Natho, der erstmalig an der Sitzung des Ausschusses teilnimmt.

Zu TOP 1: Weiterarbeit am Thema "Gottes Heil heute"

Zum Thema wird über geplante und bereits eingeleitete Beschäftigung in den Gemeinden aus Westfalen und Greifswald berichtet. Meckel regt an, daß vor der Bangkok-Konferenz Gespräche zum Thema "Heil heute" mit Naturwissenschaftlern, Kulturschaffenden, Marxisten u. a. geführt werden müßten, damit das biblische Heilsangebot auch wirklich in die Situation des Menschen der Industriegesellschaft gesagt werden kann.

Es wird beschlossen:

1. In den Regionalbereichen wird der Anregung von Meckel gefolgt und über solche Gespräche später im Ausschuß berichtet.
2. Der Ausschuß lädt etwa im April 1973 wieder zu einer Konsultation zum Thema "Gottes Heil heute" ein.

Zu TOP 2: Fragen der Integration der Berliner Mission

Hollm berichtet über die Stellungnahme des Vorstandes der BMG/W vom 2. 2. 1972. Der Beschußtext wird an die Mitglieder verteilt. - Von Stieglitz berichtet über Verhandlungen im Beirat für Weltmission in West-Berlin zur Frage Weg der MBG und über seine dort referierten Vorschläge, die in einigen Exemplaren vorliegen.

Es wird eine ausführliche Aussprache geführt, an der sich alle Mitglieder des Ausschusses beteiligen. Bei der Diskussion über mögliche alternative Integrationslösungen: Integration in die EKBB nach dem Gesetzentwurf von OKR Wildner, der an die Mitglieder verteilt wird, oder Fusion mit der VEM in Wuppertal mit gleichzeitiger Arbeitszentrale in Berlin. Hierzu erklärt Hollm als Generalsekretär der BMG/W, daß nicht zwei Schritte nacheinander, auch nicht zwei sich ausschließende Schritte zur Debatte stehen, sondern zwei gleichzeitige Schritte: Integration mit der EKBB und jetzt bereits Kooperationsgespräche mit der VEM. Er weist ferner darauf hin, daß auch die drei anderen Missionen in Berlin ihre Verbindungen zu westdeutschen Kirchen haben und auch brauchen. Hollm schlägt vor, daß der vom Beirat eingesetzte Ausschuß der Sechs eine Vorlage bereits bis zur EKU-Synode erarbeiten müßte, um sie dort einzubringen. Von Stieglitz befürwortet diese Intention, die eine Fortführung der Vereinbarung EKU/BMG von 1963 bedeuten könnte. - Es wird ein Beschußantrag von Von Stieglitz = Meckel verteilt, diskutiert, an einigen Stellen geändert und mit dem folgenden Wortlaut einstimmig (1 Enthaltung wegen Unkenntnis der Materie) angenommen:

Der Ausschuß nimmt den Bericht über die Verhandlungen in den Missionsleitungen und im Beirat für Weltmission der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Regionalsynode West, entgegen.

Er hält es für gut, daß das Angebot mehrerer Lösungen vorliegt und sich alle Partner zu ihrer Prüfung bereit erklärt haben. Er stimmt aus der Vorlage "Missionarische Mitverantwortung - Berliner Mission - Weltmission in Berlin" besonders dem unter 2.2 formulierten Grundbeschuß zu.

Der Ausschuß begrüßt das Verhandlungsergebnis des Beirats für Weltmission vom 7. 2. 1972, die Verantwortung für die aus der

Arbeit

Arbeit der BMG erwachsenen Kirchen gemeinsam mit der VEM, der EKU und ihren Gliedkirchen und den weiteren an der VEM beteiligten Arnddshainer Kirchen zuzuordnen. Er sieht bei der eingeleiteten Arbeit an einem Konzept in der Berücksichtigung der Berliner Situation eine dringende Notwendigkeit. Er erinnert für die Weiterarbeit an die bereits vorliegenden Beschlüsse des Rates vom 3. 6. 1969 und 4. 3. 1970 und an die Gesichtspunkte, die er seit Jahren in seinen Beschlüssen geltend gemacht hat (u. a. 3. 6. 1969, 3. 3. 1970, 12. 5. 1971).

Der Ausschuß begrüßt ferner die Bildung einer kleinen Kommission, die den Beiratsbeschuß ausführen soll, und erklärt seine Bereitschaft zur Mitarbeit. Er bittet darum, daß sich die Partner auf eine von allen bejahte Lösung einigen. Er teilt die Intention, daß das erarbeitete Konzept bereits auf der nächsten Synode der EKU (West-Bereich) verhandelt werden soll und stellt an den Rat den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung.

Die Kirchenkanzlei wird gebeten, diesen Beschuß ohne Verzug dem Präsidium der beiden Regionalsynoden weiterzuleiten und dabei für die Regionalsynode DDR lediglich einen Bericht vorzusehen.

TOP 3 wird vertagt.

(Der Bericht von Dr. von Rabenau wurde den Mitgliedern gegeben, die noch nach dem Abendbrot beieinander blieben.)

TOP 4: Verschiedenes

4.1 Außer den Festlegungen zu TOP 1 und 2 keine Programmierung.

4.2 Wegen der zu erwartenden Vorlagen (zur Integration der BMG) ~~kygl.~~
TOP ~~3~~ wird eine Sondersitzung entweder am

Dienstag, 21. 3. 1972 - 16 Uhr oder
Mittwoch, 5. 4. 1972 - 10 Uhr - vorgesehen.

Nächste reguläre Sitzung:

Mittwoch, 31. 5. 1972 - 10 Uhr.

Für das Protokoll

gez. Meckel

Protokoll

der 14. Sitzung des Missionsausschusses der EKU
am 19. 10. 1971 von 10 bis 16.15 Uhr

Anwesend: Die Anwesenheitsliste ist dem Original beigelegt.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Psalmlesung (111) und Gebet. Er begrüßt Frau D. Becker, die für Dr. von Rabenau an der Sitzung teilnimmt.

Es liegt folgende Tagesordnung vor:

1. Stand der Vorarbeiten zum Thema der nächsten Weltmissionskonferenz "Das Heil der Welt heute"
 - 1.1 - im Bereich des DEMT
 - 1.2 - im Bereich des BEK
2. Berichte aus den Missionen
 - 2.1 Aufgaben der DOAM in Japan (Teil II)
 - 2.2 Aus der Arbeit der VEM
 - 2.3 Verhandlungen zwischen VEM/BMG
 - 2.4 Heutige Aufgaben der BMG/DDR
 - 2.5 Verhandlungen über die Integration von Kirche und Mission im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR
3. Fortsetzung der Hilfsprogramme für Afrika
4. Verschiedenes
 - 4.1 Tagesordnung der nächsten Sitzung (8.2.72-9 Uhr)
 - 4.2 Gemeinsame Sitzung der Missionsausschüsse VELK/EKU
(vgl. Prot. 12. 5. 71, TOP 4,3)

Das Protokoll folgt in seiner Niederschrift der Reihenfolge der Tagesordnung.

Zu TOP 1: Stand der Vorarbeiten zum Thema der nächsten Weltmissionskonferenz "Das Heil der Welt heute"

1.1: im Bereich des DEMT

Dulon referiert über eine in drei Gruppen im Auftrage der Theologischen Kommission des DEMR erarbeiteten zweiten Stellungnahme zum Thema von CWME/WCC "Heil in Relationen". Dieses Dokument wird dem Protokoll beigelegt.

1.2: im Bereich des BEK

Meckel weist zunächst darauf hin, daß aus dem Bereich des BEK die bereits im Ausschuß bekannte Stellungnahme der Theologischen Kommission der AGEM vorliegt und in der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste ebenfalls eine Dokumentation zum Thema von CWME erarbeitet wird. Es hat zwischen beiden Arbeitsgemeinschaften keine Verständigung über eine gemeinsame Arbeit an diesem für beide Arbeitsgemeinschaften existentiell wichtigen

wichtigen Thema stattgefunden.

Anhand eines ersten Vorschlages des BEK-Ausschusses "Zeugnis und Gestalt der Gemeinde", der verteilt wird, erläutert Meckel dann die Planung eines Zweijahresprogramms für Gemeindeseminar über das Thema "Das Heil heute", das von der KKL des BEK bereits beschlossen ist. Eine zweite Fassung des Seminarplanes ist in Vorbereitung. Mit den Seminaren in den Gemeinden soll Anfang 1972 begonnen werden. Innerhalb des BEK soll versucht werden, die Gemeinden mit der zentralen Frage des Heils in seinem biblischen und den säkularen Angeboten zu konfrontieren. - Becker ergänzt durch Hinweise auf die Möglichkeiten des BEK für ein Seminarprogramm.

Es findet eine ausführliche Aussprache statt, an der sich fast alle Mitglieder des Ausschusses beteiligen. Es werden einige kritische Rückfragen zur Sprache und zum Inhalt des BEK-papers gestellt. Für den Bereich DEMT wird bedauert, daß bisher keine Programme entworfen sind, um auch die Gemeinden der EKD mit dem CWME-Thema bekanntzumachen. In verschiedenen Beiträgen wird der sehr unterschiedliche, nämlich der theozentrische Ansatz einerseits (DEMT) und der anthropologische Ansatz andererseits (BEK) festgestellt und eine Konsultation der Beteiligten vorgeschlagen.

Der Missionsausschuß beschließt:

1. Zu einer Konsultation über das Thema "Gottes Heil heute" am 2. 2. 1972 um 9 Uhr, Auguststraße, einzuladen.
2. Die Bildung einer Vorbereitungsgruppe für diese Konsultation. Diese Gruppe soll für den 9. 2. 1971 ein Dokument erarbeiten, in dem der Versuch unternommen wird, vor allem mit der Stellungnahme des DEMT "Heil in Relationen" und der Stellungnahme der Theologischen Kommission der AGEM eine Metamorphose zu erstellen und dabei die Situationsbezogenheit konkret zu bedenken.

Dieser Gruppe gehören an: Althausen, Bernewitz und Blauert und drei Vertreter der Theologischen Kommission des DEMT, die Dulon mitteilt. Meckel ist Einberufer.

3. Eine Empfehlung, daß der theologische Ansatz in den beiden Dokumenten der AGEM und des DEMT bei dem geplanten Seminarprogramm der Gliedkirchen des BEK stärker bedacht werden sollte. Juergensohn und Meckel übernehmen das Einbringen dieser Empfehlung.

Zu TOP 2: Berichte aus den Missionen

2.1: Aufgaben der DOAM in Japan (Teil II)

Wilding gibt den vorgesehenen Bericht und geht im Einzelnen ein auf die rasche Wandlung der Verhältnisse in Japan, die Verhandlungspraxis mit Japanern auch in kirchlichen Angelegenheiten, die

die neuen Aufgaben in der Industriegesellschaft, in der nur sehr flexibler Dienst möglich ist, auf die immer stärker notwendig werdende Friedensarbeit der Kirchen und auf den Kyodan und seine besonderen Probleme in der Leitung und in den Gemeinden.

In der Aussprache wird nach der Integration der DOAM in das Südwestdeutsche und das geplante Berliner Missionswerk gefragt. Referent verweist auf Pfr. Günther. - Groscurth zeigt an, daß eine neue Form des Stipendia austausches mit dem Kyodan von der EKU geplant ist, die gezielte und kürzere Studienaufenthalte vorsieht.

2.2: Aus der Arbeit der VEM

Menzel berichtet. Er geht im einzelnen ein

- a. auf die Anfangszeit der neuen (1.1.1971) VEM,
- b. auf die gemeinsamen Briefe der Kirchenleitungen der beiden jungen Kirchen in Südwestafrika an die Regierung (Vorster) in Pretoria und an die Gemeinden der beiden Kirchen,
- c. auf die negative Reaktion dieser Briefe in der "Allgemeinen Zeitung" in Windhoek, bei der deutschen Kirche in SWA und bei Vorster, der am 18. 8. d.J. ein Gespräch mit Vertretern der beiden Kirchenleitungen in SWA gehabt hat, in dem jede Seite ihre unvereinbarlichen Standpunkte erläuterte,
- d. auf die Solidaritätserklärungen der Mitarbeiterkonferenz der VEM in SWA durch ein Schreiben an die Kirchenleitung ("Wir stehen zu Euch" - "Wir haben Fehler gemacht") und das Wort der Missionsleitung der VEM zur Apartheid und zur Rassenfrage in Westdeutschland,
- e. auf die Unruhe in der Pionierarbeit der VEM in den Bergdörfern in Neuguinea, deren Ursache noch nicht ganz ergründet ist,
- f. auf die Ausweitung der VEM-Arbeit durch Entsendung von P. Karl Sundermeier in die Stadtmissionsarbeit in Candy/Ceylon und die Versetzung des Bruders Dr. Theo Sundermeier vom Theologischen Seminar Paulinum in SWA an das Lutherisch Theologische College nach Umpumulu (Natal),
- g. auf die Versagung von Einreisegenehmigungen für einige Mitarbeiter der VEM durch die südafrikanische Regierung,
- h. auf die Absicht der VEM für die Arbeit in Südafrika, dem JCSA beizutreten, einem Board von Missions- und Kirchenleitungen für die Zusammenarbeit mit den Kirchen Südafrikas.

In der Aussprache wird noch nachgetragen, daß die beiden Bischöfe der RKK und der Anglikanischen Kirche in SWA sich durch eigene Verlautbarungen über die Versagung der Menschenrechte durch die Apartheidspolitik der Regierung in Pretoria an die Seite der Kirchenleitungen der beiden jungen Kirchen gestellt haben.

2.3: Verhandlungen zwischen VEM/BMG (W)

Hollm berichtet über eine geplante Regelung der Kooperation zwischen VEM und BMG (W), für die sechs Punkte aufgestellt werden sind. Diese Punkte liegen dem Ausschuß nicht vor. In der Aussprache

Aussprache wird gefragt, ob sich diese Regelungen etwa ändern werden, wenn die BMG (W) in das vorgesehene Berliner Missionswerk als Kirchenmission umgewandelt wird? Dies wird vom Referenten verneint.

Hollm erläutert dann einen ersten Entwurf des Berliner Konsistoriums für ein Berliner Missionswerk. Der Text des Entwurfes liegt dem Ausschuß nicht vor. Er soll nach einer ersten Lesung den Ausschußmitgliedern zugeleitet werden.

In der Aussprache wird noch eingegangen auf die in der letzten Sitzung besprochenen Rechtsfragen, die etwa durch die Vereinbarung EKU/BMG u.a. gegeben sind und auf die Belange anderer Kirchen, die von der Bildung des Berliner Missionswerkes betroffen sind.

Der Missionsausschuß beschließt:

1. Er nimmt den Bericht von Hollm über die Bildung eines neuen Berliner Missionswerkes und die Verhandlungen mit der VEM dankend entgegen und behält sich ein späteres Votum vor, über das in der nächsten Sitzung (9. 2. 1972) beraten werden soll.
2. Den Mitgliedern des Missionsausschusses wird zugeleitet:
 - 2.1 der Entwurf einer Ordnung für das geplante Berliner Missionswerk rechtzeitig vor der nächsten Sitzung.
 - 2.2 die Arbeit von Dr. Gerhard Hoffmann "10 Jahre nach Neu Delhi" rechtzeitig vor der nächsten Sitzung.
3. Der Missionsausschuß empfiehlt
 - 3.1 die Erweiterung des "Stieglitz-Ausschusses" um einen Vertreter des DEMR-Stabes,
 - 3.2 die Hinzuziehung des Vorsitzenden zu den Beratungen über die im Gang befindliche neue Zuordnung in den Vorständen der BMG (W) und der Goßner-Mission.

2.4: Heutige Aufgaben der BMG/DDR

Blauert berichtet über interne Beratungen in der BMG, in denen man sich zunächst einer Analyse über das weltmissionarische Bewußtsein in den Gemeinden gestellt hat. Als Ergebnis ist festgestellt worden, daß das weltmissionarische Denken in den Gemeinden im Schwinden begriffen oder überhaupt nicht aufgenommen worden ist. Für die Zukunft glaubt die BMG/DDR keine eigenständige Verantwortung für die Weltmission mehr wahrnehmen zu sollen, sondern will eine "vereinigte Verantwortung" für eine ökumenische Mission innerhalb des OMA noch stärker als bisher praktizieren, durch das alle Missionen ihren Gemeindedienst gemeinsam ausrichten. Blauert kündigt an, daß erst zu einem späteren Zeitpunkt Auskünfte über konkrete Entscheidungen gegeben werden können, die auch im Zusammenhang mit den Integrationsbemühungen des BEK getroffen werden müssen.

2.5: Verhandlungen über die Integration von Kirche und Mission im BEK

Meckel informiert über Planungen, die nach längeren internen Beratungen im BEK dazu geführt haben, die Integration der Missionen bzw. des ÖMA in den BEK durch ein Kirchengesetz des BEK zu regeln und evtl. durch Vereinbarungen im einzelnen festzulegen. Die ersten im allgemeinen positiven Stellungnahmen der Leipziger Mission und des Ökumenisch-missionarischen Rates sind gerade erst beim BEK eingegangen. Damit aber beginnen erst die eigentlichen Sachgespräche, über die in einer späteren Sitzung berichtet werden kann.

Zu TOP 3: Fortsetzung des Hilfsprogramms für Afrika

Unter Hinweis auf das Protokoll der letzten Sitzung mit der seinerzeit getroffenen Feststellung, daß der mittelfristige Finanzierungsplan für die Arbeit der BMG (W) in Afrika bis 1975 als Fortsetzung der Hilfsprogramme der EKU angesehen wird, bittet Meckel darum, eine entsprechende Empfehlung an den Rat der EKU zu beschließen. Nach einer Aussprache mit einigen Rückfragen über die Obligationen der einzelnen Gliedkirchen wird beschlossen, dem Rat die Fortsetzung des Hilfsprogramms für die nächsten vier Jahre zu empfehlen und dabei von den Gliedkirchen in der DDR die bisherigen Jahresaufkommen und von den westlichen Gliedkirchen die differenzierten Jahresaufkommen nach dem genannten Finanzplan zu erbitten. Der Beschuß wird einstimmig angenommen.

Zu TOP 4: Verschiedenes

4.1: Die nächsten Sitzungstermine:

Mittwoch, 9. Februar 1972 - 9 Uhr (!) - nicht 8.2.1972!
als Konsultation mit Gästen über das Thema
„Gottes Heil heute“.

Mittwoch, 31. Mai 1972 - 10 Uhr.

Am 9. 2. 1972 wird für die Tagesordnung einer kürzeren Sitzung im Anschluß an die Konsultation die Verfassung des Berliner Missionswerkes besprochen und der vorgesehene Bericht von Dr. von Rabenau entgegengenommen.

4.2: wird aus Zeitmangel vertagt.

Für das Protokoll:
gez. Meckel